BERICHT UND ANTRAG

DER REGIERUNG

AN DEN

LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

BETREFFEND

DEN AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND AUS DER EUROPÄISCHEN UNION UND DEM EWR-ABKOMMEN



Nr. 139/2019

INHALTSVERZEICHNIS

	S	Seite
Zusamm	nenfassung	5
Zuständ	lige Ministerien	6
Betroffe	ene Stellen	6
I. BE	ERICHT DER REGIERUNG	7
1. Au	usgangslage und Begründung	7
2. Ve	erhandlungsverlauf	9
3. Sc 3.	chwerpunkte der Vorlage	
3.		
	läuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	
4.:		
	4.1.1 Teil 1: allgemeine Bestimmungen	
	4.1.2 Teil 2: Bürgerrechte (Art. 8 – 37)	
	4.1.3 Teil 3: andere Austrittsfragen (Art. 38 – 63)	
4	4.1.4 Teil 4: Institutionelles und Schlussbestimmungen	
4	Übergangszeitraum 4.2.1 Gesetz für den Übergangszeitraum	
	4.2.2 Abkommen zur Änderung des Abkommens zwischen	31
	den EFTA-Staaten zur Errichtung einer	
	Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes	. 32
5. Ve	erfassungsmässigkeit / Rechtliches	
6. Au	uswirkungen auf Verwaltungstätigkeit und Ressourceneinsatz	22
6.		
6.3	<u> </u>	၁၁
0	Auswirkungen	22
6.3	_	
J. .		55
II. A	NTRAG DER REGIERUNG	34
III DE	ECIEDIINGSVODI AGE	25

Beilagen:

- Abkommen zwischen Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen und dem Vereinigten Königreich Grossbritannien und Nordirland über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union, dem EWR-Abkommen und anderen Abkommen, die zwischen dem Vereinigten Königreich und den EWR/EFTA-Staaten aufgrund der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der Europäischen Union gelten
- Abkommen zur Änderung des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes durch die Ergänzung von Art. 44a und Protokoll 9 (englischer Originaltext)
- Antwortnote Liechtensteins an die Europäische Union betreffend den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (englischer Originaltext)

ZUSAMMENFASSUNG

Nach der Volksabstimmung im Vereinigten Königreich (UK) über den Austritt aus der EU ("Brexit") im Juni 2016 hat die britische Regierung der EU am 29. März 2017 formell ihren Austrittsentscheid mitgeteilt. Damit ist eine zweijährige Frist für die Verhandlungen mit der EU über die Bedingungen eines geordneten Austritts (deal) angelaufen. Da es nicht gelang bis am 29. März 2019 eine Lösung zu finden, die im britischen Parlament die notwendige Mehrheit erlangen konnte, musste die Frist insgesamt dreimal bis 31. Januar 2020 verlängert werden. Im Oktober 2019 einigten sich UK und die EU auf ein leicht angepasstes Austrittsabkommen. Das Abkommen regelt insbesondere die erworbenen Rechte der Bürgerinnen und Bürger sowie die finanziellen Verpflichtungen von UK. Bis Ende 2020 bleibt UK im Binnenmarkt, allerdings ohne Mitspracherechte. In dieser Zeit soll ein Abkommen über die künftigen Beziehungen ausgehandelt werden. Der Übergangszeitraum kann einmalig um ein oder zwei Jahre verlängert werden. Während des Übergangszeitraums wird sich für betroffene Bürger und Unternehmen nichts ändern.

Mit dem Brexit verlässt UK nicht nur die EU, sondern gleichzeitig auch den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR). Seit fast 25 Jahren bildet dieser die Grundlage für die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Liechtenstein und UK. Gestützt auf das EWR-Abkommen verfügen liechtensteinische Bürgerinnen und Bürger über zahlreiche Rechte, auf die sie sich in allen EU-Staaten gleichermassen berufen können. Umgekehrt verfügen Bürgerinnen und Bürger aus UK über zahlreiche Rechte in Liechtenstein. Diese erworbenen Rechte gilt es zu sichern, damit der Brexit sich nicht negativ auf bereits getroffene Lebensentscheidungen auswirkt. Erklärtes Ziel der Regierung ist es dabei, die Gleichbehandlung der liechtensteinischen Staatsangehörigen mit EU-Bürgerinnen und Bürgern sicherzustellen. Das vorliegende Austrittsabkommen zwischen den EWR/EFTA-Staaten und UK erfüllt diese Forderung. Es gewährleistet, dass EWR/EFTA-Staatsangehörige, die bereits in UK leben bzw. britische Staatsangehörige, die in Norwegen, Island oder Liechtenstein leben, weitgehend die gleichen Rechte haben wie bisher. Dazu gehören neben dem Aufenthaltsrecht, auch die Ansprüche auf Sozialversicherung und die Anerkennung von beruflichen Qualifikationen. Die spezielle liechtensteinische Lösung beim Personenverkehr bleibt vorbehalten.

Das Abkommen soll ab dem 1. Februar 2020 vorläufig angewendet werden. Dies wird mit dem Brexit-Übergangsgesetz gewährleistet. Dieses Gesetz dient zudem der nationalen Umsetzung des zwischen der EU und UK vereinbarten Übergangszeitraums. Mit der Gesetzesvorlage wird für den Rechtsanwendenden klargestellt, dass UK während des Übergangszeitraums im liechtensteinischen Recht weiter als EWR- bzw. EU-Mitgliedstaat gilt.

ZUSTÄNDIGE MINISTERIEN

Ministerium für Äusseres, Justiz und Kultur Ministerium für Präsidiales und Finanzen Ministerium für Inneres, Bildung und Umwelt

BETROFFENE STELLEN

Mission des Fürstentums Liechtenstein bei der Europäischen Union in Brüssel Amt für Auswärtige Angelegenheiten Stabsstelle EWR

Ausländer- und Passamt

7

Vaduz, 19. September 2019

LNR 2019-1796

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend den Austritt des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und dem EWR-Abkommen zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE UND BEGRÜNDUNG

Am 23. Juni 2016 stimmten 52 Prozent der Stimmberechtigten des Vereinigten Königreichs (UK) in einem rechtlich nicht-bindenden Referendum für einen Austritt aus der Europäischen Union (EU). Nach dem Rücktritt von Premierminister David Cameron startete die neue Regierung unter Premierministerin Theresa May einen internen Sondierungsprozess über Auswirkungen eines solchen Brexit auf UK. Basierend auf diesem Sondierungsprozess präsentierte May im Januar 2017 ihre Ziele für die Austrittsverhandlungen mit der EU in Form eines 12-Punkte-Plans für ein "Global Britain". Zentrale Punkte dieses Plans sind die Kontrolle über die Gesetzgebung und die Gesetzesinterpretation, die nationalstaatliche Steuerung der Zuwanderung sowie eine eigenständige Aussenhandels-

politik, die UK zu neuen Freihandelsabkommen mit Staaten ausserhalb Europas verhelfen soll. Am 29. März 2017 erfolgte schliesslich das offizielle EU-Austrittsgesuch durch UK. Mit diesem wurde die zweijährige Frist gemäss Art. 50 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) zur Verhandlung eines geordneten Austritts ausgelöst.

Mit dem Brexit verlässt UK nicht nur die EU, sondern gleichzeitig auch den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR). Eine Mitgliedschaft im EWR setzt entweder eine Mitgliedschaft in der EU oder in der EFTA voraus. Ein Staat, der aus einer der beiden Organisationen austritt, kann deshalb nicht länger Mitglied des EWR sein. Dies ergibt sich nicht nur aus Verweisen im EWR-Abkommen auf die Vertragsparteien "EG Mitgliedstaaten" und "EFTA Staaten", sondern auch aus dem in Art. 126 EWRA festgehaltenen geographischen Geltungsbereich des EWR-Abkommens. Tritt UK also aus der EU aus, ist es nicht länger Teil des räumlichen Geltungsbereichs des EWR und damit nicht mehr Vertragspartei des EWR-Abkommens.

Seit fast 25 Jahren bildet der EWR die Grundlage für die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Liechtenstein und UK. Gestützt auf das EWR-Abkommen verfügen liechtensteinische Bürgerinnen und Bürger über zahlreiche Rechte, auf die sie sich in allen EU-Staaten gleichermassen berufen können. Umgekehrt verfügen Bürgerinnen und Bürger aus UK über zahlreiche Rechte in Liechtenstein. Diese erworbenen Rechte gilt es zu sichern, damit der Brexit sich nicht negativ auf bereits getroffene Lebensentscheidungen auswirkt. Ziel ist es dabei, die Gleichbehandlung der liechtensteinischen Staatsangehörigen mit EU-Bürgerinnen und Bürgern sicherzustellen. Der Austritt aus dem EWR und damit aus dem gemeinsamen Binnenmarkt soll unter denselben Bedingungen vollzogen werden, wie sie für den EU-Austritt gelten. Neben den Bürgerrechten müssen daher auch erworbene Rechte in anderen Bereichen wie z.B. Datenschutz und Geistiges Eigentum

geschützt werden. Zudem müssen Regeln für am Ende des Übergangszeitraums noch laufende Verfahren festgelegt werden.

2. <u>VERHANDLUNGSVERLAUF</u>

Gemäss Art. 50 EUV kann jeder EU-Mitgliedstaat im Einklang mit seinen verfassungsrechtlichen Vorschriften beschliessen, aus der EU auszutreten. Nach erfolgtem Austrittsgesuch soll die EU auf der Grundlage der Leitlinien des Europäischen Rates mit dem austretenden Staat innerhalb von zwei Jahren ein Abkommen über die Einzelheiten des Austritts aushandeln, wobei auch der Rahmen für die künftigen Beziehungen berücksichtigt werden soll. Dem Austrittsabkommen müssen erst das Europäische Parlament mit einfacher Mehrheit sowie später der Rat mit einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 72% der Mitglieder zustimmen. Es ist jedoch keine Zustimmung durch die nationalen Parlamente der einzelnen EU-Staaten erforderlich.

Bezüglich Ausgestaltung des Austrittsverfahrens einigten sich EU und UK darauf, in einer ersten Phase Kernthemen wie den Schutz erworbener Rechte der Bürgerinnen und Bürger, die Klärung der gegenseitigen finanziellen Verpflichtungen sowie den Fortbestand der guten Beziehungen zwischen Irland und Nordirland zu klären.

Der Europäische Rat stellte im Dezember 2017 genügend Fortschritte fest, um die zweite Phase der Austrittsverhandlungen zu starten. In dieser zweiten Phase begannen Verhandlungen über ein Übergangsregime und den Rahmen für die künftigen Beziehungen zwischen der EU und UK. Gleichzeitig mussten die Verhandlungen zu noch ausstehenden Themen im Austrittsabkommen weitergeführt werden.

Die schwierigsten Themen in den Verhandlungen stellten die Zuständigkeit des EuGH und die Nordirlandfrage dar. Die EU forderte, dass Nordirland in der EU-Zollunion verbleibt, wenn keine alternative Lösung zur Vermeidung einer harten Grenze zwischen Irland und Nordirland gefunden wird (Backstop). Dadurch würde aber de facto eine neue Grenze zwischen Nordirland und dem restlichen UK gezogen. UK und die EU einigten sich im November 2018 darauf, dass als Auffanglösung (Backstop) das gesamte UK in der Zollunion verbleiben wird, falls bis zum Ende des Übergangszeitraums kein neues Abkommen abgeschlossen werden kann, das eine harte Grenze verhindert. Diese Lösung wurde aber vom britischen Parlament dreimal abgelehnt. Dies machte eine dreimalige Verlängerung der Frist gemäss Art. 50 nötig. Im Oktober 2019 konnten sich die EU und UK auf eine neue Lösung für die irische Grenzfrage einigen. Nordirland verbleibt rechtlich im britischen Zollgebiet und kann daher Teil von Freihandelsabkommen werden, die die Regierung in London mit anderen Ländern abschliessen will. Im Bereich Waren, Hygienevorschriften für Veterinärkontrollen, Landwirtschaft, Mehrwert- und Verbrauchssteuern bei Gütern sowie bei den Staatsbeihilfen bleibt Nordirland aber regulatorisch den einschlägigen EU-Regeln unterstellt. Dadurch wird eine Regulierungsgrenze zwischen Nordirland und dem übrigen Grossbritannien zwischen den beiden Inseln eingeführt. Die Kontrolle der Waren erfolgt in nordirischen Häfen durch britische Zollbeamte. Das nordirische Parlament soll vier Jahre nach Ende des Übergangszeitraums per einfacher Mehrheit über die Beibehaltung der EU-Regeln entscheiden. Bei einem Nein gäbe es eine zweijährige Übergangsperiode, in welcher eine neue Lösung gesucht werden müsste.

Der Europäische Rat verabschiedete auch eine Erklärung über die zukünftigen Beziehungen. Angestrebt wird ein Freihandelsabkommen zwischen der EU und UK. Das Abkommen über die künftigen Beziehungen zwischen der EU und UK kann aber erst nach dem EU-Austritt UKs abgeschlossen werden. Entsprechend

werden die Verhandlungen zwischen UK und der EU erst in einer am 1. Februar 2020 beginnenden dritten Phase stattfinden.

Im April 2018 begannen die Arbeiten zu einem bilateralen Austrittsabkommen zwischen den EWR/EFTA-Staaten und UK. Für die Verhandlungen galten die folgenden Grundsätze:

- Das Abkommen soll so weit als möglich das Abkommen EU-UK spiegeln;
- Die Rechte der EWR/EFTA-Staatsangehörigen müssen in gleichem Umfang geschützt werden, wie die Rechte der EU-Staatsangehörigen;
- Das Abkommen soll alle EWR-relevanten Bereiche des Abkommens EU-UK umfassen;
- Fragen, die sich aus dem Dreiecksverhältnis EU-EWR/EFTA-UK im Sozialversicherungsbereich ergeben, müssen gelöst werden;
- Zusätzlich für Liechtenstein: die Sonderlösung zum Personenverkehr muss gewahrt bleiben.

Zu den inhaltlichen Bestimmungen konnte sehr schnell eine Einigung erzielt werden. Schwieriger gestalteten sich die Verhandlungen zum institutionellen Rahmen. Dank der geschlossenen Haltung der EWR/EFTA-Staaten konnte aber erreicht werden, dass die EWR/EFTA-Staatsangehörigen Zugang zur unabhängigen nationalen Überwachungsbehörde in UK erhalten, wie dies auch für EU-Bürger vorgesehen ist. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der vorliegende Abkommenstext alle oben genannten Forderungen erfüllt. Das Abkommen wurde am 1. Dezember 2018 paraphiert.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Austrittsabkommen

Das Abkommen umfasst neben den Bürgerrechten auch die weiteren EWRrelevanten Bereiche des Austrittsabkommen EU-UK, namentlich bereits in Verkehr gebrachte Güter, Geistiges Eigentum, justizielle und polizeiliche Zusammenarbeit, Datenschutz und öffentliches Beschaffungswesen. Bei allen diesen Themen wird im Wesentlichen geregelt, dass Rechte, die vor dem Ende des Übergangszeitraums erworben wurden, auch weiterhin geschützt werden bzw. dass
am Ende des Übergangszeitraums noch laufende Verfahren nach denselben Bestimmungen, nach denen sie begonnen haben, beendet werden.

Alle EWR/EFTA-Staatsangehörigen, die sich am Ende des Übergangszeitraums, rechtmässig gemäss der Freizügigkeitsrichtlinie¹ in UK aufhalten, dürfen auch weiterhin in UK bleiben. In den ersten fünf Jahren des Aufenthalts ab Einreise müssen dabei die Voraussetzungen der Freizügigkeitsrichtlinie eingehalten werden. Im Wesentlichen erfüllen EWR/EFTA-Staatsangehörige diese Voraussetzungen, wenn sie: als Arbeitnehmende oder Selbstständige erwerbstätig sind, ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten können und krankenversichert sind. Nach fünf Jahren hat die Person Anspruch auf einen Daueraufenthalt und muss keine Bedingungen mehr erfüllen. Umgekehrt gewähren die EWR/EFTA-Staaten britischen Staatsangehörigen dieselben Rechte. Die liechtensteinische Sonderlösung zum Personenverkehr bleibt vorbehalten. Dies wird durch einen Zusatz in der Präambel klargestellt. Da das Abkommen aber nur bereits erworbenene Rechte schützt, d.h. Personen, die bereits in Liechtenstein leben und einen Aufenthaltstitel gemäss Quotenregelung haben, sind die Auswirkungen der speziellen liech-

RL 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten.

tensteinischen Lösung für den Personenverkehr auf das Abkommen gering. Wichtig ist hervorzuheben, dass nach Ablauf des Übergangszeitraums neu zuwandernde Personen vom Abkommen nicht erfasst werden. Diese Frage ist Gegenstand der Verhandlungen über die zukünftigen Beziehungen mit UK. Gemäss den aktuellen Plänen der britischen Regierung soll es aber in UK keine Sonderbehandlung für EU- und auch EWR-Staatsangehörige mehr geben.

Im Sozialversicherungsbereich regelt eine gleichlautende Bestimmung im Abkommen EU-UK und im Abkommen EWR/EFTA-UK, dass die entsprechenden Bestimmungen auch auf EWR/EFTA-Staatsangehörige bzw. EU-Staatsangehörige ausgedehnt werden können. Damit wird das Dreiecksverhältnis geregelt und gewährleistet, dass z.B. erworbene Rentenansprüche in allen betroffenen Ländern angerechnet werden. Bei den Berufsqualifikationen wird für Liechtenstein auf die Erklärung des EWR-Rats betreffend in Drittstaaten erworbene Diplome verwiesen (dies betrifft hauptsächlich schweizerische Diplome).

EWR/EFTA-Staatsangehörige können sich wie EU-Bürger bei Problemen mit der Umsetzung des Bürgerrechtsteils im Austrittsabkommen in UK an die unabhängige nationale Behörde (independent monitoring authority; IMA) wenden. Auf EWR/EFTA-Seite sind die ESA und der EFTA-Gerichtshof für die korrekte Umsetzung des Austrittsabkommens zuständig. Für Streitigkeiten, die sich aus den restlichen Bestimmungen des Abkommens, also zwischen den Staaten ergeben, ist ein gemeinsamer Ausschuss zuständig.

3.2 Übergangszeitraum

Das Austrittsabkommen EU-UK sieht einen Übergangszeitraum bis 31. Dezember 2020 vor, in welchem UK weiter als EU-Mitgliedstaat zu behandeln ist und auch weiter an die Verpflichtungen aus Abkommen mit Drittstaaten, also auch an das EWR-Abkommen gebunden ist. Der Übergangszeitraum ist mit Zustimmung bei-

der Vertragsparteien einmal verlängerbar. Liechtenstein ist nicht Vertragspartei des Austrittsabkommens zwischen der EU und UK und ist daher durch diese Bestimmung nicht rechtlich verpflichtet, UK während des Übergangszeitraums ebenfalls weiterhin als EWR- bzw. EU-Mitgliedstaat zu behandeln. Der Übergangszeitraum ist aber auch im Interesse Liechtensteins. Er gibt der Regierung Zeit, die zukünftigen Beziehungen mit UK zu verhandeln und der Verwaltung und Unternehmen, sich auf die neuen Regelungen vorzubereiten. Liechtenstein gewährt UK deshalb während des Übergangszeitraums auch die Rechte aus dem EWR-Abkommen und weiteren Abkommen mit der EU. Die rechtliche Grundlage dafür bildet das Gesetz für den Übergangszeitraum nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und dem EWR-Abkommen und anderen Abkommen, die zwischen dem Vereinigten Königreich und den EWR/EFTA-Staaten aufgrund der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der Europäischen Union gelten (Brexit-Übergangsgesetz; Brexit-ÜG). Art. 2 des Gesetzes hält fest, dass Bestimmungen im liechtensteinischen Recht, welche auf die Mitgliedschaft im EWR bzw. in der EU Bezug nehmen, während des Übergangszeitraums so zu verstehen sind, dass auch UK erfasst ist. Durch eine Ergänzung des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes wird zudem **EFTA-Gerichtshof** klargestellt, auch der und die Überwachungsbehörde UK während des Übergangszeitraums für die Zwecke des EWR-Abkommens weiterhin als EU-Mitgliedstaat behandeln.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

4.1 Austrittsabkommen

4.1.1 Teil 1: allgemeine Bestimmungen

Teil 1 des Abkommens enthält die Definitionen und Rahmenbestimmungen für das gesamte Abkommen. Gemäss *Art. 1* regelt das Abkommen den Austritt UKs aus dem EWR-Abkommen und weiteren Abkommen, die mit der EU-Mitgliedschaft UKs zusammenhängen. Als EU-Mitglied ist UK Vertragspartei des EWR-Abkommens. Mit dem Austritt aus der EU verlässt UK auch den EWR. Ab dem 1. Februar 2020 wird UK keine Vertragspartei des EWR-Abkommens mehr sein, auch wenn es während des Übergangszeitraums noch an das Abkommen gebunden sein wird.

Art. 4 verpflichtet die Vertragsparteien, das Abkommen soweit erforderlich in nationales Recht umzusetzen. Diese Bestimmung ist nötig, da Island, Norwegen und UK im Gegensatz zu Liechtenstein keine direkte Anwendbarkeit völkerrechtlicher Verträge kennen.

Die Parteien unterstützen sich gemäss *Art. 5* gegenseitig nach dem Grundsatz von Treu und Glauben bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus diesem Abkommen ergeben.

Gemäss Art. 6 beziehen sich alle Referenzen auf das EWR-Abkommen auf den am letzten Tag des Übergangszeitraums geltenden Stand des EWR-Abkommens und ins EWRA übernommenes EU-Recht. Ausnahmen bilden gewisse Bestimmungen zur Koordinierung der sozialen Sicherheit. In diesem Bereich sollen auch nach dem Übergangszeitraum vorgenommene Änderungen auf das vorliegende Abkommen angewendet werden (vgl. Art. 34).

4.1.2 <u>Teil 2: Bürgerrechte (Art. 8 – 37)</u>

Teil 2 des Abkommens soll sicherstellen, dass sich für Personen, die heute unter die Freizügigkeitsrichtlinie (RL 2004/38/EG) fallen, möglichst wenig ändert und die erworbenen Rechte geschützt werden. Die RL 2004/38/EG wurde mit Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschuss vom 7. Dezember 2007 ins EWR-Abkommen übernommen. In Liechtenstein wurde die Richtlinie mit dem Gesetz über die Freizügigkeit für EWR- und Schweizer Staatsangehörige (Personenfreizügigkeitsgesetz; LGBI. 2009 Nr. 348), das am 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist, umgesetzt.

Art. 9 definiert den geschützten Personenkreis. Es sind dies EWR/EFTA-Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen, die am Ende des Übergangszeitraums in UK wohnen, und britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen, die am Ende des Übergangszeitraums in einem EWR/EFTA-Staat wohnen, sofern der Aufenthalt im Einklang mit der Freizügigkeitsrichtlinie steht. Das Austrittsabkommen schützt darüber hinaus auch die Familienangehörigen, für die nach geltendem Recht ein Anspruch auf Familiennachzug geltend gemacht werden kann (derzeitige Ehegatten und eingetragene Lebenspartner, Eltern, Grosseltern, Kinder und Enkel), die aber gegenwärtig noch nicht im selben Aufnahmestaat wie der EWR/EFTA- oder britische Staatsangehörige leben. Kinder werden durch das Austrittsabkommen geschützt, unabhängig davon, ob sie vor oder nach dem Austritt UKs bzw. innerhalb oder ausserhalb des Aufnahmestaates geboren werden, in dem der EWR/EFTA- oder britische Staatsangehörige wohnt. Das Abkommen schützt auch die Rechte jener Bürger, die in einem Vertragsstaat wohnen und in einem anderen arbeiten (Grenzgänger).

Gemäss Statistischem Jahrbuch 2019 können von diesen Bestimmungen aktuell 78 liechtensteinische Staatsangehörige, die in UK wohnhaft sind, profitieren (Stand per 31. Dezember 2017). Die tatsächliche Zahl dürfte aber höher sein, da

in der Statistik nur die bei der zuständigen Schweizer Botschaft in London registrierten Liechtensteiner und Liechtensteinerinnen erfasst werden.

In Liechtenstein leben per 30. Juni 2019 57 Personen mit britischer Staatsangehörigkeit. Davon verfügen 39 Personen über eine Daueraufenthaltsbewilligung (D-Bewilligung) und 18 Personen über eine Aufenthaltsbewilligung bis fünf Jahre (B-Bewilligung). Durch das Abkommen werden nur die Personen geschützt, die bereits in Liechtenstein leben sowie Familienangehörige, für die ein Anspruch auf Familiennachzug geltend gemacht werden kann und in Zukunft geborene Kinder. Nach Ablauf des Übergangszeitraums neu zuwandernde Personen werden vom Abkommen nicht erfasst. Das Abkommen ist nicht anwendbar auf Personen, die erst nach Ende des Übergangszeitraums zuwandern. Die Auswirkungen der liechtensteinischen Personenverkehrslösung auf die Bestimmungen des Abkommens sind daher gering.

Art. 12 berechtigt EWR/EFTA-Staatsangehörige in UK und britische Staatsangehörige in den EWR/EFTA-Staaten, sich weiterhin gemäss den Bestimmungen der Freizügigkeitsrichtlinie im jeweiligen Aufnahmestaat aufzuhalten. Das heisst, Personen, die erwerbstätig sind oder über ausreichende finanzielle Mittel und eine Krankenversicherung verfügen, wird ein Aufenthaltsrecht für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren gewährt. EWR/EFTA- bzw. britische Staatsangehörige, die während des Übergangszeitraums im Aufnahmestaat ankommen, geniessen genau dieselben Rechte und Pflichten wie diejenigen, die vor dem 1. Februar 2020 im Aufnahmestaat angekommen sind. Diese Rechte unterliegen auch denselben Restriktionen und Einschränkungen. Für Liechtenstein ist diese Bestimmung in Verbindung mit der speziellen liechtensteinischen Lösung für den Personenverkehr zu lesen. Das bedeutet insbesondere, dass auch bei einem Aufenthalt von bis zu drei Monaten eine Bewilligungspflicht vom ersten Arbeitstag

an besteht. Die Freizügigkeitsrichtlinie verlangt in diesem Fall lediglich einen gültigen Personalausweis oder Reisepass.

Gemäss *Art.* 14 erhalten Personen, die sich rechtmässig fünf Jahre lang im Aufnahmestaat aufgehalten haben, ein Recht auf Daueraufenthalt. Für die Erfüllung der Frist von fünf Jahren wird der Aufenthalt vor und nach Ende des Übergangszeitraums angerechnet. Das Daueraufenthaltsrecht ist nicht mehr an die Voraussetzungen, die die Personen während den ersten fünf Jahren des Aufenthalts erfüllen mussten, gebunden. Gemäss *Art.* 14 Abs. 3 kann das Recht auf Daueraufenthalt erst durch eine Abwesenheit vom Aufenthaltsstaat von mehr als fünf Jahren verloren werden. Diese Behandlung ist gerechtfertigt, da britische Staatsangehörige nach Verlust des Aufenthaltsrechts in Liechtenstein zukünftig nur unter den restriktiveren Bedingungen für Drittstaatsangehörige wieder Wohnsitz nehmen können.

Art. 16 garantiert, dass die oben erwähnten Rechte durch einen allfälligen Statuswechsel unberührt bleiben, also z.B. von Student zu Arbeitnehmer oder von selbständig erwerbender Person zu nicht erwerbstätiger Person. Ein solcher Statuswechsel ist in Liechtenstein aufgrund der speziellen liechtensteinischen Lösung im Personenverkehr nur bei einem bestehenden Recht auf Daueraufenthalt möglich. Art. 16 kommt deshalb für Liechtenstein nicht zur Anwendung.

Gemäss *Art. 17* können die Vertragsparteien eine Registrierungspflicht für in ihrem Staatsgebiet wohnhafte EWR/EFTA- bzw. britische Staatsangehörige vorsehen. UK wird von dieser Bestimmung Gebrauch machen. Liechtensteinische Staatsangehörige sind wie alle anderen EU- und EFTA-Staatsangehörigen in UK neu verpflichtet, sich einmalig online zu registrieren, um ihren Aufenthalt zu dokumentieren. *Art. 18* bildet die Grundlage dafür, die Registrierung bereits während des Übergangszeitraums durchzuführen. Liechtensteinische Staatsangehörige haben bis sechs Monate nach Ende des Übergangszeitraums (voraussichtlich

am 30. Juni 2021) Zeit, sich zu registrieren. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob man bereits eine Aufenthaltsbewilligung besitzt. Familienmitglieder, die nach dem 30. Juni 2021 zu ihren Verwandten in UK ziehen, haben ab dem Zeitpunkt ihrer Ankunft in UK drei Monate Zeit, um eine neue Aufenthaltsgenehmigung zu beantragen. In dieser Zeit und bis über ihren Antrag entschieden wurde, gelten ihre Aufenthaltsrechte wie zum Zeitpunkt der Antragstellung weiter. Alle in Liechtenstein wohnhaften Personen unterliegen bereits einer Meldepflicht. Auf eine zusätzliche Statusprüfung von britischen Staatsangehörigen soll verzichtet werden. Diese wurden bereits beim Zuzug nach Liechtenstein im Rahmen des Bewilligungsverfahrens überprüft. Einzelfallbezogene Widerrufsgründe sind dem Ausländer- und Passamt in der Praxis bekannt.

Vom Abkommen erfasste Personen können ihren Aufenthaltsstatus verlieren, wenn sie eine Straftat begehen. Die Bedingungen dafür sind in *Art. 19* festgehalten. Findet die Straftat nach Ablauf des Übergangszeitraums statt, richtet sich die Beurteilung nach nationalem Recht. In UK bedeutet dies, dass bei Personen, die ein Verbrechen begehen, das zu einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten oder mehr geführt hat, eine Ausweisung in Betracht gezogen wird, auch wenn diese Personen über einen Daueraufenthalt in UK verfügen. In Liechtenstein wird diese Schwelle gemäss Ausländergesetz erst bei einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten erreicht.

Personen, die unter das Austrittsabkommen fallen, haben gemäss *Art. 23* das Recht, eine Beschäftigung aufzunehmen und auszuüben. Darüber hinaus behalten sie alle ihre Rechte als Erwerbstätige auf der Grundlage der Freizügigkeitsrichtlinie. Beispielsweise das Recht, nicht aus Gründen der Staatsangehörigkeit in Bezug auf Beschäftigung, Entlöhnung und sonstige Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen diskriminiert zu werden, das Recht auf Beschäftigungsbeihilfen unter den gleichen Bedingungen wie die Staatsangehörigen des Aufnahmestaates,

das Recht auf Gleichbehandlung hinsichtlich der Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, das Recht auf soziale und steuerliche Vergünstigungen, kollektive Rechte und das Recht ihrer Kinder auf Zugang zu Bildung. Gemäss *Art. 24* werden auch die Rechte von selbständig Erwerbenden, Grenzgängern oder selbstständigen Grenzgängern in den Ländern, in denen sie arbeiten, geschützt.

Anerkennung von Berufsqualifikationen

Art. 26 bestimmt, dass Personen, die unter das Austrittsabkommen fallen und deren Berufsqualifikationen im jeweiligen Land (einem EWR/EFTA-Staat oder UK) anerkannt sind, in dem sie derzeit wohnhaft sind, bzw. bei Grenzgängern, in dem sie arbeiten, weiterhin auf der Basis dieser Anerkennung die mit diesen Berufsqualifikationen zusammenhängende berufliche Tätigkeit ausüben können. Für Liechtenstein wird auf die Erklärung zum Beschluss des EWR-Rates Nr. 1/95 betreffend in Drittstaaten erworbene Diplome verwiesen. Unter die Berufsqualifikationsrichtlinie 2005/36/EG fallen nur in einem EWR-Vertragsstaat erworbene Diplome. Die meisten liechtensteinischen Staatsangehörigen absolvieren ihr Studium wegen der begrenzten Möglichkeiten einer Hochschulausbildung in Liechtenstein aber in der Schweiz, d.h. in einem Drittland. In dieser Erklärung empfehlen die Vertragsparteien den betreffenden Regierungen, ein in einem Drittland ausgestelltes und von den zuständigen Behörden Liechtensteins anerkanntes Studiendiplom ebenfalls anzuerkennen.

Wurde die Anerkennung der beruflichen Qualifikationen bereits vor Ablauf des Übergangszeitraums beantragt, so wird der Antrag im Inland gemäss den zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden EWR-Vorschriften bearbeitet (*Art. 27*). *Art. 28* verpflichtet die Vertragsparteien zur Zusammenarbeit bei der Bearbeitung von laufenden Anerkennungsverfahren. Dies kann den Austausch von Informationen z.B. zu disziplinarischen Massnahmen oder strafrechtlichen Sanktionen umfassen, die sich auch die Berufsausübung auswirken.

Koordinierung der Sozialversicherungssysteme (Art. 29 – 34)

Art. 29 definiert den Personenkreis, der unter Titel III des Abkommens fällt. Die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 gelten gemäss *Art. 30* weiter für:

- EWR/EFTA-Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen, die am Ende des Übergangszeitraums in UK wohnen und arbeiten;
- Britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen, die am Ende des Übergangszeitraums in einem EWR/EFTA-Staat wohnen und arbeiten;
- EWR/EFTA-Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen, die am Ende des Übergangszeitraums in einem EWR/EFTA-Staat wohnen und in UK arbeiten;
- Britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen, die am Ende des Übergangszeitraums in UK wohnen und in einem EWR/EFTA-Staat arbeiten;
- Staatenlose Personen und Flüchtlinge, die sich in einer der oben genannten
 Situationen befinden.

Für diese Personen ändert sich nichts, solange sie in einer grenzüberschreitenden Situation sind, das heisst solange aufgrund der Staatsangehörigkeit, der Tätigkeit oder des Wohnsitzes ein Bezug zu UK und einem EWR/EFTA-Staat besteht.

Konkret heisst das, derselbe Staat ist weiterhin zuständig für die Sozialversicherungen, erhebt Beiträge und gewährt Leistungen ohne Diskriminierung. Auch der Zugang zur medizinischen Versorgung ist diskriminierungsfrei gewährleistet. Bei Wohnsitz im nicht zuständigen Staat besteht Anspruch auf Krankenpflegeleistungen zulasten des zuständigen Staats. Bei Urlaub in einem Vertragsstaat gilt weiterhin die Europäische Krankenversicherungskarte. Familienleistungen werden nach wie vor ohne Einschränkung auch an Kinder gezahlt, die nicht im zuständigen Staat wohnhaft sind, auch für Kinder, die nach dem Ende des Übergangszeit-

raums geboren werden. Bei Eintritt der Arbeitslosigkeit nach dem Ende des Übergangszeitraums besteht Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. Gegebenenfalls werden Leistungen für den zulässigen Zeitraum exportiert, um in einem anderen Vertragsstaat nach einer Stelle zu suchen. Bei einer Pensionierung nach dem Ende des Übergangszeitraums besteht weiterhin Anspruch auf Rente gemäss den nationalen Rechtsvorschriften. Versicherungszeiten aus einem anderen Vertragsstaat werden berücksichtigt für die Erfüllung der Mindestversicherungszeit und die Rente wird auch bei einem Wechsel des Wohnsitzes in einen anderen Vertragsstaat uneingeschränkt weiter ausgerichtet. In diesem Fall ist auch ein Krankenversicherungsschutz von einem der Staaten gewährleistet. Invalidenrenten werden auch bei Wohnsitz in einem anderen Vertragstaat ausgerichtet und Hinterlassenenrenten werden auch an Hinterlassene mit Wohnsitz in einem anderen Vertragsstaat ausgerichtet.

Die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 gelten gemäss *Art. 31* auch weiter für bestimmte Personen, die nicht oder nicht mehr in einer in einer grenzüberschreitenden Situation sind, wenn sie das Recht haben, im anderen Staat zu arbeiten oder zu wohnen. Das sind z.B. EWR/EFTA-Staatsangehörige, die nach Ablauf ihrer Entsendung in UK arbeiten oder solche, die ihre Erwerbstätigkeit in UK aufgeben und dort weiterhin wohnen. Andere Situationen, in denen ein Sozialversicherungsschutz nach dem Ende des Übergangszeitraums gewährleistet ist, sind gemäss *Art. 31*: Für Personen, die am Ende des Übergangszeitraums in UK oder in einem EWR/EFTA-Staat Urlaub machen, gilt die Europäische Krankenversicherungskarte bis zum Ende ihres Urlaubs weiter. Studentinnen und Studenten, welche in einem anderen Vertragsstaat studieren, können die Europäische Krankenversicherungskarte auch dann noch verwenden, wenn sie ihr Studium nach dem Ende des Übergangszeitraums weiterführen. Rentnerinnen und Rentner, die am Ende des Übergangszeitraums weiterführen. Rentnerinnen und Rentner, die am Ende des Übergangszeitraums eine Rente aus einem Vertragsstaat beziehen und im einem anderen Vertragsstaat wohnen und Anspruch

auf Erstattung von Krankenpflegebehandlungen zulasten des rentenzahlenden Staates haben, haben weiterhin Anspruch auf diese Kostenerstattung. Für Personen, die aufgrund der Zusammenrechnung von Versicherungszeiten aus UK oder einem EWR/EFTA-Staat Anspruch auf eine Rente haben, gelten die Regeln der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 betreffend den Krankenversicherungsschutz weiter. Geplante Behandlungen, die vor dem Ende des Übergangszeitraums begonnen wurden, können weitergeführt werden und werden erstattet. Bei Personen, die am Ende des Übergangszeitraums nicht in einer grenzüberschreitenden Situation sind, aber vorher in UK oder in einem EWR/EFTA-Staat sozialversichert waren, werden die vor und nach dem Ende des Übergangszeitraums zurückgelegten Versicherungszeiten berücksichtigt für den Erwerb einer britischen Rente oder einer Rente eines EWR/EFTA-Staats. Ihre Renten werden auch exportiert. Personen, die am Ende des Übergangszeitraums nicht in einer grenzüberschreitenden Situation sind, aber Anspruch auf Familienleistungen für Kinder mit Wohnsitz in einem anderen Vertragsstaat haben, haben weiterhin Anspruch auf Familienleistungen.

Die Bestimmungen zur Koordinierung der Sozialversicherungssysteme lassen sich gemäss Art. 32 auch auf Sachverhalte anwenden, die einen EU-Mitgliedstaat (oder mehrere Mitgliedstaaten), UK und einen EWR/EFTA-Staat betreffen. Auf diese Weise können die Rechte von EWR/EFTA- und britischen Staatsangehörigen sowie von EU-Bürgerinnen und -Bürgern, die von einer derartigen Dreieckskonstellation betroffen sind, geschützt werden. Ein Beispiel sind die Rentenansprüche von Personen, die in einem EU-Mitgliedstaat, einem EWR/EFTA-Staat und UK gearbeitet haben. Diese Trilateralisierung war in den Verhandlungen ein grosses Anliegen der EWR/EFTA-Staaten und speziell Liechtensteins. Art. 32 verlangt eine Regelung in drei verschiedenen Vereinbarungen, und zwar Bestimmungen zum Schutz von EWR/EFTA-Staatsangehörigen EU-Austrittsabkommen mit UK, Bestimmungen zum Schutz von EU-Bürgern im EWR/EFTA-Austrittsabkommen mit UK und Bestimmungen zum Schutz von britischen Staatsangehörigen in entsprechenden Abkommen zwischen der EU und den EWR/EFTA-Staaten. Die Bedingungen für eine entsprechende Bestimmung im EWR/EFTA-Austrittsabkommen (Art. 32) sowie im EU-Austrittsabkommen (Art. 33 des Abkommens EU-UK) sind bereits erfüllt. Ein entsprechendes Abkommen zwischen der EU und den EWR/EFTA-Staaten soll vor Ende des Übergangszeitraums abgeschlossen werden. Der Beschluss über die Anwendbarkeit dieses Artikels wird von dem mit dem Austrittsabkommen eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss gefasst.

4.1.3 Teil 3: andere Austrittsfragen (Art. 38 – 63)

Neben den Bürgerrechten sind weitere Teile des Austrittsabkommens zwischen der EU und UK EWR-relevant. Es ist wichtig, dass beim Austritt eines Mitglieds aus dem Binnenmarkt für alle verbleibenden Mitglieder dieselben Bedingungen gelten. Aus diesem Grund spiegelt das vorliegende Abkommen auch die weiteren EWR-relevanten Bestimmungen des Austrittabkommens EU-UK.

Bereits in Verkehr gebrachte Waren (Art. 38 – 45)

Das Austrittsabkommen sieht in *Art. 39* vor, dass Waren, die vor Ablauf des Übergangszeitraums in einem EWR/EFTA-Staat oder in UK rechtmässig in Verkehr gebracht wurden, weiterhin auf und zwischen diesen Märkten in freiem Verkehr bleiben dürfen, bis sie ihre Endverbraucher erreicht haben, und zwar ohne dass Produktänderungen oder eine erneute Kennzeichnung erforderlich sind. Dies bedeutet, dass Waren, die sich am Ende des Übergangszeitraums noch in der Vertriebskette befinden, ihre Endverbraucher in einem EWR/EFTA-Staat oder in UK erreichen können, ohne zusätzliche Produktanforderungen erfüllen zu müssen. Eine Ausnahme gilt für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse, die ab dem Ende des Übergangszeitraums den auf Einfuhren und Hygienekontrollen an

der Grenze anwendbaren Vorschriften auch dann unterliegen, wenn sie vor Ablauf des Übergangszeitraums in Verkehr gebracht wurden. Dies ist wegen der mit diesen Erzeugnissen verbundenen hohen Gesundheitsrisiken und der Notwendigkeit wirksamer Veterinärkontrollen erforderlich.

Art. 41 – 44 verpflichten die Marktüberwachungsbehörden und Konformitätsbewertungsstellen der Vertragsparteien zum Austausch von relevanten Informationen in Bezug auf bereits in Verkehr gebrachte Waren. Diese Verpflichtung bezieht sich insbesondere auch auf Zulassungsdossiers für Arzneimittel (Art. 43).

Waren, die sich am Ende des Übergangszeitraums im Transit oder in Zollfreilagern befinden, können bis zu zwölf Monate lang nach den Zollbestimmungen, die am letzten Tag des Übergangszeitraums galten, behandelt werden. Für diese Waren muss also kein neues Zollverfahren begonnen werden (*Art. 45*).

Geistiges Eigentum und geographische Herkunftsangaben (Art. 46 – 49)

Gemäss *Art.* 46 werden bestehende geographische Herkunftsangaben der EWR/EFTA-Staaten in UK weiterhin geschützt. UK garantiert für diese geographischen Herkunftsangaben mindestens dasselbe Schutzniveau, das sie derzeit im EWR geniessen. Die Umwandlung in ein britisches Recht erfolgt automatisch, ohne dass eine Überprüfung vorgenommen wird, und gebührenfrei. Die Herkunftsangaben bleiben im Rahmen des Austrittsabkommen rechtlich geschützt, sofern und solange keine neue Vereinbarung über geographische Herkunftsangaben im Rahmen der künftigen Beziehungen geschlossen wird. Bestehende britische Herkunftsangaben bleiben in der EU unberührt und sind daher weiter geschützt. Die liechtensteinischen geographischen Herkunftsangaben sind über das Abkommen zwischen Liechtenstein, der Schweiz und UK geschützt.

Datenbanken, die gemäss der Richtlinie 96/9/EG vor dem Ende des Übergangszeitraums in UK geschützt waren, werden auch weiterhin geschützt. Dasselbe gilt

für Rechte eines britischen Staatsangehörigen an einer Datenbank in den EWR/EFTA-Staaten (*Art. 48*).

Laufende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit (Art. 50 – 54)

Art. 50 – 54 des Abkommens enthalten Bestimmungen für die Abwicklung von laufenden Verfahren der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, an denen britische Behörden beteiligt sind. Damit soll für die betroffenen Polizei- und Justizbehörden Klarheit geschaffen werden, welche Regeln für Verfahren gelten, die vor oder während des Übergangszeitraums begonnen haben und bei deren Ende noch nicht abgeschlossen sind. Die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit mit UK ergibt sich nicht aus dem EWR-Abkommen, sondern aus der Schengen Assoziierung Islands, Liechtensteins und Norwegens. Für jede der in Art. 51 – 53 genannte Form der Zusammenarbeit wird festgelegt, welche Stufe des Verfahrens bis zum Ende des Übergangszeitraums erreicht sein muss, damit das Verfahren nach denselben Bestimmungen, gemäss denen es begonnen hat, beendet wird. So bestimmt z.B. Art. 51, dass ein Auslieferungsgesuch nach den Bestimmungen des Schengen Durchführungsübereinkommens beurteilt wird, wenn die betroffene Person vor dem Ende des Übergangszeitraums verhaftet wurde. In diesem Bereich kommen zum Teil unterschiedliche Rechtsgrundlagen für Island, Liechtenstein und Norwegen zur Anwendung, da die drei Staaten unterschiedliche Schengenassoziierungsabkommen mit der EU haben. So richten sich z.B. Rechtshilfegesuche in Strafsachen gemäss Art. 50 Abs. 3 für Liechtenstein nach dem Schengen Durchführungsübereinkommen, da das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen für Liechtenstein noch nicht in Kraft ist. Auch hat Liechtenstein anders als Island und Norwegen kein Abkommen über das Übergabeverfahren von Personen zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung mit der EU abgeschlossen (vgl. Art. 51 Abs. 2).

Datenschutz (Art. 55–58)

Während der EWR-Mitgliedschaft UKs haben private und öffentliche Einrichtungen in UK personenbezogene Daten von Unternehmen und Verwaltungen in EWR/EFTA-Staaten erhalten. *Art. 56* legt fest, dass UK nach dem Ablauf des Übergangszeitraums weiterhin zur Anwendung des EU-Datenschutzrechts wie der Datenschutzgrundverordnung auf diesen "Bestand personenbezogener Daten" verpflichtet ist, und zwar so lange, bis die EU in einem sogenannten Äquivalenzentscheid feststellt, dass UK als Drittstaat einen Schutz personenbezogener Daten gewährleistet, der dem Schutzniveau des EU-Rechts im Wesentlichen entspricht. UK strebt einen solchen Äquivalenzentscheid im Rahmen der zukünftigen Beziehungen mit der EU an, um den freien Datenfluss auch in Zukunft zu gewährleisten. Der Äquivalenzentscheid gemäss dem EU-Drittstaatenregime im Datenschutz wird auch in das EWR-Abkommen übernommen.

In *Art. 58* verpflichten sich die EWR/EFTA-Staaten ihrerseits, Daten, die sie vor dem Ende des Übergangszeitraums oder auf der Grundlage des vorliegenden Abkommens von UK erhalten haben, nichts anders zu behandeln als Daten aus einem EWR-Staat, nur weil UK kein EWR-Staat mehr ist.

Öffentliches Beschaffungswesen (Art. 59 – 62)

Art. 59 - 62 sorgen für Rechtssicherheit in Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge, die am Ende des Übergangszeitraums noch nicht abgeschlossen sind und nach EWR-Recht zum Abschluss gebracht werden sollen, also nach denselben Verfahrens- und materiellrechtlichen Vorschriften, nach denen diese Verfahren eingeleitet wurden. Ein Verfahren gilt gemäss Art. 60 als eingeleitet, wenn die Bekanntmachung erfolgt ist.

Gemäss Art. 62 werden die britischen Behörden bis zu neun Monate nach Ende des Übergangszeitraums weiterhin für laufende Verfahren das EU Online Doku-

mentenarchiv (e-certis) für öffentliches Auftragswesen benutzen. Die EWR/EFTA-Staaten haben ebenfalls Zugriff auf dieses Archiv.

Verfahren vor dem EFTA-Gerichtshof (Art. 63)

Art. 63 erlaubt in UK zugelassenen Rechtsanwälten ihre Mandanten in Fällen, die am Ende des Übergangszeitraums beim EFTA-Gerichtshof hängig sind, bis zum Abschluss des Falls weiter zu vertreten.

4.1.4 Teil 4: Institutionelles und Schlussbestimmungen

In UK wird eine unabhängige nationale Behörde (independent monitoring authority; IMA) geschaffen, die die Umsetzung und Anwendung der Bürgerrechte im Austrittsabkommen mit der EU überwachen wird. Die EWR/EFTA-Staaten konnten in den Verhandlungen mit UK erreichen, dass diese Behörde auch für die EWR/EFTA-Staatsangehörigen zuständig ist. Damit wird weitgehend gewährleistet, dass EWR/EFTA-Staatsangehörige nicht nur materiell die gleichen Rechte wie EU-Bürger haben, sondern dass ihnen auch die gleichen Mittel zur Einforderung dieser Rechte zur Verfügung stehen. Die IMA kann gemäss Art. 64 Beschwerden von EWR/EFTA-Staatsangehörigen und ihren Familienangehörigen entgegennehmen und prüfen, Untersuchungen aus eigener Initiative durchführen und vor britischen Gerichten rechtliche Schritte im Zusammenhang mit mutmasslichen Verstössen der britischen Verwaltungsbehörden gegen ihre Verpflichtungen aus dem Bürgerrechtsteil des Austrittsabkommens einleiten. Für die EWR/EFTA-Staaten wird die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) diese Aufgaben übernehmen. Die IMA und die ESA unterrichten einander im Rahmen des Gemeinsamen Ausschusses über die zur Umsetzung und Durchsetzung der im Abkommen festgelegten Bürgerrechte ergriffenen Massnahmen. Diese Informationen sollten insbesondere Angaben zur Anzahl und der Art der bearbeiteten Beschwerden und etwaiger Folgemassnahmen umfassen. Gemäss Art. 64 Abs.4 kann der Gemischte Ausschuss frühestens nach acht Jahren entscheiden, die Überwachungsmassnahmen zu beenden.

Zur Umsetzung und Anwendung der restlichen Teile des Abkommens wird ein Gemischter Ausschuss aus Vertretern aller Vertragsparteien eingesetzt (*Art. 65*). Die Vertragsparteien können den Gemischten Ausschuss mit jeder mit dem Funktionieren des Abkommens zusammenhängenden Frage befassen. Er kann Empfehlungen abgeben und in den im Abkommen vorgesehenen Fällen einvernehmlich Beschlüsse fassen. Der Ausschuss trifft sich auf Verlangen einer Vertragspartei, auf jeden Fall aber einmal jährlich. Er wird einen jährlichen Bericht über das Funktionieren des Abkommens veröffentlichen.

Art. 68 erklärt den Gemischten Ausschuss auch zuständig zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien.

Gemäss Art. 71 tritt das Abkommen am späteren der folgenden zwei Zeitpunkte in Kraft: entweder an dem Tag, an dem das Abkommen zwischen der EU und UK in Kraft tritt oder an dem Tag, an dem es UK und mindestens ein EWR/EFTA-Staat ratifiziert haben. Für die Staaten, die das Abkommen zu einem späteren Zeitpunkt ratifizieren, tritt das Abkommen am Tag nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde in Kraft. Teil 2 und 3 des Abkommens treten erst nach Ende des Übergangszeitraums in Kraft, mit Ausnahme der Bestimmungen zur Registrierung (Art. 18), laufende Marktüberwachungsverfahren (Art. 42), Überwachung der Bürgerrechte (Art. 64) und Streitbeilegung (Art. 68).

4.2 Übergangszeitraum

Art. 127 des Austrittsabkommens EU-UK sieht einen Übergangszeitraum bis 31. Dezember 2020 vor. Während dieser Zeit bleibt UK weiterhin Teil des EU-Binnenmarkts sowie der Zollunion, allerdings ohne Mitentscheidungsrecht. Das Austrittsabkommen räumt dem Gemeinsamen Ausschuss EU-UK die Möglichkeit

ein, den Übergangszeitraum zu verlängern. Diese Möglichkeit besteht nur einmal und muss vom Gemeinsamen Ausschuss vor dem 1. Juli 2020 genutzt werden. Die betreffende Bestimmung bietet UK zudem die Möglichkeit, selbst eine Verlängerung zu beantragen. Während des Übergangszeitraums bleibt UK gemäss Art. 129 Abs. 1 des Austrittsabkommens EU-UK auch an alle Verpflichtungen gebunden, die sich aus internationalen Übereinkommen der EU ergeben. Liechtenstein ist nicht Vertragspartei des Austrittsabkommens zwischen der EU und UK und ist daher durch diese Bestimmung nicht rechtlich verpflichtet, UK während des Übergangszeitraums ebenfalls weiterhin als EWR- bzw. EU-Mitgliedstaat zu behandeln. Der Übergangszeitraum ist aber auch im Interesse Liechtensteins. Er gibt der Regierung Zeit, die zukünftigen Beziehungen mit UK zu verhandeln und der Verwaltung und Unternehmen, sich auf die neuen Regelungen vorzubereiten. Liechtenstein gewährt deshalb UK während des Übergangszeitraums auch die Rechte aus dem EWR-Abkommen und weiteren Abkommen mit der EU.

Gemäss Fussnote zu Art. 129 des Austrittabkommens EU-UK informiert die EU per Note jene Drittstaaten, mit denen sie Abkommen hat, dass UK für die Zwecke dieser Abkommen während des Übergangszeitraums als EU-Mitgliedstaat zu behandeln ist. Davon erfasst sind bilaterale Abkommen zwischen Liechtenstein und der EU, plurilaterale Abkommen wie das EWR-Abkommen und multilaterale Abkommen, die zwischen Liechtenstein und der EU in Kraft sind. Verweise in diesen Abkommen auf die EU oder ihre Mitgliedstaaten umfassen während des Übergangszeitraums auch UK. Das bedeutet im Zusammenhang mit dem EWR-Abkommen, dass britische Staatsangehörige, Firmen und Institutionen während dieser Zeit als EWR-Staatsangehörige, Firmen und Institutionen gelten. Die Note der EU hat rein informativen Charakter. Die Formulierung zeigt auch, dass die EU mit dieser Note keine völkerrechtliche Bindung eingehen möchte und keine Antwortnote erwartet. Aus Transparenzgründen wird Liechtenstein die Note trotzdem beantworten. Da diese Noten aber keine Rechtswirkung entfalten, unter-

stehen sie nicht der Zustimmung des Landtags. Die Antwortnote Liechtensteins ist aber zur Information dem vorliegenden Bericht und Antrag beigelegt (Beilage 3).

4.2.1 Gesetz für den Übergangszeitraum

Das Gesetz für den Übergangszeitraum nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und dem EWR-Abkommen und anderen Abkommen, die zwischen dem Vereinigten Königreich und den EWR/EFTA-Staaten aufgrund der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der Europäischen Union gelten (Brexit-Übergangsgesetz; Brexit-ÜG) schafft die rechtliche Grundlage für liechtensteinische Behörden und Institutionen, UK bis 31. Dezember 2020 weiterhin als EU-Mitgliedstaat zu behandeln. Betroffen ist ein Rechtsbestand von mehr als 10'000 Rechtsakten, die in das EWR-Abkommen übernommen worden sind. Hinzu kommen weitere Abkommen mit der EU wie z.B. das Zusatzabkommen zum Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und der EU oder das Schengen-Assoziierungsprotokoll. Gemäss Art. 2 des Brexit-Übergangsgesetzes sind Bestimmungen im liechtensteinischen Recht d.h. Landesrecht und Staatsverträge, welche auf die Mitgliedschaft im EWR oder der EU Bezug nehmen, während des Übergangszeitraums so zu verstehen, dass auch UK erfasst ist. Der Übergangszeitraum kann gemäss Austrittsabkommen EU-UK einmalig verlängert werden. Die Regierung soll für diesen Fall ermächtigt werden, den Übergangszeitraum per Verordnung zu verlängern (Art. 2 Abs.2).

Mit dem vorliegenden Gesetz wird die Regierung zudem ermächtigt, das Austrittsabkommen zwischen den EWR/EFTA-Staaten und UK vorläufig anzuwenden (*Art. 1*). Auch wenn die meisten Bestimmungen des Abkommens inhaltlich erst nach Ende des Übergangszeitraums greifen, ist trotzdem ein Inkrafttreten am 1. Februar 2020 nötig.

Liechtenstein ist aus mehreren Gründen beim Abschluss von internationalen Verträgen und bei ihrer Anwendung in einer besonderen Lage: Zum einen sind alle internationalen Verträge, die der Genehmigung des Landtags unterliegen, referendumsfähig. Mit der entsprechenden Ausschreibung zum Referendum und der Einhaltung der Frist von 30 Tagen bedeutet dies, dass abgesehen von den weiteren Ratifikationsschritten (Zustimmung des Stellvertreters des Landesfürsten, Übermittlung der Ratifikationsurkunden usw.) mindestens fünf zusätzliche Wochen hinzuzurechnen sind. Wenn eine Volksabstimmung stattfinden müsste, würde sich der Vorgang noch mehr in die Länge ziehen. Zum anderen kennt die liechtensteinische Verfassung keine Regeln über die provisorische Anwendung internationaler Verträge. Gleichzeitig schliesst die liechtensteinische Verfassung ein pragmatisches Handeln nicht aus.

4.2.2 <u>Abkommen zur Änderung des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur</u> Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes

Sinn und Zweck des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes (ÜGA) ist es, sicherzustellen, dass die EWR/EFTA-Staaten die Verpflichtungen des EWR-Abkommens einhalten. Um dies zu gewährleisten und zu überwachen, wurden die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) und der EFTA-Gerichtshof geschaffen. Das ÜGA regelt die Errichtung, die interne Organisation und die Aufgaben und Kompetenzen dieser beiden EFTA-Organe. Mit dem Änderungsabkommen soll klargestellt werden, dass auch für die ESA und den Gerichtshof bei der Erfüllung ihrer Aufgaben UK während des Übergangszeitraums weiterhin als EU-Mitgliedstaat gilt. Dies wird im neuen Protokoll 9 zum ÜGA festgehalten. Das Änderungsabkommen wird an dem Tag, an dem alle Vertragsparteien ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt haben, in Kraft treten. Eine vorläufige Anwendung des Abkommens ist nicht nötig. Zu einem späteren Zeitpunkt sollen in Protokoll 9 auch die Zustän-

digkeiten der ESA bei der Überwachung der Umsetzung und Anwendung der Bürgerrechte im Austrittsabkommen ergänzt werden.

5. <u>VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES</u>

Den Abkommen und der Gesetzesvorlage stehen keine Bestimmungen aus der Verfassung entgegen. Allfällige rechtliche Auswirkungen sind bei den entsprechenden Bestimmungen erläutert. Diese betreffen ausschliesslich den Bereich Bürgerrechte.

6. <u>AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT UND RESSOURCENEIN-</u> <u>SATZ</u>

6.1 Neue und veränderte Kernaufgaben

Mit den Abkommen und der Gesetzesvorlage sind keine neuen und veränderten Kernaufgaben verbunden.

6.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen

Mit den Abkommen und der Gesetzesvorlage sind keine personellen, finanziellen, organisatorischen oder räumlichen Auswirkungen verbunden.

6.3 Evaluation

Das Funktionieren des Austrittsabkommens wird regelmässig durch den Gemeinsamen Ausschuss überprüft. Eine gesonderte Evaluation der Abkommen ist nicht erforderlich.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und

- 1) dem Abkommen zwischen Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen und dem Vereinigten Königreich Grossbritannien und Nordirland über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU, dem EWR-Abkommen und anderen Abkommen, die zwischen dem Vereinigten Königreich und den EWR/EFTA-Staaten aufgrund der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der Europäischen Union gelten,
- 2) dem Abkommen zur Änderung des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes durch die Ergänzung von Art. 44a und Protokoll 9 die Zustimmung erteilen sowie
- 3) die beiliegende Gesetzesvorlage abschliessend in Behandlung ziehen und als dringlich erklären.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

gez. Adrian Hasler

III. REGIERUNGSVORLAGE

Gesetz

vom ...

für den Übergangszeitraum nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und dem EWR-Abkommen und anderen Abkommen, die zwischen dem Vereinigten Königreich und den EWR/EFTA-Staaten aufgrund der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der Europäischen Union gelten (Brexit-Übergangsgesetz; Brexit-ÜG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

Art. 1

Ermächtigung

Die Regierung wird ermächtigt, mit Wirkung ab dem 1. Februar 2020 die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen und dem Vereinigten Königreich Grossbritannien und Nordirland über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union, dem EWR-Abkommen und anderen Abkommen, die zwischen dem Vereinigten Königreich und den EWR/EFTA-Staaten aufgrund der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der Europäischen Union gelten, zu beschliessen.

Art. 2

Übergangsbestimmungen

- 1) Bis zum 31. Dezember 2020 gilt das Vereinigte Königreich Grossbritannien und Nordirland weiterhin:
- a) als EWR-Mitgliedstaat, soweit das EWR-Abkommen betroffen ist;
- b) als EU-Mitgliedstaat, soweit andere Abkommen betroffen sind, die zwischen Liechtenstein und dem Vereinigten Königreich Grossbritannien und Nordirland aufgrund der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der Europäischen Union gelten.
- 2) Die Regierung kann die Frist nach Abs. 1 mit Verordnung verlängern, sofern der zwischen dem Vereinigten Königreich Grossbritannien und Nordirland und der Europäischen Union vereinbarte Übergangszeitraum verlängert wird.

Art. 3

Inkrafttreten und Ausserkrafttreten

- 1) Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 2020 in Kraft.
- 2) Es tritt mit der Verweigerung der verfassungsmässigen Genehmigung des Übereinkommens nach Art. 1 ausser Kraft.

Der Landtag hat dieses Gesetz als dringlich erklärt.

Übersetzung des Originaltexts

Abkommen zwischen Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen und dem Vereinigten Königreich Grossbritannien und Nordirland über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union, dem EWR-Abkommen und anderen Abkommen, die zwischen dem Vereinigten Königreich und den EWR/EFTA-Staaten aufgrund der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der Europäischen Union gelten

PRÄAMBEL

ISLAND,

DAS FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN,

DAS KÖNIGREICH NORWEGEN UND

DAS VEREINIGTEN KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND

Im Folgenden "die Vertragsparteien"

IN DEM BEWUSSTSEIN, dass das Vereinigte Königreich Grossbritannien und Nordirland ("Vereinigtes Königreich") gemäss dem Ergebnis eines Referendums im Vereinigten Königreich und seiner souveränen Entscheidung, die Europäische Union ("Union") zu verlassen, am 29. März 2017 seine Absicht erklärt hat, gemäss Artikel 50 des Vertrags über die Europäischen Union, der aufgrund von Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft auch für die Europäische Atomgemeinschaft ("Euratom") gilt, aus der Union und der Euratom auszutreten,

EINGEDENK der historischen und tiefen Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und Island, dem Fürstentum Liechtenstein ("Liechtenstein") und dem Königreich Norwegen ("Norwegen") und des gemeinsamen Wunsches, diese Beziehungen zu schützen,

EINGEDENK des Abkommens zwischen dem Vereinigten Königreich und der Union über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union und der Euratom, das einen geordneten Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union gewährleistet und insbesondere eine Frist für den Übergang oder die Umsetzung vorsieht, in der das Unionsrecht für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich gemäss den Bestimmungen dieses Abkommens weiterhin Anwendung findet,

IN DEM WUNSCH, die Regelungen festzulegen, die nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union, dem EWR-Abkommen und anderen Abkommen, die zwischen dem Vereinigten Königreich und Island, Liechtenstein oder Norwegen aufgrund der die Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der Europäischen Union gelten, notwendig sind,

IN DEM BESTREBEN, die anzuwendenden Rechte und Verpflichtungen im Rahmen des EWR-Abkommens und anderer internationaler Abkommen während des Übergangszeitraums im Vereinigten Königreich weiter gelten zu lassen und die notwendigen Vorkehrungen für diese Fortdauer zu treffen,

IN DEM BEWUSSTSEIN, dass ein wechselseitiger Schutz der Staatsangehörigen der EWR/EFTA-Staaten und der Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs, sowie deren Familien notwendig ist, sofern sie ihre Rechte auf Freizügigkeit vor dem in diesem Abkommen festgelegten Datum in Anspruch genommen haben, und dass gewährleistet werden muss, dass ihre durch dieses Abkommen geregelten Rechte rechtlich durchsetzbar

sind und auf dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung beruhen und dass insbesondere Sozialversicherungsansprüche geschützt werden sollten,

ENTSCHLOSSEN mittels einzelner Trennungsbestimmungen einen geordneten Austritt zu gewährleisten, mit dem Ziel, Störungen zu verhindern und den Bürgern, der Wirtschaft sowie den Justiz- und Verwaltungsbehörden in den EWR/EFTA-Staaten und dem Vereinigten Königreich Rechtssicherheit zu bieten, ohne die Möglichkeit auszuschliessen, dass einschlägige Trennungsbestimmungen durch ein oder mehrere Abkommen über die künftigen Beziehungen zwischen den EWR/EFTA-Staaten und dem Vereinigten Königreich ersetzt werden,

IN BESTÄTIGUNG des Einvernehmens zwischen den Vertragsparteien, dass die Bestimmungen dieses Abkommens die sektorbezogenen Anpassungen des EWR-Vertrags, insbesondere die Anpassungen in Bezug auf Liechtenstein in den Anhängen V und VIII des EWR-Abkommens, nicht berühren,

IN DEM BEWUSSTSEIN, dass Bestimmungen in Bezug auf die allgemeine Überwachung und Umsetzung des Abkommens festgelegt werden müssen, um die richtige Auslegung und Anwendung dieses Abkommens und die Erfüllung der Pflichten im Rahmen dieses Abkommens zu gewährleisten,

ENTSCHLOSSEN, durch dieses Abkommen für die EWR/EFTA-Staaten und das Vereinigte Königreich ein grundsätzliches Gleichgewicht zwischen Vorteilen, Rechten und Pflichten zu erzielen,

IN DEM BEWUSSTSEIN, dass sowohl das Vereinigte Königreich als auch die EWR/EFTA-Staaten alle notwendigen Massnahmen ergreifen müssen, um möglichst schnell mit den formalen Verhandlungen für ein oder mehrere Abkommen zu beginnen, die ihre künftigen Beziehungen regeln, damit soweit möglich gewährleistet ist, dass diese Abkommen ab dem Ende des Übergangszeitraums in Kraft sind,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

TEIL EINS

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Dieses Abkommen legt die Regeln fest, die nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland ("Vereinigtes Königreich") aus der Europäischen Union ("Union), dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum¹ ("EWR-Abkommen") und anderen Abkommen, die zwischen dem Vereinigten Königreich und den EWR/EFTA-Staaten aufgrund der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der Europäischen Union in Bezug auf folgende Aspekte gelten:

- (a) den Schutz der Rechte der Staatsangehörigen Islands, des Fürstentums Liechtenstein ("Liechtenstein") und des Königreichs Norwegen ("Norwegen") und der Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs und
- (b) andere Probleme durch die Trennung, die sich aus den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien dieses Abkommens ergeben.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck:

- (a) "EWR-Abkommen": das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 mit späteren Änderungen und dessen Protokolle und Anhänge sowie die darin genannten Rechtsakte;
- (b) "EWR/EFTA-Staaten": Island, Liechtenstein und Norwegen;
- (c) "Staatsangehörige eines EWR/EFTA-Staats": die Staatsangehörigen von Island, Liechtenstein und Norwegen;
- (d) "Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs": die Staatsangehörigen des Vereinigten Königreich im Sinne der Neuen Erklärung der Regierung des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland vom 31. Dezember 1982 über die Bestimmung des Begriffs "Staatsangehörige" in Verbindung mit der Erklärung Nr. 63 zur Schlussakte der Regierungskonferenz, die den Vertrag von Lissabon angenommen hat³;
- (e) "Unionsbürger": jede Person, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt;
- (f) "EU-UK Austrittsabkommen": das in Brüssel am [Datum] unterzeichnete Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und

_

¹ ABl. L 1, 3.1.1994, S. 3 und die Amtsblätter der EWR/EFTA-Staaten.

² ABI. C 23, 28.1.1983, S. 1.

³ ABI. C 306, 17.12.2007, S. 270.

- Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft;
- (g) "Unionsrecht": Unionsrecht im Sinne von Artikel 2(a) des EU-UK Austrittsabkommens;
- (h) "Übergangszeitraum": die in Artikel 126 des EU-UK Austrittsabkommens genannte Frist, gegebenenfalls einschliesslich der Verlängerung gemäss Artikel 132 des genannten Abkommens;
- (i) "Tag": einen Kalendertag, sofern nichts anderes in diesem Abkommen oder in den aufgrund dieses Abkommens anwendbaren Bestimmungen des EWR-Abkommens, bestimmt ist.

Räumlicher Geltungsbereich

- 1. Sofern nichts anderes in diesem Abkommen oder in Bestimmungen des EWR-Abkommens oder anderer Abkommen, die aufgrund dieses Abkommens Geltung erhalten, festgelegt ist, gilt jeder Verweis auf das Vereinigte Königreich oder dessen Hoheitsgebiet als Verweis auf:
 - (a) das Vereinigte Königreich;
 - (b) Gibraltar, soweit das EWR-Abkommen oder andere Abkommen, die aufgrund dieses Abkommens Geltung erhalten, unmittelbar vor dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union für Gibraltar galten;
 - (c) die Kanalinseln und die Insel Man, soweit das EWR-Abkommen unmittelbar vor dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union für diese galt.
- 2. Sofern nichts anderes in diesem Abkommen oder in Bestimmungen des EWR-Abkommens oder anderer Abkommen, die aufgrund dieses Abkommens Geltung erhalten, festgelegt ist, gilt jeder Verweis auf EWR/EFTA-Staaten oder deren Hoheitsgebiet als Verweis auf die Hoheitsgebiete von Island, Liechtenstein und Norwegen, für die das EWR-Abkommen gilt.

Artikel 4

Methoden und Grundsätze in Bezug auf die Wirkung, Umsetzung und Anwendung dieses Abkommens

- 1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um die Bestimmungen dieses Abkommens zu verwirklichen und die im vorliegenden Abkommen anerkannten Rechte durch nationales Recht in ihre innerstaatliche Rechtsordnung aufzunehmen.
- 2. Die Auslegung und Anwendung nationaler Rechtsakte, mit denen dieses Abkommen und die darin enthaltenen Rechte durch die Justiz- und Verwaltungsbehörden der

Vertragsparteien umgesetzt werden, muss unter voller Achtung dieses Abkommens erfolgen.

3. Die Umsetzung und Anwendung der Bestimmungen von Teil Zwei und Drei dieses Abkommens werden gemäss den Bestimmungen von Teil Zwei und Drei des EU-UK Austrittsabkommens ausgelegt, insofern als sie der Sache nach identisch sind.

Artikel 5

Treu und Glauben

Die Union und das Vereinigte Königreich achten und unterstützen sich gegenseitig nach Treu und Glauben bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus diesem Abkommen ergeben.

Sie treffen alle geeigneten Massnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus diesem Abkommen ergeben, und unterlassen alle Massnahmen, die die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens gefährden könnten.

Artikel 6

Verweise auf das EWR-Abkommen und andere Abkommen

- 1. Sofern nichts anderes in diesem Abkommen bestimmt ist, gelten alle Verweise auf das EWR-Abkommen in diesem Abkommen als Verweise auf das EWR-Abkommen in der am letzten Tag des Übergangszeitraums geltenden Fassung.
- 2. Sofern nichts anderes in diesem Abkommen bestimmt ist, gelten alle Verweise auf Rechtsakte der Union oder deren Bestimmungen in diesem Abkommen als Verweise auf die Rechtsakte oder Bestimmungen, wie sie in das EWR-Abkommen aufgenommen worden sind, in der jeweils geänderten oder ersetzten am letzten Tag des Übergangszeitraums geltenden Fassung.
- 3. Sofern nichts anderes in diesem Abkommen bestimmt ist, gelten Verweise auf Rechtsakte der Union oder deren Bestimmungen gegebenenfalls auch als Verweis auf die Rechtsakte, wie sie in das EWR-Abkommen aufgenommen worden sind, oder deren Bestimmungen, die gemäss diesem Rechtsakt weiterhin gelten, auch wenn sie durch den Rechtsakt, auf den verwiesen wird, ersetzt oder abgelöst wurden.
- 4. Für den Zweck dieses Abkommens gelten Verweise auf die Bestimmungen von Rechtsakten der Union, die durch dieses Abkommen Geltung erhalten, auch als Verweise auf die einschlägigen Rechtsakte der Union, die diese Bestimmungen ergänzen oder umsetzen, soweit diese Rechtsakte gemäss dem EWR-Abkommen oder anderen Abkommen, die durch dieses Abkommen Geltung erhalten, am letzten Tag des Übergangszeitraums gelten.
- 5. Sofern nichts anderes in diesem Abkommen festgelegt ist, gelten Verweise auf die Bestimmungen jedes anderen Abkommens, das durch dieses Abkommen Geltung

erhält, als Verweise auf diese Bestimmungen in der am letzten Tag des Übergangszeitraums geltenden Fassung.

Artikel 7

Verweise auf Mitgliedstaaten

Für den Zweck dieses Abkommens sind alle Verweise auf die Mitgliedstaaten und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in Bestimmungen des EWR-Abkommens und anderer Abkommen, die durch dieses Abkommen Geltung erhalten, auch als Verweise auf das Vereinigte Königreich und dessen zuständige Behörden zu verstehen.

TEIL ZWEI

BÜRGERRECHTE

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 8

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Teils und unbeschadet von Titel III bezeichnet der Ausdruck:

- (a) "Familienangehörige": Familienangehörige von Staatsangehörigen der EWR/EFTA-Staaten oder Familienangehörige von Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, die unter den in Artikel 9 dieses Abkommens festgelegten persönlichen Anwendungsbereich fallen;
- "Grenzgänger": Staatsangehörige eines EWR/EFTA-Staats oder Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, die gemäss Artikel 28 oder 31 des EWR-Abkommens in einem oder mehreren Staaten, in denen sie nicht wohnen, eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben;
- (c) "Aufnahmestaat":
 - (i) in Bezug auf Staatsangehörige eines EWR/EFTA-Staats und deren Familienangehörige das Vereinigte Königreich, wenn sie dort vor Ende des Übergangszeitraums ihr Aufenthaltsrecht gemäss dem EWR-Abkommen ausgeübt haben und danach weiter dort wohnen;
 - (ii) in Bezug auf Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs und deren Familienangehörige der EWR/EFTA-Staat, in dem sie vor Ende des Übergangszeitraums ihr Aufenthaltsrecht gemäss dem EWR-Abkommen ausgeübt haben und in dem sie danach weiter wohnen;
- (d) "Arbeitsstaat":

_

⁴ Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABI. L 158, 30.4.2004, S. 77).

- (i) in Bezug auf Staatsangehörige eines EWR/EFTA-Staats, das Vereinigte Königreich, wenn sie dort vor Ende des Übergangszeitraums eine wirtschaftliche Tätigkeit als Grenzgänger ausgeübt haben und danach weiter ausüben;
- (ii) in Bezug auf Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs der EWR/EFTA-Staat, in dem sie vor Ende des Übergangszeitraums eine wirtschaftliche Tätigkeit als Grenzgänger ausgeübt haben und danach weiter ausüben;
- (e) "Sorgerecht": die Rechte und Pflichten in Bezug auf die Sorge für ein Kind, und insbesondere das Recht, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen, einschliesslich des Sorgerechts, das aufgrund einer Entscheidung oder kraft Gesetzes oder aufgrund einer rechtlich verbindlichen Vereinbarung besteht.

Persönlicher Anwendungsbereich

- 1. Dieser Teil gilt unbeschadet von Titel III für die folgenden Personen:
 - (a) Staatsangehörige eines EWR/EFTA-Staats, die ihr Aufenthaltsrecht im Vereinigten Königreich vor Ende des Übergangszeitraums gemäss dem EWR-Abkommen ausgeübt haben und danach weiter dort wohnen;
 - (b) Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, die ihr Aufenthaltsrecht in einem EWR/EFTA-Staat vor Ende des Übergangszeitraums gemäss dem EWR-Abkommen ausgeübt haben und danach weiter dort wohnen;
 - (c) Staatsangehörige eines EWR/EFTA-Staats, die ihr Recht als Grenzgänger im Vereinigten Königreich vor Ende des Übergangszeitraums gemäss dem EWR-Abkommen ausgeübt haben und danach weiter ausüben;
 - (d) Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, die ihr Recht als Grenzgänger in einem oder mehreren EWR/EFTA-Staaten vor Ende des Übergangszeitraums gemäss dem EWR-Abkommen ausgeübt haben und danach weiter ausüben;
 - (e) Familienangehörige der in Buchstabe (a) bis (d) genannten Personen, sofern sie eine der folgenden Bedingungen erfüllen:
 - (i) sie haben vor Ende des Übergangszeitraums gemäss dem EWR-Abkommen im Aufnahmeland gewohnt und wohnen danach weiter dort;
 - (ii) sie sind unmittelbar mit einer der in Buchstabe (a) bis (d) genannten Personen verwandt und haben vor Ende des Übergangszeitraums ausserhalb des Aufnahmestaates gewohnt, sofern sie zu dem Zeitpunkt, an dem sie gemäss diesem Teil eine Aufenthaltsgenehmigung beantragen, die in Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG genannten Bedingungen erfüllen, um mit der in Buchstabe (a) bis (d) dieses Absatzes genannten Person zusammen zu wohnen;

- (iii) sie waren nach Ende des Übergangszeitraums, innerhalb oder ausserhalb des Aufnahmestaates, leibliche oder rechtskräftig adoptierte Kinder der in Buchstabe (a) bis (d) genannten Personen und erfüllen zu dem Zeitpunkt, an dem sie gemäss diesem Teil eine Aufenthaltsgenehmigung beantragen, um der in Buchstabe (a) bis (d) dieses Absatzes genannten Person nachzuziehen, die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe (c) der Richtlinie 2004/38/EG genannten, folgenden Bedingungen:
 - beide Elternteile gehören einer der in Buchstabe (a) bis (d) genannten Personengruppen an;
 - ein Elternteil gehört einer der in Buchstabe (a) bis (d) genannten Personengruppen an und der andere ist ein Staatsangehöriger des Aufnahmestaates oder
 - ein Elternteil gehört einer der in Buchstabe (a) bis (d) genannten Personengruppen an und hat das alleinige oder gemeinsame Sorgerecht für das Kind gemäss den anwendbaren familienrechtlichen Vorschriften eines EWR/EFTA-Staates oder des Vereinigten Königreichs, einschliesslich der anwendbaren Vorschriften des internationalen Privatrechts, nach denen ein Sorgerecht, das nach dem Recht eines Drittstaats besteht, in dem EWR/EFTA-Staat oder dem Vereinigten Königreich anerkannt wird, insbesondere zum Wohle des Kindes und unbeschadet der regulären Anwendung dieser anwendbaren Vorschriften des internationalen Privatrechts;
- (f) Familienangehörige, die gemäss Artikel 12 und 13, Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 17 und 18 der Richtlinie 2004/38/EG vor Ende des Übergangszeitraums im Aufnahmestaat gewohnt haben und danach weiter dort wohnen.
- 2. Personen, die unter Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2004/38/EG fallen und denen der Aufnahmestaat vor Ende des Übergangszeitraums gemäss Artikel 3 Absatz 2 dieser Richtlinie nach Massgabe seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften den Aufenthalt erleichtert hat, behalten ihr Aufenthaltsrecht im Aufnahmestaat gemäss diesem Teil, sofern sie danach weiter im Aufnahmestaat wohnen.
- 3. Absatz 2 gilt auch für Personen, die unter Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2004/38/EG fallen und die vor Ende des Übergangszeitraums eine Erleichterung von Einreise und Aufenthalt beantragt haben, denen der Aufnahmestaat nach Massgabe seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften danach den Aufenthalt erleichtert hat.
- 4. Unbeschadet eines etwaigen persönlichen Rechts auf Aufenthalt der Betroffenen erleichtert der Aufnahmestaat nach Massgabe seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften und gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben b der Richtlinie 2004/38/EG die Einreise und den Aufenthalt des Lebenspartners, mit dem die in Absatz 1 Buchstabe (a) bis (d) genannte Person eine ordnungsgemäss bescheinigte dauerhafte Beziehung eingegangen ist, wenn der Partner vor Ende des

Übergangszeitraums ausserhalb des Aufnahmemitgliedsstaats gewohnt hat, sofern die Beziehung vor Ende des Übergangszeitraums dauerhaft war und zu dem Zeitpunkt, zu dem der Lebenspartner ein Aufenthaltsrecht gemäss diesem Teil beantragt, weiter besteht.

5. In den in den Absätzen 3 und 4 genannten Fällen, führt der Aufnahmestaat eine eingehende Untersuchung der persönlichen Umstände durch und begründet eine etwaige Verweigerung der Einreise oder des Aufenthalts dieser Personen.

Artikel 10

Kontinuität des Aufenthalts

Für die Zwecke der Artikel 8 und 9 wird die Kontinuität des Aufenthalts durch Abwesenheiten im Sinne von Artikel 14 Absatz 2 dieses Abkommens nicht berührt.

Wenn gemäss der Richtlinie 2004/38/EG vor Ende des Übergangszeitraums das Recht auf Daueraufenthalt erworben wurde, führt eine Abwesenheit vom Aufnahmestaat, die die in Artikel 14 Absatz 3 genannte Dauer nicht überschreitet, nicht zu seinem Verlust.

Artikel 11

Diskriminierungsverbot

Unbeschadet besonderer Bestimmungen dieses Teils ist in seinem Anwendungsbereich im Aufnahmestaat und im Arbeitsstaat jede Diskriminierung der in Artikel 9 dieses Abkommens genannten Personen aus Gründen der Staatsangehörigkeit im Sinne von Artikel 4 des EWR-Abkommens verboten.

TITEL II

RECHTE UND PFLICHTEN

KAPITEL 1

Rechte im Zusammenhang mit Aufenthalt, Aufenthaltsdokumente

Artikel 12

Aufenthaltsrechte

- 1. Staatsangehörige eines EWR/EFTA-Staats und Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs haben das Recht sich mit den Beschränkungen und unter den Bedingungen, die in Artikel 28 und 31 des EWR-Abkommens und in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c, Artikel 7 Absatz 1, Artikel 7 Absatz 3, Artikel 14, Artikel 16 Absatz 1 oder Artikel 17 Absatz 1 der Richtlinie 2004/38/EG vorgesehen sind, im Aufnahmestaat aufzuhalten.
- 2. Familienangehörige, die entweder Staatsangehörige der EWR/EFTA-Staaten oder Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs sind, haben das Recht sich nach Artikel 6 Absatz 1, Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben d, Artikel 12 Absatz 1 oder 3, Artikel 13 Absatz 1, Artikel 14, Artikel 16 Absatz 1 oder Artikel 17 Absatz 3 und 4 der Richtlinie 2004/38/EG vorbehaltlich der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen im Aufnahmestaat aufzuhalten.
- 3. Familienangehörige, die weder Staatsangehörige eines EWR/EFTA-Staats noch Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs sind, haben das Recht, sich nach Artikel 6 Absatz 2, Artikel 7 Absatz 2, Artikel 12 Absatz 2 oder 3, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14, Artikel 16 Absatz 2, Artikel 17 Absatz 3 oder 4 oder Artikel 18 der Richtlinie 2004/38/EG vorbehaltlich der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen im Aufnahmestaat aufzuhalten.
- 4. Der Aufnahmestaat darf den in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Personen nur die in diesem Titel vorgesehenen Beschränkungen oder Bedingungen für die Erlangung, die Aufrechterhaltung oder den Verlust von Aufenthaltsrechten auferlegen. Bei der Anwendung der in diesem Titel vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen darf Ermessen nur zugunsten der betroffenen Person ausgeübt werden.

Recht auf Ausreise und Einreise

1. Staatsangehörige eines EWR/EFTA-Staats und Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, ihre Familienangehörigen und andere Personen, die sich gemäss den in diesem Titel genannten Bedingungen im Hoheitsgebiet des Aufnahmestaats aufhalten, haben das Recht, nach Massgabe von Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2004/38/EG den Aufnahmestaat zu verlassen und in den Aufnahmestaat einzureisen, sofern die Staatsangehörigen der EWR/EFTA-Staaten und die Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs einen gültigen Personalausweis oder Reisepass mit sich führen bzw. deren Familienangehörige und andere Personen, die keine Staatsangehörigen der EWR/EFTA-Staaten und keine Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs sind, einen gültigen Reisepass mit sich führen.

Fünf Jahre nach Ende des Übergangszeitraums kann der Aufnahmestaat beschliessen, dass die Einreise in sein oder die Ausreise aus seinem Hoheitsgebiet mit einzelstaatlichen Personalausweisen nicht mehr möglich ist, wenn diese Ausweise keinen Chip enthalten, der den anzuwendenden Normen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation in Bezug auf biometrische Identifikation entspricht.

- 2. Von Inhabern eines gültigen Dokuments, das gemäss Artikel 17 oder 25 dieses Abkommen ausgestellt wurde, darf weder ein Aus- bzw. Einreisevisum noch eine gleichartige Formalität verlangt werden.
- 3. Sofern der Aufnahmestaat von Familienangehörigen, die Staatsangehörigen der EWR/EFTA-Staaten und Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs nach dem Ende des Übergangszeitraums nachziehen, ein Einreisevisum fordert, trifft der Aufnahmestaat alle erforderlichen Massnahmen, um diesen Personen die Beschaffung der erforderlichen Visa zu erleichtern. Die Visa werden so bald wie möglich nach einem beschleunigten Verfahren unentgeltlich erteilt.

Artikel 14

Recht auf Daueraufenthalt

Staatsangehörige eines EWR/EFTA-Staats und Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs sowie ihre jeweiligen Familienangehörigen, die sich gemäss dem EWR-Abkommen fünf Jahre lang oder während des in Artikel 17 der Richtlinie 2004/38/EG genannten Zeitraums ununterbrochen rechtmässig im Aufnahmestaat aufgehalten haben, haben das Recht, sich unter den Voraussetzungen der Artikel 16, 17 und 18 der Richtlinie 2004/38/EG auf Dauer im Aufnahmestaat aufzuhalten. Bei der Berechnung des für den Erwerb des Rechts auf Daueraufenthalt erforderlichen Zeitraums werden die Zeiten des rechtmässigen Aufenthalts oder der Erwerbstätigkeit gemäss den Bestimmungen des EWR-Abkommens vor und nach Ende des Übergangszeitraums berücksichtigt.

- 2. Die Kontinuität des Aufenthalts für die Zwecke des Erwerbs des Rechts auf Daueraufenthalt wird nach Artikel 16 Absatz 3 und Artikel 21 der Richtlinie 2004/38/EG bestimmt.
- 3. Wenn das Recht auf Daueraufenthalt erworben wurde, führt nur die Abwesenheit vom Aufnahmestaat, die fünf aufeinander folgende Jahre überschreitet, zu seinem Verlust.

Kumulierung von Zeiten

Staatsangehörige eines EWR/EFTA-Staats und Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs und ihre Familienangehörigen, die sich vor Ende des Übergangszeitraums weniger als fünf Jahre lang zu den in Artikel 7 der Richtlinie 2004/38/EG genannten Bedingungen rechtmässig im Aufnahmestaat aufgehalten haben, sind berechtigt, das Recht auf Daueraufenthalt gemäss Artikel 14 dieses Abkommens zu erwerben, sobald sie die erforderliche Aufenthaltsdauer erreicht haben. Bei der Berechnung des für den Erwerb des Rechts auf Daueraufenthalt erforderlichen Zeitraums werden die Zeiten des rechtmässigen Aufenthalts oder der Erwerbstätigkeit gemäss den Bestimmungen des EWR-Abkommens vor und nach Ende des Übergangszeitraums berücksichtigt.

Artikel 16

Status und Änderungen

- 1. Das Recht von Staatsangehörigen der EWR/EFTA-Staaten und Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs und sowie ihrer jeweiligen Familienangehörigen, sich unmittelbar auf diesen Teil zu berufen, bleibt unberührt, wenn sich ihr Status ändert, zum Beispiel vom Studierenden zum Arbeitnehmer, Selbständigen oder zur erwerbslosen Person. Personen, die am Ende des Übergangszeitraums ein Aufenthaltsrecht als Familienangehörige von Staatsangehörigen der EWR/EFTA-Staaten oder Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs geniessen, können in keine der in Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben (a) bis (d) genannten Personengruppen wechseln.
- 2. Die in diesem Titel genannten Rechte für Familienangehörige, denen ein Staatsangehöriger der EWR/EFTA-Staaten oder ein Staatsangehöriger des Vereinigten Königreichs vor Ende des Übergangszeitraums Unterhalt gewährt hat, bleiben auch dann bestehen, wenn ihnen kein Unterhalt mehr gewährt wird.

Ausstellung von Aufenthaltsdokumenten

Der Aufnahmestaat kann von Staatsangehörigen der EWR/EFTA-Staaten oder Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs, ihren jeweiligen Familienangehörigen und anderen Personen die sich zu den in diesem Titel genannten Bedingungen in seinem Hoheitsgebiet aufhalten, verlangen, dass sie einen neuen Aufenthaltsstatus, der die in diesem Titel genannten Rechte verleiht, und ein Dokument zum Nachweis dieses Status beantragen, das in digitaler Form ausgestellt werden kann.

Für den Antrag auf den genannten Aufenthaltsstatus gelten die folgenden Bedingungen:

- (a) das Antragsverfahren dient dem Zweck zu pr
 üfen, ob der Antragsteller einen Anspruch auf die in diesem Titel genannten Aufenthaltsrechte besitzt. Wenn dies zutrifft, hat der Antragsteller ein Recht auf Erteilung des Aufenthaltsstatus und der Dokumente, die diesen Status nachweisen;
- (b) für Personen, die sich vor Ende des Übergangszeitraums im Aufnahmestaat aufhalten, muss die Frist für die Antragstellung mindestens sechs Monate ab dem Ende des Übergangszeitraums betragen.

Für Personen, die gemäss diesem Titel das Recht haben, ihren Aufenthalt im Aufnahmestaat nach Ende des Übergangszeitraums zu beginnen, darf die Frist für die Antragstellung drei Monate nach ihrer Einreise oder den Ende der im ersten Unterabschnitt genannten Frist nicht unterschreiten, je nachdem, welches der spätere Zeitpunkt ist.

Eine Bescheinigung über die Beantragung des Aufenthaltsstatus wird unverzüglich ausgestellt;

- (c) die in Buchstabe b genannte Frist für die Antragstellung muss automatisch um ein Jahr verlängert werden, wenn ein EWR/EFTA-Staat dem Vereinigten Königreich oder das Vereinigte Königreich einem EWR/EFTA-Staat mitgeteilt hat, dass der Aufnahmestaat aufgrund von technischen Problemen entweder den Antrag nicht registrieren oder die in Buchstabe b genannte Antragsbescheinigung nicht ausstellen kann. Der Aufnahmestaat veröffentlicht diese Mitteilung und stellt den Betroffenen rechtzeitig entsprechende öffentliche Informationen zur Verfügung;
- (d) wenn die in Buchstabe b genannte Frist für die Antragstellung vom Betroffenen nicht eingehalten wird, prüfen die zuständigen Behörden alle Umstände und Gründe für die Nichteinhaltung der Frist und erlauben den Betroffenen, innerhalb einer entsprechenden verlängerten Frist, einen Antrag einzureichen, sofern die Frist aus hinreichenden Gründen nicht eingehalten wurde;

- (e) der Aufnahmestaat gewährleistet reibungslose, transparente und einfache Verwaltungsverfahren zur Antragstellung und vermeidet unnötige Verwaltungslasten;
- (f) Antragsformulare müssen kurz, einfach, benutzerfreundlich und an den Kontext dieses Abkommens angepasst sein; von Familien gleichzeitig gestellte Anträge werden gemeinsam bearbeitet;
- (g) die Dokumente zum Nachweis des Status werden unentgeltlich oder gegen Entrichtung eines Betrags ausgestellt, der die Gebühr für die Ausstellung entsprechender Dokumente an Staatsangehörige des Aufnahmestaats nicht übersteigt;
- Personen, die vor Ende des Übergangszeitraums ein gültiges Dokument zur Bescheinigung des Daueraufenthalts, das gemäss Artikel 19 oder 20 der Richtlinie 2004/38/EG erteilt wurde, oder ein gültiges innerstaatliches Einwanderungsdokument, das ein Recht auf Daueraufenthalt im Aufnahmestaat erteilt, besitzen, sind berechtigt, dieses Dokument innerhalb der in Buchstabe b Antrag dieses Absatzes genannten Frist auf gegen ein neues Aufenthaltsdokument einzutauschen, nachdem eine Prüfung ihrer Personalien, eine Kriminalitäts- und Sicherheitsüberprüfung gemäss Buchstabe p dieses Absatzes und eine Prüfung ihres laufenden Aufenthalts durchgeführt wurde; die neuen Aufenthaltsdokumente werden unentgeltlich ausgestellt;
- (i) die Personalien des Antragstellers werden im Falle von Staatsangehörigen der EWR/EFTA-Staaten durch Vorlage eines gültigen Reisepasses Personalausweises und im Falle von Familienangehörigen und anderen Personen, die nicht Staatsangehörige eines EWR/EFTA-Staats oder Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs sind, durch Vorlage eines gültigen Reisepasses geprüft; die Akzeptanz dieser Personaldokumente sind an keine anderen Bedingungen geknüpft als die Gültigkeit des Dokuments. Wenn die zuständigen Behörden des Aufnahmestaats das Personaldokument vor der Antragstellung einbehalten, gibt der Aufnahmestaat das Dokument nach der Antragstellung noch vor Entscheidung des Antrags unverzüglich zurück;
- (j) Dokumente, die die Personaldokumente ergänzen, wie Dokumente zum Personenstand, können als Kopie eingereicht werden. Die Originale dieser ergänzenden Dokumente dürfen nur in Einzelfällen verlangt werden, wenn es begründete Zweifel an der Echtheit der eingereichten ergänzenden Dokumente gibt;
- (k) der Aufnahmestaat darf von Staatsangehörigen der EWR/EFTA-Staaten und von Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs zusätzlich zur Vorlage der in Buchstabe i dieses Absatzes genannten Personaldokumente nur die Vorlage der folgenden ergänzenden Dokumente im Sinne von Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 2004/38/EG verlangen:

- (i) wenn sie sich gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2004/38/EG als Arbeitnehmer oder Selbständiger im Aufnahmestaat aufhalten, eine Einstellungsbestätigung des Arbeitgebers oder eine Beschäftigungsbescheinigung oder einen Nachweis der Selbstständigkeit;
- (ii) wenn sie sich gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2004/38/EG als beschäftigungslose Person im Aufnahmestaat aufhalten, ein Nachweis, dass sie für sich und ihre Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel verfügen, so dass sie während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfeleistungen des Aufnahmestaats in Anspruch nehmen müssen, und sie und ihre Familienangehörigen über einen umfassenden Krankenversicherungsschutz im Aufnahmestaat verfügen oder
- (iii) wenn sie sich gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2004/38/EG als Studierende im Aufnahmestaat aufhalten, Bescheinigung über die Einschreibung bei einer vom Aufnahmestaat nach Massgabe seiner Rechtsvorschriften oder Verwaltungsverfahren anerkannten oder finanzierten Einrichtung, eine Bescheinigung über den umfassenden Krankenversicherungsschutz sowie eine Erklärung oder ein gleichwertiges Mittel, dass sie für sich und ihre Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel verfügt, so dass sie während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfeleistungen des Aufnahmestaats in Anspruch nehmen müssen. Der Aufnahmestaat darf nicht verlangen, dass sich diese Erklärung auf einen bestimmten Existenzmittelbetrag bezieht.

In Bezug auf die geforderten ausreichenden Existenzmittel gilt Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 2004/38/EG;

- (I) die Vorlage der folgenden ergänzenden Dokumente im Sinne von Artikel 8 Absatz 5 oder Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG zusätzlich zu den in Buchstabe i dieses Absatzes genannten Personaldokumenten darf der Aufnahmestaat nur von Familienangehörigen verlangen, die unter Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe e (i) oder Artikel 9 Absatz 2 oder 3 dieses Abkommens fallen und sich gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d oder Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG im Aufnahmestaat aufhalten:
 - (i) Bescheinigung über das Bestehen einer familiären Beziehung oder einer eingetragenen Partnerschaft;
 - (ii) Anmeldebescheinigung des Staatsangehörigen eines EWR/EFTA-Staats oder des Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs, bei dem sie wohnen, oder, wenn kein Anmeldesystem besteht, ein anderer Nachweis über den Aufenthalt des Betreffenden im Aufnahmestaat;
 - (iii) für die Verwandten in gerader absteigender Linie des Staatsangehörigen und des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder denen von diesen Unterhalt gewährt wird, oder für die Verwandten in gerader aufsteigender Linie des Staatsangehörigen und des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners, denen von diesen Unterhalt gewährt wird, der

- urkundliche Nachweis, dass die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben c oder d von Richtlinie 2004/38/EG genannten Voraussetzungen vorliegen;
- (iv) für die in Artikel 9 Absatz 2 oder 3 dieses Abkommens genannten Personen ein von der zuständigen Behörde im Aufnahmestaat gemäss Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG ausgestelltes Dokument.
- In Bezug auf die geforderten ausreichenden Existenzmittel für Familienangehörige, die selbst Staatsangehörige eines EWR/EFTA-Staats oder Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs sind, gilt Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 2004/38/EG:
- (m) die Vorlage der folgenden ergänzenden Dokumente im Sinne von Artikel 8 Absatz 5 oder Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG zusätzlich zu den in Buchstabe i dieses Absatzes genannten Personaldokumenten darf der Aufnahmestaat nur von Familienangehörigen verlangen, die unter Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe e (ii) oder Artikel 9 Absatz 4 dieses Abkommens fallen:
 - (i) Bescheinigung über das Bestehen einer familiären Beziehung oder einer eingetragenen Partnerschaft;
 - (ii) Anmeldebescheinigung des Staatsangehörigen eines EWR/EFTA-Staates oder des Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs, dem sie nachziehen, oder, wenn kein Anmeldesystem besteht, ein anderer Nachweis über den Aufenthalt des Betreffenden im Aufnahmestaat;
 - (iii) für die Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner eine Bescheinigung über das Bestehen einer familiären Beziehung oder einer eingetragenen Partnerschaft vor Ende des Übergangszeitraums;
 - (iv) für die Verwandten in gerader absteigender Linie des Staatsangehörigen und des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder denen von diesen Unterhalt gewährt wird, der urkundliche Nachweis, dass sie vor Ende des Übergangszeitraums mit dem Staatsangehörigen eines EWR/EFTA-Staats oder dem Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs verwandt waren und die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben c oder d genannten Voraussetzungen von Richtlinie 2004/38/EG in Bezug auf Alter oder Unterhalt vorliegen;
 - (v) für die in Artikel 9 Absatz 4 dieses Abkommens genannten Personen der Nachweis, dass eine dauerhafte Beziehung mit dem Staatsangehörigen eines EWR/EFTA-Staats oder dem Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs vor Ende des Übergangszeitraums bestanden hat und danach weiterhin besteht;
- (n) Ausser in den in Buchstabe k, I und m genannten Fällen darf der Aufnahmestaat von den Antragstellern nicht die Vorlage von ergänzenden Dokumenten verlangen, die für den Nachweis, dass die Voraussetzungen für ihr Aufenthaltsrecht gemäss diesem Titel vorliegen, nicht unbedingt erforderlich und verhältnismässig sind;

- (o) die zuständigen Behörden des Aufnahmestaats unterstützen die Antragsteller dabei, ihre Berechtigung zu beweisen und Fehler und Versehen in ihrem Antrag zu vermeiden; sie geben den Antragstellern die Möglichkeit, ergänzende Nachweise vorzulegen und gegebenenfalls Mängel, Fehler und Versehen zu korrigieren;
- (p) Eine systematische Strafregister- und Sicherheitsüberprüfung der Antragsteller darf nur vorgenommen werden, um festzustellen, ob die in Artikel 20 dieses Abkommens vorgesehenen Beschränkungen anwendbar sein könnten. Zu diesem Zweck kann von den Antragstellern verlangt werden, strafrechtliche Verurteilungen anzugeben, die nach dem Recht des Urteilsstaats zum Zeitpunkt der Antragstellung in ihrem Strafregisterauszug erscheinen. Der Aufnahmestaat kann, wenn er dies für unerlässlich hält, auf Anfragen an andere Staaten wegen Vorstrafen das in Artikel 27 Absatz 3 der Richtlinie 2004/38/EG vorgesehene Verfahren anwenden.
- (q) das neue Aufenthaltsdokument enthält die Angabe, dass es gemäss diesem Abkommen ausgestellt wurde;
- (r) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Antrags auf einen Aufenthaltsstatus müssen die Betroffenen einen Rechtsbehelf bei einem Gericht und gegebenenfalls bei einer Behörde des Aufnahmestaats einlegen können. Im Rechtsbehelfsverfahren sind die Rechtmässigkeit der Entscheidung sowie die Tatsachen und die Umstände, auf denen die Entscheidung beruht, zu überprüfen. Das Rechtsbehelfsverfahren muss gewährleisten, dass die Entscheidung nicht unverhältnismässig ist.
- 2. Während der in Absatz 1 Buchstabe b dieses Artikels genannten Frist und gegebenenfalls während der gemäss Buchstabe c des Absatzes um ein Jahr verlängerten Frist gelten Staatsangehörige eines EWR/EFTA-Staats oder Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, ihre Familienangehörigen und andere Personen, die sich unter den in Artikel 19 genannten Voraussetzungen und vorbehaltlich der dort genannten Beschränkungen im Aufnahmestaat aufhalten, als Inhaber der in diesem Teil vorgesehenen Rechte.
- 3. Während einer anhängigen endgültigen Entscheidung der zuständigen Behörden über einen in Absatz 1 genannten Antrag oder ein anhängiges Rechtsbehelfsverfahren gegen die Ablehnung eines entsprechenden Antrags durch die zuständigen Behörden gilt der Antragsteller vorbehaltlich der in Artikel 19 Absatz 4 genannten Voraussetzungen als Inhaber der in diesem Teil vorgesehenen Rechte, einschliesslich von Artikel 20 über Garantien und Rechtsschutz.
- 4. Sofern ein Aufnahmestaat von den Staatsangehörigen eines EWR/EFTA-Staats oder den Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs, ihren Familienangehörigen und anderen Personen, die sich zu den in diesem Titel genannten Bedingungen in seinem Hoheitsgebiet aufhalten, nicht verlangt, dass sie als Voraussetzung für einen rechtmässigen Aufenthalt den in Absatz 1 genannten neuen Aufenthaltsstatus

beantragen, haben Personen, die die Voraussetzungen für Aufenthaltsrechte gemäss diesem Titel erfüllen, das Recht auf ein Aufenthaltsdokument gemäss den in der Richtlinie 2004/38/EG genannten Bedingungen, das in digitaler Form ausgestellt werden kann und die Angabe enthält, dass es gemäss diesem Abkommen ausgestellt wurde.

Artikel 18

Ausstellung von Aufenthaltsdokumenten während des Übergangszeitraums

- 1. Während des Übergangszeitraums kann ein Aufnahmestaat bei Inkrafttreten dieses Abkommens freiwillige Anträge auf den Aufenthaltsstatus oder das Aufenthaltsdokument, die in Artikel 17 Absatz 1 und 4 dieses Abkommens genannt werden, ermöglichen.
- 2. Die Entscheidung über Bewilligung oder Ablehnung dieser Anträge erfolgt gemäss Artikel 17 Absatz 1 und 4. Entscheidungen gemäss Artikel 17 Absatz 1 werden erst nach Ende des Übergangszeitraums wirksam.
- 3. Sofern ein Antrag gemäss Artikel 17 Absatz 1 vor Ende des Übergangszeitraums bewilligt wurde, kann der Aufnahmestaat die Entscheidung, den Aufenthaltsstatus zu erteilen, vor Ende des Übergangszeitraums ausschliesslich aus den in Kapitel VI und Artikel 35 der Richtlinie 2004/38/EG genannten Gründen widerrufen.
- 4. Wird ein Antrag vor Ende des Übergangszeitraums abgelehnt, kann der Antragsteller bis zum Ende der in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b genannten Frist jederzeit einen neuen Antrag stellen.
- 5. Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 4 müssen die in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe r genannten Rechtsbehelfsverfahren ab dem Datum einer Entscheidung zur Verfügung stehen, mit der ein in Absatz 2 dieses Artikels genannter Antrag abgelehnt wird.

Artikel 19

Beschränkungen des Aufenthalts- und Einreiserechts

- 1. Das Verhalten von Staatsangehörigen eines EWR/EFTA-Staats oder Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs, ihrer Familienangehörigen und anderer Personen, die Rechte gemäss diesem Titel ausüben, wird nach Kapitel VI der Richtlinie 2004/38/EG geprüft, wenn dieses Verhalten vor Ende des Übergangszeitraums stattgefunden hat.
- 2. Das Verhalten von Staatsangehörigen eines EWR/EFTA-Staats oder Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs, ihrer Familienangehörigen und anderer Personen, die Rechte gemäss diesem Titel ausüben, darf einen Grund für die Beschränkung des Aufenthaltsrechts durch den Aufnahmestaat oder des Einreiserechts durch den

Arbeitsstaat nach den nationalen Rechtsvorschriften darstellen, wenn dieses Verhalten nach Ende des Übergangszeitraums stattgefunden hat.

- 3. Der Aufnahmestaat oder der Arbeitsstaat kann die Massnahmen erlassen, die notwendig sind, um die durch diesen Titel verliehenen Rechte im Falle des Missbrauchs dieser Rechte oder im Falle von Betrug gemäss Artikel 35 der Richtlinie 2004/38/EG zu verweigern, aufzuheben oder zu widerrufen. Solche Massnahmen müssen den Verfahrensgarantien nach Artikel 20 dieses Abkommens unterliegen.
- 4. Der Aufnahmestaat oder Arbeitsstaat können Antragsteller, die betrügerische oder missbräuchliche Anträge eingereicht haben unter den in Richtlinie 2004/38/EG und insbesondere deren Artikel 31 und 35, genannten Voraussetzungen auch vor dem rechtskräftigen Urteil in dem Rechtsbehelfsverfahren gegen die Ablehnung eines solchen Antrags aus ihrem Hoheitsgebiet ausweisen.

Artikel 20

Garantien und Rechtsschutz

Die in Artikel 15 und Kapitel VI der Richtlinie 2004/38/EG genannten Verfahrensgarantien gelten für alle Beschlüsse des Aufnahmestaates, die die Aufenthaltsrechte der in Artikel 9 dieses Abkommens genannten Personen beschränken.

Artikel 21

Verbundene Rechte

Gemäss Artikel 23 der Richtlinie 2004/38/EG sind die Familienangehörigen eines Staatsangehörigen eines EWR/EFTA-Staats oder eines Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs, die das Recht auf Aufenthalt oder das Recht auf Daueraufenthalt in dem Aufnahmestaat oder Arbeitsstaat geniessen, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit berechtigt, dort eine Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer oder Selbstständiger aufzunehmen.

Artikel 22

Gleichbehandlung

1. Gemäss Artikel 24 der Richtlinie 2004/38/EG geniesst jeder Staatsangehörige eines EWR/EFTA-Staats oder Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, der sich aufgrund dieses Abkommens im Hoheitsgebiet des Aufnahmestaats aufhält, vorbehaltlich spezifischer in diesem Titel und den Titeln I und IV dieses Teils vorgesehener Bestimmungen im Anwendungsbereich dieses Teils die gleiche Behandlung wie die Staatsangehörigen dieses Staats. Das Recht auf Gleichbehandlung erstreckt sich auch auf Familienangehörige von Staatsangehörigen eines EWR/EFTA-Staats oder Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs, die das Recht auf Aufenthalt oder das Recht auf Daueraufenthalt geniessen.

2. Abweichend von Absatz 1 ist der Aufnahmestaat jedoch nicht verpflichtet, anderen Personen als Arbeitnehmern oder Selbstständigen, Personen, denen dieser Status erhalten bleibt, und ihren Familienangehörigen während des Aufenthalts auf der Grundlage von Artikel 6 oder Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie 2004/38/EG einen Anspruch auf Sozialhilfe oder vor Erwerb des Rechts auf Daueraufenthalt gemäss Artikel 14 dieses Abkommens Studienbeihilfen, einschliesslich Beihilfen zur Berufsausbildung, in Form eines Stipendiums oder Studiendarlehens, zu gewähren.

KAPITEL 2

Rechte von Arbeitnehmern und Selbständigen

Artikel 23

Rechte von Arbeitnehmern

- 1. Vorbehaltlich der in Artikel 28 Absatz 3 und 4 des EWR-Abkommens vorgesehenen Beschränkungen geniessen Arbeitnehmer im Aufnahmestaat und Grenzgänger im Arbeitsstaat bzw. in den Arbeitsstaaten die durch Artikel 28 des EWR-Abkommens garantierten Rechte und die durch die Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates eingeräumten Rechte⁵. Dazu gehören:
 - (a) das Recht, in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen nicht aufgrund der Staatsangehörigkeit unterschiedlich behandelt zu werden;
 - (b) das Recht, gemäss den für die Staatsangehörigen des Aufnahmestaats oder Arbeitsstaats geltenden Vorschriften eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen und auszuüben;
 - (c) das Recht auf die gleiche Hilfe, wie sie die Arbeitsämter des Aufnahmestaats oder Arbeitsstaats den eigenen Staatsangehörigen gewähren;
 - (d) das Recht auf Gleichbehandlung hinsichtlich der Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, insbesondere im Hinblick auf Entlohnung, Kündigung und im Falle der Arbeitslosigkeit, im Hinblick auf berufliche Wiedereingliederung oder Wiedereinstellung;
 - (e) das Recht auf soziale und steuerliche Vergünstigungen;

-

⁵ Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (ABI. L 141, 27.5.2011, S. 1).

- (f) die in Kollektivvereinbarungen geregelten Rechte;
- (g) alle für inländische Arbeitnehmer geltenden Rechte und Vergünstigungen hinsichtlich einer Wohnung;
- (h) das Recht, ihre Kinder unter den gleichen Bedingungen wie die Staatsangehörigen des Aufnahmestaats oder Arbeitsstaats am allgemeinen Unterricht sowie an der Lehrlings- und Berufsausbildung teilnehmen zu lassen, wenn sie im Hoheitsgebiet des Staates wohnen, in dem der Arbeitnehmer arbeitet.
- 2. Wenn ein Verwandter in gerader absteigender Linie eines Arbeitnehmers, der nicht mehr im Aufnahmestaat wohnt, am Bildungssystem dieses Staats teilnimmt, hat derjenige, der die Personensorge für das Kind tatsächlich wahrnimmt das Recht, sich in dem Staat aufzuhalten, bis das Kind volljährig wird oder länger, wenn das Kind die Anwesenheit und Fürsorge desjenigen, der die Personensorge wahrnimmt, braucht, um seinen Bildungsweg fortzusetzen und abzuschliessen.
- 3. Beschäftigte Grenzgänger geniessen das in Artikel 13 dieses Abkommens vorgesehene Recht zur Einreise in den und Ausreise aus dem Arbeitsstaat und die Rechte, die sie als Arbeitnehmer genossen haben, bleiben ihnen auch dann erhalten, wenn sie ihren Wohnsitz nicht in den Arbeitsstaat verlegen, vorausgesetzt, dass sie sich in einem der in Artikel 7 Absatz 3 Buchstaben (a), (b), (c), und (d) der Richtlinie 2004/38/EG genannten Umstände befinden.

Rechte von Selbständigen

- 1. Vorbehaltlich der in Artikel 32 und 33 des EWR-Abkommens vorgesehenen Beschränkungen geniessen Selbständige im Aufnahmestaat und selbständig erwerbstätige Grenzgänger im Arbeitsstaat bzw. den Arbeitsstaaten die durch Artikel 31 und 124 des EWR-Abkommens garantierten Rechte. Dazu gehören:
 - (a) das Recht zur Aufnahme und Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeiten sowie zur Gründung und Leitung von Unternehmen nach den Bestimmungen des Aufnahmestaats für seine eigenen Staatsangehörigen, das in Artikel 31 des EWR-Abkommen vorgesehen ist;
 - (b) die in Artikel 23 Absatz 1 Buchstaben c bis h dieses Abkommens genannten Rechte.
- 2. Artikel 23 Absatz 2 gilt für die Verwandten von Selbständigen in gerader absteigender Linie.
- 3. Artikel 23 Absatz 3 gilt für selbständig beschäftigte Grenzgänger.

Ausstellung einer Bescheinigung zur Feststellung der Rechte von Grenzgängern

Der Arbeitsstaat kann von den Staatsangehörigen eines EWR/EFTA-Staats und den Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs, die Rechte als Grenzgänger gemäss diesem Titel haben, verlangen, dass sie eine Bescheinigung für ihre Rechte gemäss diesem Titel beantragen. Diese Staatsangehörigen eines EWR/EFTA-Staats und Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs haben das Recht, diese Bescheinigung ausgestellt zu bekommen.

KAPITEL 3

Berufsqualifikationen

Artikel 26

Anerkannte Berufsqualifikationen⁶

- 1. Die Anerkennung von Berufsqualifikationen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ von Staatsangehörigen eines EWR/EFTA-Staats oder Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs und ihrer Familienangehörigen durch ihren Aufnahmestaat oder Arbeitsstaat vor Ende des Übergangszeitraums bleibt im betreffenden Staat wirksam, einschliesslich des Rechts, ihren Beruf zu den gleichen Bedingungen auszuüben wie seine Staatsangehörigen, sofern diese Anerkennung gemäss einer der folgenden Bestimmungen erfolgt ist:
 - (a) Titel III der Richtlinie 2005/36/EG in Bezug auf die Anerkennung von Berufsqualifikationen im Zusammenhang mit der Ausübung der Niederlassungsfreiheit, unabhängig davon ob die Anerkennung nach der allgemeinen Regelung für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen, der Regelung für die Anerkennung der Berufserfahrung oder der Regelung für die Anerkennung auf der Grundlage der Koordinierung der Mindestanforderungen an die Ausbildung erfolgt ist;

⁶ Dieser Artikel berührt nicht die Erklärung betreffend Staatsangehörige des Fürstentums Liechtenstein, die Inhaber eines in einem Drittland ausgestellten Hochschuldiploms sind, das eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschliesst, die dem Beschluss des EWR-Rates Nr. 1/95 als Anhang beiliegt (ABI. L 86, 20.4.1995, S. 58).

⁷ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABI. L 255, 30.9.2005, S. 22).

- (b) Artikel 10 Absatz 1 und 3 der Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ in Bezug auf die Zulassung zum Rechtsanwaltsberuf im Aufnahmestaat oder Arbeitsstaat;
- (c) Artikel 14 der Richtlinie 2006/43/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ in Bezug auf die Zulassung von Abschlussprüfern;
- (d) Richtlinie 74/556/EWG des Rates¹⁰ in Bezug auf die Anerkennung von Nachweisen für die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die selbständigen Tätigkeiten und die Vermittlertätigkeiten des Handels mit und der Verteilung von Giftstoffen oder für Tätigkeiten, die die berufliche Verwendung von Giftstoffen umfassen.
- 2. Als Anerkennung von Berufsqualifikationen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a dieses Artikels gilt auch:
 - (a) die Anerkennung von Berufsqualifikationen gemäss den Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG;
 - (b) Beschlüsse, die den Zugang zu Teilbereichen einer beruflichen Tätigkeit gemäss Artikel 4 Buchstabe f der Richtlinie 2005/36/EG gewähren;
 - (c) die Anerkennung von Berufsqualifikationen zum Zweck der Niederlassung gemäss Artikel 4 Buchstabe d der Richtlinie 2005/36/EG.

Laufende Verfahren für die Anerkennung von Berufsqualifikationen

Bei der Prüfung von Anträgen auf die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die vor Ende des Übergangszeitraums von Staatsangehörigen eines EWR/EFTA-Staats oder Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs eingereicht wurden, durch die zuständige Behörde des Aufnahmestaats oder Arbeitsstaats und bei der Entscheidung dieser Anträge sind Artikel 4, Artikel 4 Buchstabe d in Bezug auf die Anerkennung von Berufsqualifikationen zum Zweck der Niederlassung, Artikel 4 Buchstabe f und Titel III der Richtlinie 2005/36/EG,

⁹ Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABI. L 157, 9.6.2006, S. 87).

⁸ Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde (ABI. L 77, 14.3.1998, S. 36).

Richtlinie 74/556/EWG des Rates vom 4. Juni 1974 über die Einzelheiten der Übergangsmassnahmen auf dem Gebiet der Tätigkeiten des Handels mit und der Verteilung von Giftstoffen und der Tätigkeiten, die die berufliche Verwendung dieser Stoffe umfassen, einschliesslich der Vermittlertätigkeiten (ABI. L 307, 18.11.1974, S. 1).

Artikel 10, Absatz 1, 3 und 4 von Richtlinie 98/5/EG, Artikel 14 der Richtlinie 2006/43/EG und die Richtlinie 74/556/EWG anzuwenden.

Für den Abschluss von Verfahren zur Anerkennung von Berufsqualifikationen zum Zweck der Niederlassung gemäss Artikel 4 Buchstabe d der Richtlinie 2005/36/EG werden ferner Artikel 4 Buchstaben a, b und e dieser Richtlinie in dem massgeblichen Umfang angewendet.

Das Vereinigte Königreich und die EWR/EFTA-Staaten treffen alle Vorkehrungen, die durch die Anwendung von Artikel 8 des EU-UK Austrittsabkommens (Zugang zu Netzwerken, Informationssystemen und Datenbanken) erforderlich werden, um den Abschluss der in diesem Artikel genannten Verfahren zu gewährleisten.

Artikel 28

Verwaltungszusammenarbeit bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen

In Bezug auf anhängige Anträge nach Artikel 27 arbeiten das Vereinigte Königreich und die EWR/EFTA-Staaten zusammen, um die Anwendung von Artikel 27 zu erleichtern. Zu der Zusammenarbeit gehört auch der Austausch von Informationen, einschliesslich von Informationen über das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen oder über sonstige schwerwiegende, genau bestimmte Sachverhalte, die sich auf die Ausübung der Tätigkeiten auswirken könnten, die unter die in Artikel 27 genannten Richtlinien fallen.

TITEL III

KOORDINIERUNG DER SYSTEME DER SOZIALEN SICHERHEIT

Artikel 29

Erfasste Personen

- 1. Dieser Titel gilt für die folgenden Personen:
 - (a) Staatsangehörige eines EWR/EFTA-Staats, die bei Ende des Übergangszeitraums den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs unterliegen, sowie ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen;
 - (b) Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, die bei Ende des Übergangszeitraums den Rechtsvorschriften eines EWR/EFTA-Staats unterliegen, sowie ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen;
 - (c) Staatsangehörige eines EWR/EFTA-Staats, die bei Ende des Übergangszeitraums im Vereinigten Königreich wohnen und den Rechtsvorschriften des EWR/EFTA-Staats unterliegen, sowie ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen;

- (d) Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, die bei Ende des Übergangszeitraums einem EWR/EFTA-Staat in wohnen und den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs unterliegen, sowie ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen;
- (e) Personen, die nicht unter die Buchstaben (a) bis (d) fallen, jedoch zu einer der folgenden Gruppen zählen:
 - (i) Staatsangehörige eines EWR/EFTA-Staats, die bei Ende des Übergangszeitraums eine Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer oder Selbständiger im Vereinigten Königreich ausüben und auf der Grundlage von Titel II der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ den Rechtsvorschriften eines EWR/EFTA-Staats unterliegen, sowie ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen, oder
 - (ii) Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, die bei Ende des Übergangszeitraums eine Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer oder Selbständiger in einem EWR/EFTA-Staat ausüben und auf der Grundlage von Titel II der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs unterliegen, sowie ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen;
 - (f) Staatenlose und Flüchtlinge, die in einem EWR/EFTA-Staat oder im Vereinigten Königreich wohnen und sich in einer der in Buchstabe a bis e beschriebenen Situationen befinden, sowie ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen;
- 2. Die in Absatz 1 genannten Personen sind versichert, solange sie sich ohne Unterbrechung in einer der in Absatz 1 genannten Situationen befinden, an denen gleichzeitig ein EWR angehörender EFTA-Staat und das Vereinigte Königreich beteiligt sind.
- 3. Dieser Titel gilt auch für Personen, die nicht oder nicht mehr unter die Buchstaben a bis e in Absatz 1 dieses Artikels, sondern unter Artikel 9 dieses Abkommens fallen, sowie für ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen.
- 4. Die in Absatz 3 genannten Personen sind so lange anspruchsberechtigt, wie sie ein Aufenthaltsrecht im Aufnahmestaat gemäss Artikel 12 dieses Abkommens oder ein Recht auf Erwerbstätigkeit in ihrem Arbeitsstaat gemäss Artikel 23 oder 24 dieses Abkommens besitzen.

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABI. L 166, 30.4.2004, S. 1).

5. Die in diesem Artikel genannten Familienangehörigen und Hinterbliebenen fallen nur unter diesen Titel, soweit sie in dieser Eigenschaft Rechte und Pflichten besitzen, die sich aus der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ergeben.

Artikel 30

Vorschriften für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

- 1. Für die Personen, die unter diesen Titel fallen, gelten die in Artikel 29 des EWR-Abkommens, Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates¹² genannten Regeln und Ziele.
 - Die EWR/EFTA-Staaten und das Vereinigte Königreich tragen den in Teil I von Anhang I dieses Abkommens aufgeführten Beschlüssen und Empfehlungen der bei der Europäischen Kommission eingesetzten Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, die durch die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 eingerichtet wurde ("Verwaltungskommission") gebührend Rechnung.
- 2. Abweichend von Artikel 8 dieses Abkommens gelten für den Zweck dieses Titels die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 genannten Begriffsbestimmungen.

Artikel 31

Erfasste Sonderfälle

- 1. In den folgenden Fällen, an denen Personen beteiligt sind, die nicht oder nicht mehr unter Artikel 29 fallen, gelten in dem in diesem Artikel vorgesehenen Umfang die folgenden Vorschriften:
 - (a) die folgenden Personen fallen zum Zweck der Geltendmachung und der Zusammenrechnung von Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten, Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit oder Wohnzeiten unter diesen Titel, einschliesslich der Rechte und Pflichten, die sich gemäss der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 aus diesen Zeiten ergeben:
 - (i) Staatsangehörige eines EWR/EFTA-Staats sowie Staatenlose und Flüchtlinge, die in einem EWR/EFTA-Staat wohnen und vor dem Ende des Übergangszeitraums den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs unterlagen, sowie ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen;
 - (ii) Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs sowie Staatenlose und Flüchtlinge, die im Vereinigten Königreich wohnen und vor dem Ende des Übergangszeitraums den Rechtsvorschriften des EWR/EFTA-Staats unterlagen, sowie ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen;

¹² Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABI. L 284, 30.10.2009, S. 1).

- bei der Zusammenrechnung von Zeiten, werden Zeiten, die sowohl vor als auch nach Ende des Übergangszeitraums zurückgelegt wurden, gemäss der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 berücksichtigt;
- (b) für Personen, die vor Ende des Übergangszeitraums eine Genehmigung zur Inanspruchnahme einer geplanten medizinischen Behandlung gemäss der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 beantragt haben, gelten bis zum Ende der Behandlung die in Artikel 20 und 27 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 genannten Vorschriften. Auch das entsprechende Verfahren zur Kostenerstattung gilt nach dem Ende der Behandlung. Diese Personen und ihre Begleitpersonen geniessen in dem Staat, in dem die Behandlung stattfindet, das Recht zur Einreise und Ausreise gemäss Artikel 13, mutatis mutandis;
- (c) für Personen, die unter die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 fallen und sich bei Ende des Übergangszeitraums in einem EWR/EFTA-Staat oder dem Vereinigten Königreich aufhalten, gelten die in Artikel 19 und 27 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 genannten Vorschriften bis zum Ende ihres Aufenthalts. Auch das entsprechende Verfahren zur Kostenerstattung gilt nach dem Ende des Aufenthalts bzw. der Behandlung.
- (d) die in Artikel 67, 68 und 69 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 genannten Vorschriften gelten, solange die Bedingungen erfüllt sind, weiterhin für die Feststellung von Familienleistungen, auf die die folgenden Personen bei Ende des Übergangszeitraums einen Anspruch haben:
 - (i) Staatsangehörige eines EWR/EFTA-Staats, Staatenlose und Flüchtlinge, die bei Ende des Übergangszeitraums in einem EWR/EFTA-Staat wohnen und den Rechtsvorschriften eines EWR/EFTA-Staats unterliegen und Familienangehörige mit Wohnort im Vereinigten Königreich haben;
 - (ii) Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, Staatenlose und Flüchtlinge, die bei Ende des Übergangszeitraums im Vereinigten Königreich wohnen und den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs unterliegen und Familienangehörige mit Wohnort in einem EWR/EFTA-Staat haben;
- (e) für Personen, die bei Ende des Übergangszeitraums gemäss der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 Ansprüche als Familienangehörige besitzen, z. B. abgeleitete Ansprüche auf Sachleistungen der Krankenversicherung, gelten in den in Buchstaben d(i) und (ii) dieses Absatzes genannten Fällen weiterhin die genannte Verordnung und die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 987/2009, solange die darin genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- 2. Die Bestimmungen von Kapitel I von Titel III der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 in Bezug auf Leistungen im Krankheitsfall gelten für Personen, die Leistungen nach Buchstabe a in Absatz 1 dieses Artikels erhalten.

Dieser Absatz gilt *mutatis mutandis* in Bezug auf Familienleistungen auf der Grundlage von Artikel 67, 68 und 69 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004.

Artikel 32

Unionsbürger

- 1. Die auf die Staatsangehörigen der EWR/EFTA-Staaten anwendbaren Bestimmungen dieses Titels gelten unter den folgenden Voraussetzungen für Unionsbürger:
 - (a) die Union hat ein entsprechendes Abkommen, das für die Staatsangehörigen der EWR/EFTA-Staaten gilt, mit dem Vereinigten Königreich abgeschlossen und wendet dieses an; und
 - (b) die Union hat ein entsprechendes Abkommen, das für die Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs gilt, mit den EWR/EFTA-Staaten abgeschlossen und wendet dieses an.
- 2. Wenn das Vereinigte Königreich und die EWR/EFTA-Staaten das Datum mitteilen, an dem die in Absatz 1 genannten Abkommen in Kraft treten, legt der Gemischte Ausschuss, der durch Artikel 65 dieses Abkommens eingerichtet wird ("Gemischter Ausschuss") das Datum fest, ab dem die Bestimmungen dieses Titels für Unionsbürger gelten.

Artikel 33

Rückerstattung, Beitreibung und Ausgleich

Die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 über Rückerstattung, Beitreibung und Ausgleich gelten weiter für Fälle, die sich auf Personen beziehen, die nicht unter Artikel 29 fallen, und:

- (a) vor dem Ende des Übergangszeitraums eingetreten sind, oder
- (b) nach dem Ende des Übergangszeitraums eingetreten sind und sich auf Personen beziehen, die unter Artikel 29 oder 31 fielen, als der Fall eintrat.

Artikel 34

Rechtsentwicklung und Änderungen von Rechtsakten, die Teil des EWR-Abkommens sind und dort in Kraft getreten sind

1. Wenn die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 nach Ende des Übergangszeitraums geändert oder ersetzt werden und die geänderte Fassung oder Neufassung dieser Verordnungen in das EWR-Abkommen aufgenommen werden und dort in Kraft getreten sind, gelten Verweise auf diese Verordnungen in diesem Abkommen als Verweise auf die geänderte Fassung oder Neufassung, gemäss der Rechtsakte, die in Teil II von Anhang I dieses Abkommens aufgeführt sind.

Der Gemischte Ausschuss überprüft Teil II von Anhang I dieses Abkommens, um ihn an die Rechtsakte anzupassen, die die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 ändern oder ersetzen, vorausgesetzt:

- (a) das EU-UK Austrittsabkommen wurde entsprechend angepasst und
- (b) der Rechtsakt wurde in das EWR-Abkommen aufgenommen und ist dort in Kraft getreten.

Der Gemischte Ausschuss überprüft Anhang I sobald der zweite der in Buchstabe a und b genannten Massnahmen abgeschlossen ist.

- 2. Zum Zweck dieses Abkommens gelten die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 mit den in Teil III von Anhang I dieses Abkommens aufgeführten Anpassungen. Wenn Änderungen von nationalen Vorschriften verabschiedet werden, die Teil III von Anhang I dieses Abkommens betreffen, teilt das Vereinigte Königreich dies den EWR/EFTA-Staaten im Gemischten Ausschuss schnellstmöglich mit.
- 3. Die in Teil I von Anhang I aufgeführten Beschlüsse und Empfehlungen der Verwaltungskommission gelten zum Zweck dieses Abkommens als Beschlüsse und Empfehlungen der Verwaltungskommission. Der Gemischte Ausschuss ändert Teil I von Anhang I ab, um neue Beschlüsse und Empfehlungen zu berücksichtigen, die von der Verwaltungskommission verabschiedet und in das EWR-Abkommen aufgenommen wurden und dort in Kraft getreten sind. Zu diesem Zweck informieren die EWR/EFTA-Staaten das Vereinigte Königreich im Gemischten Ausschuss schnellstmöglich, nachdem der Gemeinsame EWR-Ausschuss eine entsprechende Entscheidung verabschiedet hat. Die genannten Abänderungen werden vom Gemischten Ausschuss auf Vorschlag der EWR/EFTA-Staaten oder des Vereinigten Königreichs vorgenommen.

TITEL IV

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 35

Verbreitung von Informationen

Die EWR/EFTA-Staaten und das Vereinigte Königreich verbreiten Informationen über die Rechte und Pflichten der Personen, die unter diesen Teil fallen, insbesondere mittels Informationskampagnen, die gegebenenfalls in nationalen und lokalen Medien und anderen Kommunikationskanäle veröffentlicht werden.

Günstigere Bestimmungen

Dieser Teil berührt nicht in einem Aufnahmestaat oder einem Arbeitsstaat anwendbare Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die für die betroffenen Personen günstiger sind. Dieser Absatz gilt nicht für Titel III.

Artikel 37

Lebenslanger Schutz

Die Personen, die unter diesen Teil fallen, geniessen die in den einschlägigen Titeln dieses Teils genannten Rechte auf Lebenszeit, es sei denn, sie erfüllen nicht mehr die in diesen Titeln festgelegten Voraussetzungen.

TEIL DREI

TRENNUNGSBESTIMMUNGEN

TITEL I

IN VERKEHR GEBRACHTE WAREN

Artikel 38

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Titels bezeichnet der Ausdruck:

- (a) "Bereitstellung auf dem Markt": jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe einer Ware zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Markt im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit;
- (b) "Inverkehrbringen": die erstmalige Bereitstellung einer Ware auf dem Markt eines EWR/EFTA-Staats oder des Vereinigten Königreichs;
- (c) "Abgabe einer Ware zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung": eine vorhandene und eindeutig bestimmbare Ware ist nach dem Herstellungsprozess der Gegenstand einer schriftlichen oder mündlichen Vereinbarung zwischen zwei oder mehr juristischen oder natürlichen Personen über den Übergang des Eigentums oder Besitzes an der betreffenden Ware oder Gegenstand eines Angebots an eine juristische oder natürliche Person in Bezug auf eine entsprechende Vereinbarung;

- (d) "Inbetriebnahme": die erstmalige Verwendung einer Ware innerhalb der EWR/EFTA-Staaten oder des Vereinigten Königreichs durch den Endnutzer für den beabsichtigten Zweck oder, im Fall von Schiffsausrüstung, die Verbringung an Bord;
- (e) "Marktüberwachung": die von den Marktüberwachungsbehörden durchgeführten Tätigkeiten und von ihnen getroffenen Massnahmen, durch die sichergestellt werden soll, dass die Produkte mit den anzuwendenden Anforderungen übereinstimmen und keine Gefährdung für die Gesundheit, Sicherheit oder andere im öffentlichen Interesse schützenswerten Bereiche darstellen;
- (f) "Marktüberwachungsbehörde": eine Behörde eines EWR/EFTA-Staats oder des Vereinigten Königreichs, die für die Durchführung der Marktüberwachung auf seinem Staatsgebiet zuständig ist;
- (g) "Bedingungen für die Vermarktung von Waren": Anforderungen in Bezug auf die Merkmale von Waren, z.B. Qualitätsstufen, Leistung, Sicherheit oder Abmessungen, einschliesslich der Zusammensetzung von Waren oder betreffend die Bezeichnungen, Symbole, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackungen, Kennzeichnungen, Etikettierung und Konformitätsbewertungsverfahren in Bezug auf diese Waren; unter den Begriff fallen auch Anforderungen an die Herstellungsverfahren und -prozesse, sofern diese sich auf die Merkmale der Waren auswirken;
- (h) "Konformitätsbewertungsstelle": eine Stelle, die Konformitätsbewertungstätigkeiten einschliesslich Kalibrierungen, Prüfungen, Zertifizierungen und Inspektionen durchführt;
- (i) "notifizierte Stelle": Konformitätsbewertungsstellen, die befugt sind, als unabhängige Dritte Konformitätsbewertungsaufgaben gemäss den Bestimmungen des EWR-Abkommens zur Harmonisierung der Bedingungen für die Vermarktung von Waren wahrzunehmen;
- (j) "tierische Erzeugnisse":
 - (i) Erzeugnisse tierischen Ursprungs:
 - (a) Lebensmittel tierischen Ursprungs, einschliesslich Honig und Blut;
 - (b) zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Muscheln, lebende Stachelhäuter, lebende Manteltiere und lebende Meeresschnecken sowie
 - (c) sonstige Tiere, die nicht unter Punkt (j)(i)(b) genannt wurden und die lebend an den Endverbraucher geliefert werden und zu diesem Zweck entsprechend vorbereitet werden sollen;
 - (ii) "tierische Nebenprodukte": ganze Tierkörper, Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs oder andere aus Tieren gewonnene Erzeugnisse, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind,

- einschliesslich Eizellen, Embryonen und Samen, ausgenommen Zuchtmaterial;
- (iii) "Folgeerzeugnisse": Erzeugnisse, die durch einen oder mehrere Behandlungs- oder Umwandlungsschritte zur Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten gewonnen wurden;
- (iv) Futtermittel tierischen Ursprungs und
- (v) Nahrungs- und Futtermittel, die Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten.

Fortgesetzte Verkehrsfähigkeit von bereits in Verkehr gebrachten Waren

- 1. Waren, die vor Ende des Übergangszeitraums in einem EWR/EFTA-Staat oder dem Vereinigten Königreich rechtmässig in Verkehr gebracht wurden, dürfen:
 - (a) weiterhin auf dem Markt der EWR/EFTA-Staaten oder des Vereinigten Königreichs bereitgestellt werden und zwischen diesen beiden Märkten zirkulieren, bis sie ihren Endnutzer erreichen;
 - (b) sofern dies in den anwendbaren Bestimmungen des EWR-Abkommens vorgesehen ist, in den EWR/EFTA-Staaten oder dem Vereinigten Königreich in Betrieb genommen werden.
- 2. Die in Artikel 11 und 12 des EWR-Abkommens festgelegten Anforderungen und die einschlägigen Bestimmungen des EWR-Abkommens über die Vermarktung von Waren, einschliesslich der Bedingungen für die Vermarktung von Waren, die auf die betreffenden Waren anwendbar sind, gelten in Bezug auf die in Absatz 1 genannten Waren.
- 3. Absatz 1 gilt für alle vorhandenen und eindeutig bestimmbaren Waren im Sinne von Teil II des EWR-Abkommens, jedoch nicht für die Zirkulation der folgenden Waren zwischen den Märkten der EWR/EFTA-Staaten und dem Markt des Vereinigten Königreichs:
 - (a) lebende Tiere und Zuchtmaterial;
 - (b) tierische Erzeugnisse.
- 4. Für die Verbringung von lebenden Tieren oder Zuchtmaterial von einem EWR/EFTA-Staat in das Vereinigte Königreich oder umgekehrt, gelten die in Anhang II dieses Vertrags aufgeführten Bestimmungen des EWR-Abkommens, vorausgesetzt das Datum der Verbringung liegt vor Ende des Übergangszeitraums.
- 5. Die Möglichkeit des Vereinigten Königreichs oder der EWR/EFTA-Staaten, Massnahmen zu treffen, um die Bereitstellung der in Absatz 1 genannten Waren oder einer Kategorie dieser Waren auf ihrem Markt zu verbieten oder zu beschränken, sofern und soweit die Bestimmungen des EWR-Abkommens dies zulässt, bleibt von

diesem Artikel unberührt.

- 6. Alle anwendbaren Vorschriften über Verkaufsmodalitäten, geistiges Eigentum, Zollverfahren, Zolltarife und Steuern bleiben von den Bestimmungen dieses Titels unberührt.
- 7. Dieser Artikel verpflichtet die Vertragsparteien nicht, Waren, die unter diesen Artikel fallen, günstiger zu behandeln, als sie vor Ende des Übergangszeitraums gemäss dem EWR-Abkommen behandelt worden wären.

Artikel 40

Nachweis des Inverkehrbringens

Beruft sich ein Wirtschaftsteilnehmer in Bezug auf eine bestimmte Ware auf Artikel 39 Absatz 1, so trägt er die Beweislast und muss anhand einschlägiger Unterlagen nachweisen, dass die Ware vor Ende des Übergangszeitraums auf dem Markt eines EWR/EFTA-Staats oder des Vereinigten Königreichs in Verkehr gebracht wurde.

Artikel 41

Marktüberwachung

- 1. Marktüberwachungsbehörden des EWR/EFTA-Staats Die die Marktüberwachungsbehörden des Vereinigten Königreichs tauschen unverzüglich alle einschlägigen Informationen aus, die sie im Rahmen ihrer Marktüberwachungstätigkeiten in Bezug auf die in Artikel 39 Absatz 1 genannten Waren eingeholt haben. Insbesondere teilen sie einander und der EFTA-Überwachungsbehörde jegliche Informationen über die Güter mit, die eine ernste Gefahr darstellen, sowie über die in Bezug auf nichtkonforme Waren getroffenen Massnahmen, einschliesslich von Informationen, die Netzwerken, Informationssystemen und Datenbanken entnommen wurden, die gemäss den Bestimmungen des EWR-Abkommens oder dem Recht des Vereinigten Königreichs für diese Waren eingerichtet wurden.
- 2. Die EWR/EFTA-Staaten und das Vereinigte Königreich leiten jedes Auskunftsersuchen der Marktüberwachungsbehörden des Vereinigten Königreichs bzw. eines EWR/EFTA-Staats an eine in ihrem Hoheitsgebiet ansässige Konformitätsbewertungsstelle unverzüglich weiter, sofern das Auskunftsersuchen eine von dieser Stelle in ihrer Eigenschaft als notifizierte Stelle vor Ende des Übergangszeitraums durchgeführte Konformitätsbewertung betrifft. Die EWR/EFTA-Staaten und das Vereinigte Königreich stellen sicher, dass die Konformitätsbewertungsstelle dieses Auskunftsersuchen unverzüglich bearbeitet.

Übermittlung von Akten und Dokumenten zu laufenden Verfahren

Das Vereinigte Königreich übermittelt alle einschlägigen Akten oder Dokumente in Bezug auf Bewertungs-, Genehmigungs- und Zulassungsverfahren, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens noch nicht abgeschlossen sind und gemäss der Verordnung (EU) Nr. 528/2012¹³, der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009¹⁴, der Richtlinie 2001/83/EG¹⁵ und der Richtlinie 2001/82/EG¹⁶ des Europäischen Parlaments und des Rates von der zuständigen Behörde des Vereinigten Königreichs geleitet werden, unverzüglich an die zuständige Behörde eines EWR/EFTA-Staats, die gemäss den in den anzuwendenden Bestimmungen des EWR-Abkommens vorgesehenen Verfahren bestimmt wurde.

Artikel 43

Bereitstellung von Informationen zu früheren Zulassungsverfahren für Arzneimittel

- 1. Das Vereinigte Königreich stellt auf eine begründete Anfrage eines EWR/EFTA-Staats oder der Europäischen Arzneimittel-Agentur unverzüglich das Dossier für die Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Arzneimittels, das die zuständige Behörde des Vereinigten Königreichs vor Ende des Übergangszeitraums zugelassen hat, zur Verfügung, wenn das Dossier für die Prüfung eines Antrags auf Genehmigung für das Inverkehrbringen gemäss Artikel 10 und 10 a der Richtlinie 2001/83/EG oder Artikel 13 und 13a der Richtlinie 2001/82/EG erforderlich ist.
- 2. Ein EWR/EFTA-Staat stellt auf eine begründete Anfrage des Vereinigten Königreichs unverzüglich das Dossier für die Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Arzneimittels, das die zuständige Behörde des EWR/EFTA-Staats vor Ende des Übergangszeitraums zugelassen hat zur Verfügung, wenn das Dossier für die Prüfung eines Antrags auf Genehmigung für das Inverkehrbringen gemäss den gesetzlichen Bestimmung des Vereinigten Königreichs erforderlich ist, soweit diese gesetzlichen Bestimmungen die Umstände von Artikel 10 und 10 a der Richtlinie 2001/83/EG oder Artikel 13 und 13a der Richtlinie 2001/82/EG nachbilden.

¹³ Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABI. L 167, 27.6.2012, S. 1).

¹⁴ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABI. L 309, 24.11.2009, S. 1).

¹⁵ Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABI. L 311, 28.11.2001, S. 67).

¹⁶ Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel (ABI. L 311, 28.11.2001, S. 1).

Bereitstellung von Informationen im Besitz von notifizierten Stellen mit Sitz im Vereinigten Königreich oder einem EWR/EFTA-Staat

- 1. Das Vereinigte Königreich stellt sicher, dass Informationen im Besitz von im Vereinigten Königreich ansässigen Konformitätsbewertungsstellen, die sich auf ihre Tätigkeiten als notifizierte Stelle gemäss den Bestimmungen des EWR-Abkommens vor Ende des Übergangszeitraums beziehen, auf Verlangen des Urkundeninhabers unverzüglich der vom Urkundeninhaber genannten notifizierten Stelle mit Sitz in einem EWR/EFTA-Staat bereitgestellt werden.
- 2. Die EWR/EFTA-Staaten stellen sicher, dass Informationen im Besitz von notifizierten Stellen mit Sitz in dem betreffenden EWR/EFTA-Staat, die sich auf ihre Tätigkeiten vor Ende des Übergangszeitraums beziehen, auf Verlangen des Urkundeninhabers unverzüglich der vom Urkundeninhaber genannten Konformitätsbewertung mit Sitz im Vereinigten Königreich bereitgestellt wird.

Artikel 45

Waren im Versand oder in Verwahrung

Die Bestimmungen des EWR-Abkommens und jedes anderen Abkommens über Zollverfahren oder über Zolllager oder die Zollbehandlung, die am letzten Tag des Übergangszeitraums in Kraft sind, werden bis zu 12 Monate nach diesem Datum auf Waren angewendet, die sich am letzten Tag des Übergangszeitraums entweder im Versand oder in Verwahrung in einem Zolllager oder einer Freizone unter zollamtlicher Überwachung befinden. Für diese Waren kann bis zu 12 Monate nach Ende des Übergangszeitraums nachträglich ein Ursprungsnachweis vorgelegt werden, vorausgesetzt die Bestimmungen des Protokolls 4 zum EWR-Abkommen und insbesondere dessen Artikel 12 (Unmittelbare Beförderung) wurden eingehalten.

TITEL II

GEISTIGES EIGENTUM

Artikel 46

Fortgesetzter Schutz geografischer Angaben im Vereinigten Königreich

Wenn eine geografische Angabe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ in Bezug auf das Erzeugnis eines EWR/EFTA-Staats am letzten Tag des Übergangszeitraums kraft dieser Verordnung geschützt ist, sind die Personen mit dem Recht zur Verwendung der betreffenden geografischen Angabe ohne erneute Prüfung berechtigt, die betreffende geografische Angabe ab dem Ende des Übergangszeitraums im Vereinigten Königreich zu verwenden; die geografische Angabe geniesst nach dem Recht des Vereinigten Königreichs mindestens denselben Schutz, wie nach den folgenden Bestimmungen:

- (a) Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i der Richtlinie (EU) 2015/2436 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸ und
- (b) in Bezug auf die betreffende geografische Angabe Artikel 15 Absatz 3 Satz 1, Artikel 16 und Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 und in Bezug auf die Einhaltung der genannten Vorschriften dieser Verordnung Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung.

Wenn eine in Satz 1 genannte geografische Angabe nach Ende des Übergangszeitraums ihren Schutz in den EWR/EFTA-Staaten verliert, endet auch die Geltung von Satz 1 für diese geografische Angabe.

Satz 1 gilt nicht, wenn der Schutz in den EWR/EFTA-Staaten aufgrund anderer internationaler Abkommen als des EWR-Abkommens besteht, denen die EWR/EFTA-Staaten beigetreten sind.

Dieser Artikel bleibt gültig, bis ein Abkommen, das diesen Artikel ersetzt, in Kraft tritt oder anwendbar wird.

¹⁷ Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 (ABI. L 39, 13.2.2008, S. 16).

¹⁸ Richtlinie (EU) 2015/2436 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABI. L 336, 23.12.2015, S. 1).

Registrierungsverfahren

- Die Registrierung, die Gewährung oder der Schutz gemäss Artikel 46 dieses Abkommens erfolgen unentgeltlich durch die zuständigen Stellen im Vereinigten Königreich unter Verwendung von Daten, die in den Registern der Europäischen Kommission verfügbar sind. Zum Zweck dieses Artikels gilt Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 als Register.
- 2. Zum Zweck von Absatz 1 wird von den in Artikel 46 genannten Personen mit dem Recht zur Verwendung einer geografischen Angabe nicht die Einreichung eines Antrags oder die Einleitung eines besonderen Verwaltungsverfahrens verlangt.

Artikel 48

Fortgesetzter Schutz von Datenbanken

1. Die Inhaber von Rechten an einer Datenbank in Bezug auf das Vereinigte Königreich gemäss Artikel 7 der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹, die vor Ende des Übergangszeitraums erworben wurden, besitzen weiterhin in Bezug auf diese Datenbank ein vollstreckbares Recht des geistigen Eigentums im Vereinigten Königreich nach dem Recht des Vereinigten Königreichs, das den gleichen Schutz gewährt wie die Richtlinie 96/9/EG, vorausgesetzt der Rechteinhaber erfüllt weiterhin die in Artikel 11 dieser Richtlinie genannten Bedingungen. Die Schutzdauer dieses Rechts nach der Rechtsordnung des Vereinigten Königreichs entspricht mindestens der verbleibenden Dauer des Schutzes gemäss Artikel 10 der Richtlinie 96/9/EG.

Bei den folgenden Personen und Unternehmen gelten die in Artikel 11 der Richtlinie 96/9/EG genannten Bedingungen als erfüllt:

- (a) Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs;
- (b) natürliche Personen mit einem gewöhnlichen Aufenthaltsort im Vereinigten Königreich;
- (c) Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich, vorausgesetzt, dass die Tätigkeit von Unternehmen, die nur ihren satzungsmässigen Sitz im Vereinigten Königreich haben, wirklich laufend mit der Wirtschaft des Vereinigten Königreichs oder einem EWR/EFTA-Staat verbunden ist.

¹⁹ Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABI. L 77, 27.3.1996, S. 20).

Erschöpfung der Rechte

Rechte des geistigen Eigentums, die sowohl in den EWR/EFTA-Staaten als auch im Vereinigten Königreich vor Ende des Übergangszeitraums gemäss den Bestimmungen des EWR-Abkommens erschöpft waren, bleiben sowohl in den EWR/EFTA-Staaten als auch im Vereinigten Königreich erschöpft.

TITEL III

LAUFENDE POLIZEILICHE UND JUSTIZIELLE ZUSAMMENARBEIT IN STRAFSACHEN

Artikel 50

Laufende Rechtshilfe in Strafsachen

- 1. Im Vereinigten Königreich in Fällen mit Bezug zu Island oder Norwegen sowie in Island und Norwegen in Fällen mit Bezug zum Vereinigten Königreich gelten für Rechtshilfeersuche, die gemäss dem entsprechenden Rechtsinstrument vor Ende des Übergangszeitraums bei der zentralen Behörde oder Justizbehörde eingegangen sind, das vom Rat gemäss Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union erstellte Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union²⁰ ("Rechtshilfeübereinkommen") und das vom Rat gemäss Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union erstellte Protokoll zu dem Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union²¹.
- 2. Die zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs können weiter an gemeinsamen Ermittlungsgruppen mit Bezug zu Island oder Norwegen teilnehmen, an denen sie vor Ende des Übergangszeitraums beteiligt waren, sofern diese Ermittlungsgruppen vor Ende des Übergangszeitraums gemäss Artikel 13 des Rechtshilfeübereinkommens eingerichtet wurden.
- 3. Im Vereinigten Königreich in Fällen mit Bezug zu Liechtenstein sowie in Liechtenstein in Fällen mit Bezug zum Vereinigten Königreich gilt für Rechtshilfeersuche, die gemäss dem entsprechenden Rechtsinstrument vor Ende des Übergangszeitraums bei der zentralen Behörde oder Justizbehörde eingegangen sind, Kapitel 2 des Titels III des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 ("Schengener Durchführungsübereinkommen")²².

²¹ ABI. C 326, 21.11.2001, S. 2.

²⁰ ABI. C 197, 12.7.2000, S. 1.

²² ABI. L 239, 22.09.2000, S. 19.

Laufende Auslieferungs- und Übergabeverfahren

- 1. Vorbehaltlich des Absatzes 2 gilt im Vereinigten Königreich in Fällen mit Bezug zu Island, Liechtenstein oder Norwegen sowie in Island, Liechtenstein und Norwegen in Fällen mit Bezug zum Vereinigten Königreich für Auslieferungsersuchen, soweit anwendbar, Kapitel 4 des Titels III des Schengener Durchführungsübereinkommens, sofern die gesuchte Person vor Ende des Übergangszeitraums zum Zweck der Erledigung dieses Ersuchens festgenommen wurde, unabhängig von der Entscheidung der ausführenden Justizbehörde, ob die Person in Haft bleiben oder freigelassen werden muss.
- 2. Im Vereinigten Königreich in Fällen mit Bezug zu Island oder Norwegen sowie in Island und Norwegen in Fällen mit Bezug zum Vereinigten Königreich gilt für Übergabeersuchen, die unter Artikel 35 (Übergangsbestimmung) des Übereinkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über das Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Island und Norwegen²³ fallen, das genannte Übereinkommen, sofern die gesuchte Person vor Ende des Übergangszeitraums zum Zweck der Erledigung dieses Ersuchens festgenommen wurde, unabhängig von der Entscheidung der ausführenden Justizbehörde, ob die Person, in Haft bleiben oder freigelassen werden muss.

Artikel 52

Laufende Verfahren zur Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung, zur polizeilichen Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch

Im Vereinigten Königreich in Fällen mit Bezug zu Island, Liechtenstein oder Norwegen sowie in Island, Liechtenstein und Norwegen in Fällen mit Bezug zum Vereinigten Königreich gelten die folgenden Rechtsakte wie folgt:

- (a) Artikel 39 und 40 des Schengener Durchführungsübereinkommens in Verbindung mit Artikel 42 und 43 des Schengener Durchführungsübereinkommens gelten in Bezug auf:
 - Durchführungs-(i) Ersuchen gemäss Artikel 39 des Schengener übereinkommens, die vor Ende des Übergangszeitraums bei der von der grenzüberschreitenden polizeilichen Vertragspartei mit der Zusammenarbeit beauftragten zentralen Stelle oder den zuständigen Behörden der ersuchten Vertragspartei oder bei ersuchten Polizeibehörden, die für die Erledigung des Ersuchens nicht zuständig sind, aber das Ersuchen an die zuständigen Behörden weiterleiten, eingegangen sind;

.

²³ ABl. L 343, 28.11.2014, S. 1.

- (ii) Ersuchen um Hilfe gemäss Artikel 40 Absatz 1 des Schengener Durchführungsübereinkommens, die vor Ende des Übergangszeitraums bei einer von einer Vertragspartei bezeichneten Behörde eingegangen sind;
- (iii) eine grenzüberschreitende Observation, die gemäss Artikel 40 Absatz 2 des Schengener Durchführungsübereinkommens ohne vorherige Zustimmung durchgeführt wird, sofern mit der Observation vor Ende des Übergangszeitraums begonnen wurde;
- (b) für Ersuchen, die vor Ende des Übergangszeitraums bei der ersuchten zuständigen Strafverfolgungsbehörde eingegangen sind, gilt der Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates²⁴;
- (c) in Bezug auf den Austausch von Zusatzinformationen, wenn eine Ausschreibung im Schengener Informationssystem vor Ende des Übergangszeitraums einen Treffer erzielt hat, gilt der Beschluss 2007/533/JI des Rates²⁵, vorausgesetzt dessen Bestimmungen gelten am letzten Tag des Übergangszeitraums für das Vereinigte Königreich.

Bestätigung des Eingangs oder der Festnahme

- 1. Die zuständige ausstellende oder ersuchende Behörde kann eine Bestätigung für den Eingang eines in Artikel 50 Absatz 1 und 3 und Artikel 52 Buchstaben a(i) und (ii) und b genannten Ersuchens innerhalb von zehn Tagen nach Ende des Übergangszeitraums anfordern, wenn Zweifel bestehen, ob das Ersuchen bei der vollstreckenden oder ersuchten Behörde vor Ende des Übergangszeitraums eingegangen ist.
- 2. In den in Artikel 51 genannten Fällen, in denen die zuständige ausstellende Justizbehörde Zweifel hat, ob die gesuchte Person vor Ende des Übergangszeitraums festgenommen wurde, kann sie von der zuständigen vollstreckenden Justizbehörde innerhalb von zehn Tagen nach Ende des Übergangszeitraums eine Bestätigung der Festnahme anfordern.
- 3. Sofern nicht bereits eine Bestätigung gemäss den anzuwendenden Bestimmungen erfolgt ist, müssen die in Absatz 1 und 2 genannten vollstreckenden oder ersuchten Behörden ein Ersuchen um die Bestätigung des Eingangs bzw. der Festnahme innerhalb von 10 Tagen nach Eingang des Ersuchens beantworten.

²⁴ ABI. L 386, 29.12.2006, S. 89.

²⁵ ABI. L 205, 7.8.2007, S. 63.

Anwendung von Rechtsakten der Union

- 1. Zum Zweck dieses Titels und in Bezug auf Island und Norwegen sind Verweise auf das Schengener Durchführungsübereinkommen und Rechtsakte der Union Verweise auf diese (einschlägigen) Rechtsakte wie sie von den folgenden Übereinkommen angewandt werden:
 - (a) Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen zur Festlegung der Rechte und Pflichten zwischen Irland und dem Vereinigten Königreich Grossbritannien und Nordirland einerseits und der Republik Island und dem Königreich Norwegen andererseits in den für diese Staaten geltenden Bereichen des Schengen-Besitzstands²⁶;
 - (b) Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands²⁷;
 - (c) Übereinkommen zwischen der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Anwendung einiger Bestimmungen des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des dazugehörigen Protokolls von 2001²⁸.
- Zum Zweck dieses Titels und in Bezug auf Liechtenstein sind Verweise auf das Schengener Durchführungsübereinkommen und Rechtsakte der Union Verweise auf diese (einschlägigen) Rechtsakte wie sie von dem Protokoll zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands²⁹ in Bezug auf Liechtenstein angewandt werden.

²⁶ ABI. L 15, 20.1.2000, S. 2.

²⁷ ABI. L 176, 10.7.1999, S. 36.

²⁸ ABI. L 26, 29.1.2004, S. 3.

²⁹ ABI. L 160, 18.6.2011, S. 3.

TITEL IV

VOR DEM ENDE DES ÜBERGANGSZEITRAUMS ODER AUFGRUND DIESES ABKOMMENS VERARBEITETE ODER ERHOBENE DATEN UND INFORMATIONEN

Artikel 55

Begriffsbestimmungen

- 1. Im Sinne dieses Titels bezeichnet der Ausdruck "Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten":
 - (a) Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁰, ausgenommen deren Kapitel VII;
 - (b) die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates³¹;
 - (c) die Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³²;
 - (d) alle sonstigen Bestimmungen des Unionsrechts zum Schutz personenbezogener Daten.
- 2. Zum Zweck von Absatz 1 Buchstabe b gilt Artikel 54 mutatis mutandis.

Artikel 56

Schutz personenbezogener Daten

1. Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten gelten im Vereinigten Königreich in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von betroffenen Personen ausserhalb des Vereinigten Königreichs, vorausgesetzt die personenbezogenen Daten:

³⁰ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABI. L 119, 4.5.2016, S. 1).

³¹ Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABI. L 119, 4.5.2016, S. 89).

³² Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABI. L 201, 31.7.2002, S. 37).

- (a) wurden vor Ende des Übergangszeitraums gemäss den Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten im Vereinigten Königreich vor Ende des Übergangszeitraums verarbeitet oder
- (b) werden nach Ende des Übergangszeitraums im Vereinigten Königreich auf der Grundlage dieses Abkommens verarbeitet.
- 2. Absatz 1 gilt nicht, soweit anzuwendende Entscheidungen gemäss Artikel 45 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 oder Artikel 36 Absatz 3 der Richtlinie die Verarbeitung der darin genannten personenbezogenen Daten (EU) 2016/680 feststellen, dass für die Verarbeitung der in Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten ein angemessenes Schutzniveau besteht.
- 3. Soweit eine in Absatz 2 genannte Entscheidung nicht mehr anwendbar ist, gewährleistet das Vereinigte Königreich in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten der in Absatz 1 genannten betroffenen Personen ein Schutzniveau, das dem Schutzniveau, gemäss den Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten, der Sache nach gleichwertig ist.

Vertrauliche Behandlung und eingeschränkte Nutzung von Daten und Informationen im Vereinigten Königreich

Unbeschadet von Artikel 56 gelten zusätzlich zu den Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten die Bestimmungen des EWR-Abkommens, die Bestimmungen anderer Abkommen, einschliesslich dieses Abkommens, und die Bestimmungen, die kraft anderer Abkommen, einschliesslich dieses Abkommens, gelten über die vertrauliche Behandlung, die eingeschränkte Nutzung, die Speicherbegrenzung und die Pflicht zur Löschung von Daten und Informationen in Bezug auf Daten und Informationen, die Behörden oder amtlichen Stellen des Vereinigten Königreichs oder im Vereinigten Königreich oder Auftraggebern im Sinne von Artikel 4 der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³³ des Vereinigten Königreichs oder im Vereinigten Königreich vorliegen und wie folgt erhoben wurden:

- (a) vor Ende des Übergangszeitraums oder
- (b) auf der Grundlage dieses Abkommens.

³³ Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABI. L 94, 28.3.2014, S. 243).

45

Behandlung von aus dem Vereinigten Königreich erhaltenen Daten und Informationen

Die EWR/EFTA-Staaten behandeln Daten und Informationen, die sie vor Ende des Übergangszeitraums vom Vereinigten Königreich erhalten haben oder die sie nach Ende des Übergangszeitraums aufgrund dieses Abkommens erhalten haben, nicht allein deshalb anders als von einem EWR/EFTA-Staat oder einem Mitgliedstaat der EU erhaltene Daten und Informationen, weil das Vereinigte Königreich aus der Union ausgetreten ist.

TITEL V

LAUFENDE VERFAHREN ZUR VERGABE ÖFFENTLICHER AUFTRÄGE UND ÄHNLICHE VERFAHREN

Artikel 59

Begriffsbestimmung

Im Sinne dieses Titels bezeichnet der Ausdruck "einschlägige Regeln":

- (a) die allgemeinen Grundsätze des EWR-Abkommens, die auf die Vergabe öffentlicher Aufträge anzuwenden sind,
- (b) die Richtlinien 2009/81/EG³⁴, 2014/23/EU³⁵, 2014/24/EU³⁶ und 2014/25/EU³⁷ des Europäischen Parlaments und des Rates,
- (c) die Verordnungen (EG) Nr. 2195/2002³⁸ und (EG) Nr. 1370/2007³⁹ des Europäischen Parlaments und des Rates, Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 des

³⁴ Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (ABI. L 216, 20.8.2009, S. 76).

Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABI. L 94, 28.3.2014, S. 1).

³⁶ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABI. L 94, 28.3.2014, S. 65).

³⁷ Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABI. L 94, 28.3.2014, S. 243).

³⁸ Verordnung (EG) Nr. 2195/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über das Gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV) (ABI. L 340, 16.12.2002, S. 1).

³⁹ Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABI. L 315, 3.12.2007, S. 1).

Rates⁴⁰, Artikel 11 und 12 der Richtlinie 96/67/EG des Rates⁴¹, Artikel 16, 17 und 18 der Verordnung (EG) 1008/2008⁴² des Europäischen Parlaments und des Rates, Artikel 6 und 7 der Verordnung (EU) 2017/352⁴³ des Europäischen Parlaments und des Rates und

(d) alle sonstigen speziellen Vorschriften des EWR-Abkommens für die Vergabe öffentlicher Aufträge.

Artikel 60

Für laufende Verfahren geltende Regelungen

- 1. Die einschlägigen Regelungen gelten:
 - (a) unbeschadet von Buchstabe b für Verfahren, die von öffentlichen Auftraggebern oder Auftraggebern aus den EWR/EFTA-Staaten oder dem Vereinigten Königreich nach diesen Vorschriften vor Ende des Übergangszeitraums eingeleitet wurden und am letzten Tag des Übergangszeitraums noch nicht abgeschlossen sind, einschliesslich von Verfahren unter Verwendung dynamischer Beschaffungssysteme sowie von Verfahren, bei denen der Aufruf zum Wettbewerb in Form einer Vorabinformation oder einer regelmässigen nicht verbindlichen Bekanntmachung oder einer Bekanntmachung über das Bestehen eines Qualifizierungssystems erfolgt, und
 - (b) für die in Artikel 29 Absatz 2, 3 und 4 der Richtlinie 2009/81/EG, Artikel 33 Absatz 2 bis 5 der Richtlinie 2014/24/EG und Artikel 51 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EG genannten Verfahren, die sich auf die Erfüllung der folgenden Rahmenvereinbarungen beziehen, die durch öffentliche Auftraggeber oder Auftraggeber aus den EWR/EFTA-Staaten oder dem Vereinigten Königreich abgeschlossen wurden sowie in Bezug auf die Auftragsvergabe in Bezug auf diese Rahmenvereinbarungen:
 - (i) Rahmenvereinbarungen, die vor Ende des Übergangszeitraums abgeschlossen wurden und am letzten Tag des Übergangszeitraums weder abgelaufen sind noch gekündigt wurden, oder

⁴⁰ Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 des Rates vom 7. Dezember 1992 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf den Seeverkehr in den Mitgliedstaaten (Seekabotage) (ABI. L 364, 12.12.1992, S. 7).

⁴¹ Verordnung (EG) Nr. 67/96 der Kommission vom 18. Januar 1996 zur Eröffnung zusätzlicher Kontingente für die Einfuhren von Textilwaren mit Ursprung in bestimmten Drittländern, die 1996 an Handelsmessen in der Gemeinschaft teilnehmen (ABI. L 14, 19.1.1996, S. 1).

⁴² Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (Neufassung) (ABI. L 293, 31.10.2008, S. 3).

⁴³ Verordnung (EU) 2017/352 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2017 zur Schaffung eines Rahmens für die Erbringung von Hafendiensten und zur Festlegung von gemeinsamen Bestimmungen für die finanzielle Transparenz der Häfen (ABI. L 57, 3.3.2017, S. 1).

- (ii) Rahmenvereinbarungen, die nach Ende des Übergangszeitraums gemäss einem Verfahren abgeschlossen wurden, das unter Buchstabe a dieses Absatzes fällt.
- 2. Unbeschadet der Anwendung von Beschränkungen gemäss dem EWR-Abkommen, müssen öffentliche Auftraggeber oder Auftraggeber in Bezug auf Bieter oder gegebenenfalls auf Personen, die anderweitig berechtigt sind, Anträge zu stellen, aus den EWR/EFTA-Staaten und dem Vereinigten Königreich bei den in Absatz 1 genannten Verfahren den Grundsatz der Nichtdiskriminierung beachten.
- 3. Die in Absatz 1 genannten Verfahren gelten als eingeleitet, wenn ein Aufruf zum Wettbewerb oder eine andere Aufforderung zur Antragstellung gemäss den einschlägigen Vorschriften erfolgt ist. Wenn die einschlägigen Vorschriften die Verwendung von Verfahren erlauben, für die kein Aufruf zum Wettbewerb oder eine andere Aufforderung zur Antragstellung vorgeschrieben ist, gilt das Verfahren als eingeleitet, wenn der öffentliche Auftraggeber oder Auftraggeber in Bezug auf das betreffende Verfahren Kontakt mit Wirtschaftsakteuren aufgenommen hat.
- 4. Die in Absatz 1 genannten Verfahren gelten als abgeschlossen:
 - (a) wenn gemäss den einschlägigen Vorschriften eine Bekanntmachung über die Auftrags- oder Konzessionsvergabe veröffentlicht wurde, oder, sofern diese Vorschriften die Veröffentlichung einer Bekanntmachung über die Auftragsoder Konzessionsvergabe nicht verlangen, wenn der betreffende Vertrag vergeben wurde, oder
 - (b) wenn den Bietern oder gegebenenfalls Personen, die anderweitig berechtigt sind, Anträge zu stellen, die Gründe mitgeteilt werden, aus denen kein Auftrag vergeben wurde, sofern der öffentliche Auftraggeber oder Auftraggeber keinen Vertrag vergibt.
- 5. Dieser Artikel berührt nicht die Vorschriften der Vertragsparteien für Zölle, den Warenverkehr, Dienstleistungen, die Anerkennung von Berufsqualifikationen oder geistiges Eigentum.

Überprüfungsverfahren

Die Bestimmungen der Richtlinien des Rates 89/665/EWG⁴⁴ und 92/13/EWG⁴⁵ gelten für die in Artikel 60 dieses Abkommens genannten Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge, die unter ihren Anwendungsbereich fallen.

Artikel 62

Zusammenarbeit

Artikel 61 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU gilt für Verfahren gemäss dieser Richtlinie, die von öffentlichen Auftraggebern aus dem Vereinigten Königreich vor Ende des Übergangszeitraums eingeleitet wurden und am letzten Tag des Übergangszeitraums noch nicht abgeschlossen waren, nach Ende des Übergangszeitraums für höchstens 9 Monate.

TITEL VI

GERICHTSVERFAHREN

Artikel 63

Vertretung vor dem EFTA-Gerichtshof

- 1. Wenn ein Anwalt, der berechtigt ist, vor einem Gericht des Vereinigten Königreichs aufzutreten, vor Ende des Übergangszeitraums eine Partei in einem Verfahren vor dem EFTA-Gerichtshof oder im Zusammenhang mit einem Ersuchen beim Gerichtshof um ein Gutachten vertreten oder beraten hat, darf dieser Anwalt die Partei in diesen Verfahren oder Ersuchen weiter vertreten oder beraten. Dieses Recht gilt für alle Phasen des Verfahrens.
- 2. Wenn sie eine Partei in den in Absatz 1 genannten Fällen vor dem EFTA-Gerichtshof vertreten, sind Anwälte, die berechtigt sind, vor einem Gericht des Vereinigten Königreichs aufzutreten, in jeder Hinsicht wie Anwälte zu behandeln, die berechtigt sind, vor Gerichten der EWR/EFTA-Staaten aufzutreten und eine Partei vor dem EFTA-Gerichtshof zu vertreten oder zu beraten.

⁴⁴ Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge (ABI. L 395, 30.12.1989, S. 33).

Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABI. L 76, 23.3.1992, S. 14).

TEIL VIER

INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

TITEL I

EINHEITLICHE AUSLEGUNG UND ANWENDUNG

Artikel 64

Überwachung der Umsetzung und Anwendung von Teil Zwei

- 1. Im Vereinigten Königreich wird die Umsetzung und Anwendung von Teil Zwei durch eine unabhängige Behörde (die "Behörde") überwacht, deren Befugnisse den Befugnissen der Europäischen Kommission der Union entsprechen, aus eigener Initiative Untersuchungen zu angeblichen Verstössen gegen Teil Zwei durch die Verwaltungsbehörden des Vereinigten Königreichs durchzuführen und Beschwerden von Staatsangehörigen der EWR/EFTA-Staaten und deren Familienangehörigen zum Zweck dieser Untersuchungen entgegen zu nehmen. Die Behörde ist ausserdem befugt bei der Prüfung dieser Beschwerden in einem angemessenen gerichtlichen Verfahren vor einem zuständigen Gericht im Vereinigten Königreich Klage zu führen, um eine wirksame Abhilfe zu erwirken.
- 2. In den EWR/EFTA-Staaten wird die Umsetzung und Anwendung von Teil Zwei durch EFTA-Überwachungsbehörden überwacht, deren Befugnisse den Befugnissen gemäss dem EWR-Abkommen und dem Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs ("Überwachungsbehörde- und Gerichtshofabkommen") entsprechen. Dazu gehört die Befugnis, aus eigener Initiative Untersuchungen zu angeblichen Verstössen gegen Teil Zwei durch die Verwaltungsbehörden der EWR/EFTA-Staaten durchzuführen und Beschwerden von Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs und deren Familienangehörigen zum Zweck dieser Untersuchungen entgegen zu nehmen. Die EFTA-Überwachungsbehörde ist ausserdem befugt, den EFTA-Gerichtshof gemäss dem Überwachungsbehörde- und Gerichtshofabkommen anzurufen.
- 3. Die EFTA-Überwachungsbehörde und die Behörde informieren den Gemischten Ausschuss jährlich über die Umsetzung und Anwendung von Teil Zwei in den EWR/EFTA-Staaten bzw. im Vereinigten Königreich. Dabei informieren sie insbesondere über die Massnahmen, die zur Umsetzung oder Einhaltung von Teil Zwei getroffen wurden, und über die Anzahl und Art der eingegangenen Beschwerden.
- 4. Der Gemischte Ausschuss überprüft die in diesem Artikel festgelegten Überwachungsmechanismen frühestens acht Jahre nach Ende des Übergangszeitraums. Nach dieser Überprüfung kann er nach Treu und Glauben gemäss Artikel 65 Absatz 4 Buchstabe f und Artikel 66 beschliessen, dass das

Vereinigte Königreich und die EWR/EFTA-Staaten die in den Absätzen 1 bis 3 dieses Artikels festgelegten Überwachungsmechanismen beenden können.

TITEL II

INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN

Artikel 65

Gemischter Ausschuss

- 1. Hiermit wird ein Gemischter Ausschuss eingesetzt, der sich aus Vertretern aller Vertragsparteien zusammensetzt. Der Vorsitz im Gemischten Ausschuss wird von den Vertragsparteien im Turnus wahrgenommen.
- 2. Der Gemischte Ausschuss tritt auf Antrag einer der Vertragsparteien zusammen und nach Ende des Übergangszeitraums in jedem Fall einmal jährlich. Der Gemischte Ausschuss beschliesst seinen Sitzungskalender und seine Tagesordnung einvernehmlich. Wenn eine Vertragspartei eine Sitzung des Gemischten Ausschusses beantragt, findet diese Sitzung zum frühestmöglichen Termin statt, jedoch spätestens 45 Tage nach Eingang des Antrags, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 3. Der Gemischte Ausschuss ist zuständig für die Umsetzung und Anwendung dieses Abkommens. Die Parteien können jedes Problem in Bezug auf die Umsetzung, Anwendung und Auslegung dieses Abkommens an den Gemischten Ausschuss verweisen.
- 4. Der Gemischte Ausschuss muss:
 - (a) die Umsetzung und Anwendung dieses Abkommens überwachen und erleichtern;
 - (b) über die Aufgaben von Fachausschüssen entscheiden und deren Arbeit überwachen;
 - (c) nach Wegen und Verfahren suchen, um Probleme in den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen zu verhindern und um Streitfälle in Bezug auf die Auslegung und Anwendung dieses Abkommens beizulegen, einschliesslich von Verfahren gemäss Artikel 68;
 - (d) seine eigene Geschäftsordnung sowie gegebenenfalls die Geschäftsordnungen der Fachausschüsse verabschieden;
 - (e) alle Angelegenheiten von Interesse in Bezug auf die unter dieses Abkommen fallenden Bereiche behandeln;

- (f) nach den Bestimmung von Artikel 66 Beschlüsse fassen und Empfehlungen aussprechen;
- (g) in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen Änderungen dieses Abkommens vornehmen.

5. Der Gemischte Ausschuss kann:

- (a) einen oder mehrere Fachausschüsse einsetzen und auflösen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen;
- (b) Zuständigkeiten an die Fachausschüsse delegieren, mit Ausnahme der in den Buchstaben b, d, f und g von Absatz 4 genannten Zuständigkeiten;
- (c) die den Fachausschüssen zugewiesenen Aufgaben abändern;
- (d) ausser in Bezug auf die Teile Eins und Vier nach Ende des Übergangszeitraums vier Jahre lang Beschlüssen zur Änderung dieses Abkommens annehmen, soweit dies Änderungen erforderlich sind, um Fehler, Versehen oder andere Mängel zu korrigieren oder um auf Situationen zu reagieren, die bei Unterzeichnung des Abkommens nicht vorhergesehen worden waren, und vorausgesetzt, diese Beschlüsse ändern nicht die wesentlichen Elemente dieses Abkommens;
- (e) im Ermessen der Vertragsparteien sonstige Massnahmen zur Ausübung seiner Funktionen treffen.
- 6. Nach Ende des Übergangszeitraums legt der Gemischte Ausschuss einen Jahresbericht über die Funktionsweise dieses Abkommens vor.

Artikel 66

Beschlüsse und Empfehlungen

- 1. Der Gemischte Ausschuss ist zum Zweck dieses Abkommens befugt, Beschlüsse zu jeder Angelegenheit zu verabschieden, für die er gemäss diesem Abkommen zuständig ist, und entsprechende Empfehlungen an die Vertragsparteien auszusprechen.
- 2. Vorbehaltlich von Absatz 3 sind die vom Gemischten Ausschuss verabschiedeten Beschlüsse bei ihrem Inkrafttreten für die Vertragsparteien bindend und müssen von den Vertragsparteien umgesetzt werden.
- 3. Wenn ein Beschluss des Gemischten Ausschusses für eine Vertragspartei nur nach der Erfüllung innerstaatlicher Rechtsvorschriften bindend sein kann, tritt der Beschluss für diese Vertragspartei am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Datum in Kraft, an dem die Vertragspartei dem Verwahrer mitgeteilt hat, dass seine innerstaatlichen

Rechtsvorschriften erfüllt sind, sofern nicht anders vom Gemischten Ausschuss vereinbart.

4. Der Gemischte Ausschuss verabschiedet seine Beschlüsse und Empfehlungen einvernehmlich.

TITEL III

STREITBEILEGUNG

Artikel 67

Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien bemühen sich jederzeit um eine einvernehmliche Auslegung und Anwendung dieses Abkommens und unternehmen im Rahmen von Zusammenarbeit und Konsultationen alle Anstrengungen, um zu einer zufriedenstellenden Lösung aller Fragen zu gelangen, die sein Funktionieren beeinträchtigen könnten.

Artikel 68

Beilegung von Streitigkeiten

- 1. Jede Vertragspartei kann den Gemischten Ausschuss mit Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieses Abkommens befassen.
- 2. Der Gemischte Ausschuss bemüht sich, die Streitigkeiten beizulegen. Ihm sind alle Informationen bereitzustellen, die für eine gründliche Prüfung der Frage im Hinblick auf eine annehmbare Lösung erforderlich sind. Dazu prüft der Gemischte Ausschuss alle Möglichkeiten, um das reibungslose Funktionieren des Abkommens aufrechtzuerhalten. Der Gemischte Ausschuss kann die Streitigkeiten durch einen Beschluss beilegen.

TITEL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 69

Anhänge

Die Anhänge I und II sind Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 70

Verbindlicher Wortlaut und Depositar

Dieses Abkommen ist in einer Urschrift in englischer Sprache abgefasst.

Depositar dieses Abkommens ist die Regierung Norwegens.

Artikel 71

Inkrafttreten und Anwendung

- 1. Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder der Genehmigung nach Massgabe der jeweiligen gesetzlichen Regelungen der Vertragsparteien. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.
- 2. Dieses Abkommen tritt in Bezug auf jene Parteien, die ihre Genehmigungsurkunde hinterlegt haben, am späteren der folgenden Zeitpunkte in Kraft:
 - i) an dem Datum, an dem das EU-UK Austrittsabkommen in Kraft tritt; oder
 - ii) an dem Datum, an dem das Vereinigte Königreich und mindestens ein EWR/EFTA-Staat ihre Genehmigungsurkunden hinterlegt haben.
- 3. In Bezug auf einen EWR/EFTA-Staat, der seine Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt, nachdem dieses Abkommen in Kraft getreten ist, tritt das Abkommen am Tag nach Hinterlegung seiner Urkunde in Kraft.
- 4. Die Teile Zwei und Drei, ausgenommen Artikel 18 und 42 sowie die Artikel 64 und 68 gelten ab dem Ende des Übergangszeitraums.

Geschehen am [TT/MM/JJJJ].

ANHÄNGE

Anhang I

Koordinierung im Bereich der sozialen Sicherheit

Teil I Beschlüsse und Empfehlungen der Verwaltungskommission

Anzuwendende Rechtsvorschriften (Reihe A):

- Beschluss Nr. A1 vom 12. Juni 2009 über die Einrichtung eines Dialog- und Vermittlungsverfahrens zu Fragen der Gültigkeit von Dokumenten, der Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften und der Leistungserbringung gemäss der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABI. C 106, 24.4.2010, S. 1);
- Beschluss Nr. A2 vom 12. Juni 2009 zur Auslegung des Artikels 12 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der auf entsandte Arbeitnehmer sowie auf Selbständige, die vorübergehend eine Tätigkeit in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat ausüben, anzuwendenden Rechtsvorschriften (ABI. C 106, 24.4.2010, S. 5);
- Beschluss Nr. A3 vom 17. Dezember 2009 über die Zusammenrechnung ununterbrochener Entsendezeiten, die gemäss den Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zurückgelegt wurden (ABI. C 149, 08.6.2010, S. 3).

Elektronischer Datenaustausch (Reihe E):

- Beschluss Nr. E1 vom 12. Juni 2009 über die praktischen Verfahren für die Zeit des Übergangs zum elektronischen Datenaustausch gemäss Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABI. C 106, 24.4.2010, S. 9);
- Beschluss Nr. E2 vom 3. März 2010 über die Einführung eines Verfahrens für die Vornahme von Änderungen an den Angaben zu den in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Stellen, die in dem elektronischen Verzeichnis, das Bestandteil von EESSI ist, aufgeführt sind (ABI. C 187, 10.7.2010, S. 5);
- Beschluss Nr. E4 vom 13. März 2014 über die Übergangszeit gemäss Artikel 95 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABI. C 152, 20.5.2014, S. 21);

Familienleistungen (Reihe F):

 Beschluss Nr. F1 vom 12. Juni 2009 zur Auslegung des Artikels 68 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Prioritätsregeln beim Zusammentreffen von Familienleistungen (ABI. C 106, 24.4.2010, S. 11); - Beschluss Nr. F2 vom 23. Juni 2015 über den Datenaustausch zwischen den Trägern zum Zweck der Gewährung von Familienleistungen (ABI. C 52, 11.2.2016, S. 11).

Horizontale Fragen (Reihe H):

- Beschluss Nr. H1 vom 12. Juni 2009 über die Rahmenbedingungen für den Übergang von den Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 des Rates zu den Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie über die Anwendung der Beschlüsse und Empfehlungen der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABI. C 106, 24.4.2010, S. 13-);
- Beschluss Nr. H2 vom 12. Juni 2009 über die Arbeitsweise und Zusammensetzung des Fachausschusses für Datenverarbeitung der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABI. C 106, 24.4.2010, S. 17);
- Beschluss Nr. H3 vom 15. Oktober 2009 über den Bezugszeitpunkt für die Festlegung der Umrechnungskurse gemäss Artikel 90 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABI. C 106, 24.4.2010, S. 56);
- Beschluss Nr. H4 vom 22. Dezember 2009 über die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Rechnungsausschusses der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABI. C 107, 27.4.2010, S. 3);
- Beschluss Nr. H5 vom 18. März 2010 über die Zusammenarbeit zur Bekämpfung von Betrug und Fehlern im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABI. C 149, 8.4.2010, S. 5);
- Beschluss Nr. H6 vom 16. Dezember 2010 über die Anwendung bestimmter Grundsätze für die Zusammenrechnung der Zeiten gemäss Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABI. C 45, 12.2.2011, S. 5);
- Beschluss Nr. H7 vom 25. Juni 2015 zur Änderung des Beschlusses Nr. H3 über den Bezugszeitpunkt für die Festlegung der Umrechnungskurse gemäss Artikel 90 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABI. C 52, 11.2.2016, S. 13);

Renten (Reihe P):

- Beschluss Nr. P1 vom 12. Juni 2009 zur Auslegung der Artikel 50 Absatz 4, 58 und 87 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Feststellung von Leistungen bei Invalidität und Alter sowie Leistungen an Hinterbliebene (ABI. C 106, 24.4.2010, S. 21).
- Empfehlung Nr. P1 vom 12. Juni 2009 betreffend das Urteil Gottardo, wonach die Vorteile, die sich für inländische Arbeitnehmer aus einem bilateralen Abkommen über soziale Sicherheit zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittstaat ergeben,

auch Arbeitnehmern aus anderen Mitgliedstaaten gewährt werden müssen (ABI. C 106, 24.4.2010, S. 47)

Beitreibung (Reihe R):

 Beschluss Nr. R1 vom 20. Juni 2013 über die Auslegung des Artikels 85 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 (ABI. C 279, 27.9.2013, S. 11).

Krankheit (Reihe S):

- Beschluss Nr. S1 vom 12. Juni 2009 betreffend die europäische Krankenversicherungskarte (ABI. C 106, 24.4.2010, S. 23);
- Beschluss Nr. S2 vom 12. Juni 2009 betreffend die technischen Merkmale der europäischen Krankenversicherungskarte (ABI. C 106, 24.4.2010, S. 26);
- Beschluss Nr. S3 vom 12. Juni 2009 zur Bestimmung der durch Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie Artikel 25 Buchstabe A Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates abgedeckten Leistungen (ABI. C 106, 24.4.2010, S. 40);
- Beschluss Nr. S5 vom 2. Oktober 2009 zur Auslegung des in Artikel 1 Buchstabe va der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates definierten Begriffs "Sachleistungen" bei Krankheit und Mutterschaft gemäss den Artikeln 17, 19, 20, 22, 24 Absatz 1, 25, 26, 27 Absätze 1, 3, 4 und 5, 28, 34 und 36 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 sowie zur Berechnung der Erstattungsbeträge nach den Artikeln 62, 63 und 64 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABI. C 106, 24.4.2010, S. 54);
- Beschluss Nr. S6 vom 22. Dezember 2009 über die Eintragung im Wohnmitgliedstaat gemäss Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 und die Erstellung der in Artikel 64 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 vorgesehenen Verzeichnisse (ABI. C 107, 27.4.2010, S. 6);
- Beschluss Nr. S8 vom 15. Juni 2011 über die Zuerkennung des Anspruchs auf Körperersatzstücke, grössere Hilfsmittel oder andere Sachleistungen von erheblicher Bedeutung gemäss Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABI. C 262, 06.9.2011, S. 6);
- Beschluss Nr. S9 vom 20. Juni 2013 über Erstattungsverfahren zur Durchführung der Artikel 35 und 41 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (ABI. C 279, 27.9.2013, S. 8);
- Beschluss Nr. S10 vom 19. Dezember 2013 betreffend den Übergang von den Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und 574/72 zu den Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und 987/2009 sowie die Anwendung der Erstattungsverfahren (ABI. C 152, 20.5.2014, S. 16);

- Empfehlung Nr. S1 vom 15. März 2012 über die finanziellen Aspekte grenzübergreifender Lebendorganspenden (ABI. C 240, 10.8.2012, S. 3);

Arbeitslosigkeit (Reihe U):

- Beschluss Nr. U1 vom 12. Juni 2009 zu Artikel 54 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Familienzuschläge zu Leistungen bei Arbeitslosigkeit (ABI. C 106, 24.4.2010, S. 42);
- Beschluss Nr. U2 vom 12. Juni 2009 zum Geltungsbereich des Artikels 65 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Anspruch auf Leistungen wegen Arbeitslosigkeit bei anderen Vollarbeitslosen als Grenzgängern, die während ihrer letzten Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit im Gebiet eines anderen als des zuständigen Mitgliedstaats gewohnt haben (ABI. C 106, 24.4.2010, S. 43);
- Beschluss Nr. U3 vom 12. Juni 2009 zur Bedeutung des Begriffs "Kurzarbeit" im Hinblick auf die in Artikel 65 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 genannten Personen (ABI. C 106, 24.4.2010, S. 45);
- Beschluss Nr. U4 vom 13. Dezember 2011 über die Erstattungsverfahren gemäss Artikel 65 Absätze 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und Artikel 70 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 (ABI. C 57, 25.2.2012, S. 4);
- Empfehlung Nr. U1 vom 12. Juni 2009 über die Rechtsvorschriften, die auf Arbeitslose anzuwenden sind, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem Wohnstaat eine Teilzeittätigkeit ausüben (ABI. C 106, 24.4.2010, S. 49);
- Empfehlung Nr. U2 vom 12. Juni 2009 zur Anwendung des Artikels 64 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates auf Arbeitslose, die ihren Ehepartner oder Partner begleiten, der in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Staat eine Erwerbstätigkeit ausübt (ABI. C 106, 24.4.2010, S. 51).

Teil II Rechtsakte, auf die Bezug genommen wird

Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit,⁴⁶ in der geänderten Fassung gemäss:

- Verordnung (EG) Nr. 988/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009;⁴⁷
- Verordnung (EU) Nr. 1244/2010 der Kommission vom 9. Dezember 2010;⁴⁸

⁴⁶ ABI. L 166, 30.4.2004, S. 1.

⁴⁷ ABI. L 284, 30.10.2009, S. 43.

- Verordnung (EU) Nr. 465/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012;⁴⁹
- Verordnung (EU) Nr. 1224/2012 der Kommission vom 18. Dezember 2012;⁵⁰
- Verordnung (EU) Nr. 517/2013 der Rates vom 13. Mai 2013;⁵¹
- Verordnung (EU) Nr. 1372/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2013,⁵² in der durch die Verordnung (EU) Nr. 1368/2014 vom 17. Dezember 2014 geänderten Fassung;⁵³
- Verordnung (EU) Nr. 2017/492 der Kommission vom 21. März 2017.⁵⁴

Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit⁵⁵, in der geänderten Fassung gemäss:

- Verordnung (EU) Nr. 1244/2010 der Kommission vom 9. Dezember 2010;⁵⁶
- Verordnung (EU) Nr. 465/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012;⁵⁷
- Verordnung (EU) Nr. 1224/2012 der Kommission vom 18. Dezember 2012;⁵⁸
- Verordnung (EU) Nr. 1372/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2013;⁵⁹
- Verordnung (EU) Nr. 1368/2014 der Kommission vom 17. Dezember 2014;⁶⁰
- Verordnung (EU) Nr. 2017/492 der Kommission vom 21. März 2017.⁶¹

Teil III Anpassungen der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009

Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 werden zum Zweck dieses Abkommens wie folgt angepasst:

⁴⁸ ABI. L 338, 22.12.2010, S. 35.

⁴⁹ ABI. L 149, 8.6.2012, S. 4.

⁵⁰ ABI. L 349, 19.12.2012, S. 45.

⁵¹ ABI. L 158, 10.6.2013, S. 1.

⁵² ABI. L 346, 20.12.2013, S. 27.

⁵³ ABI. L 366, 20.12.2014, S. 15.

⁵⁴ ABI. L 76, 22.3.2017, S. 13.

⁵⁵ ABI. L 284, 30.10.2009, S. 1.

⁵⁶ ABI. L 338, 22.12.2010, S. 35.

⁵⁷ ABI. L 149, 8.6.2012, S. 4.

⁵⁸ ABI. L 349, 19.12.2012, S. 45.

⁵⁹ ABI. L 346, 20.12.2013, S. 27.

⁶⁰ ABI. L 366, 20.12.2014, S. 15.

⁶¹ ABI. L 76, 22.3.2017, S. 13.

(a) In Anhang III wird Folgendes eingefügt:

"VEREINIGTES KÖNIGREICH";

(b) In Anhang VI wird Folgendes eingefügt:

"VEREINIGTES KÖNIGREICH

Erwerbsunfähigkeitsgeld (ESA)

- (a) Für Rechte, die vor dem 1. April 2016 gewährt wurden, ist das ESA für die ersten 91 Tage (Prüfungsphase) eine Geldleistung bei Krankheit. Ab dem 92. Tag (Hauptphase) wird das ESA zur Invaliditätsleistung.
- (b) Für Rechte, die am oder nach dem 1. April 2016 gewährt wurden, ist das ESA für die ersten 365 Tage (Prüfungsphase) eine Geldleistung bei Krankheit. Ab dem 366. Tag (Unterstützungsgruppe) wird das ESA zur Invaliditätsleistung.

Rechtsvorschriften Grossbritanniens: Teil 1 des Wohlfahrtsreformgesetzes 2007.

Rechtsvorschriften Nordirlands: Teil 1 des Wohlfahrtsreformgesetzes (Nordirland) 2007.";

(d) In Anhang VIII, Teil 1 wird Folgendes eingefügt:

"VEREINIGTES KÖNIGREICH

Alle Anträge auf Altersrente, staatliche Altersrente nach Teil 1 des Rentengesetzes 2014, Witwenleistungen und Trauergeld, mit Ausnahme derjenigen, bei denen in einem am oder nach dem 6. April 1975 beginnenden massgebenden Einkommensteuerjahr:

- (i) die betreffende Person Versicherungs-, Beschäftigungs- oder Wohnzeiten nach den Rechtsvorschriften sowohl des Vereinigten Königreichs als auch eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegt hat und eines (oder mehrere) der Steuerjahre gemäss Ziffer i kein anspruchswirksames Jahr im Sinne der Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs ist;
- (ii) durch die Heranziehung von Versicherungs-, Beschäftigungs- oder Wohnzeiten, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegt wurden, Versicherungszeiten des Vereinigten Königreichs, die nach den vor dem 5. Juli 1948 geltenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, im Zusammenhang mit Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung wiederaufleben würden.

Alle Anträge auf Zusatzrente nach Abschnitt 44 des Gesetzes über Sozialbeiträge und -leistungen 1992 und Abschnitt 44 des Gesetzes über Beiträge und Leistungen der Sozialen Sicherheit (Nordirland) 1992.";

(e) In Anhang VIII, Teil 2 wird Folgendes eingefügt:

"VEREINIGTES KÖNIGREICH

Gestaffelte Rentenleistungen, nach den Abschnitten 36 und 37 des Nationales Versicherungsgesetzes 1965 und den Abschnitten 35 und 36 des Nationalen Versicherungsgesetzes (Nordirland) 1966 gezahlt werden.";

(f) In Anhang X wird Folgendes eingefügt:

"VEREINIGTES KÖNIGREICH

- (a) Staatliche Rentensicherung (Gesetz über die Staatliche Rentensicherung 2002 und Gesetz über die Staatliche Rentensicherung (Nordirland) 2002);
- (b) Einkommensbezogene Arbeitslosenunterstützung (Arbeitslosengesetz 1995 und Arbeitslosenverordnung (Nordirland) 1995);
- (d) Unterhaltsbeihilfe für Behinderte, Mobilitätskomponente (Gesetz über Sozialbeiträge und -leistungen 1992 und Gesetz über die Beiträge und Leistungen der sozialen Sicherheit (Nordirland) 1992);
- (e) Einkommensabhängige Erwerbsunfähigkeitsbeihilfe (Wohlfahrtsreformgesetz und Wohlfahrtsreformgesetz (Nordirland) 2007).";
- (g) In Anhang XI wird Folgendes eingefügt:

"VEREINIGTES KÖNIGREICH

- 1. Nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs hat eine Person gegebenenfalls Anspruch auf eine Altersrente, wenn:
 - (a) die Beiträge eines früheren Ehepartners angerechnet werden, als handelte es sich um die eigenen Beiträge dieser Person, oder wenn
 - (b) die einschlägigen Beitragsvoraussetzungen durch den Ehepartner oder früheren Ehepartner dieser Person erfüllt sind; dann gelten die Bestimmungen des Titels III Kapitel 5 der Verordnung für die Feststellung des Anspruchs nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs jeweils unter der Voraussetzung, dass der Ehegatte oder frühere Ehegatte eine Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer oder Selbstständiger ausübt oder ausgeübt hat und den Rechtsvorschriften von zwei oder mehr Mitgliedstaaten unterliegt oder unterlag. Dabei gelten Bezugnahmen auf "Versicherungszeiten" in diesem Kapitel 5 als Bezugnahmen auf die von folgenden Personen zurückgelegten Versicherungszeiten:
 - (i) von einem Ehegatten oder früheren Ehegatten, wenn ein Anspruch
 - von einer verheirateten Frau oder
 - von einer Person geltend gemacht wird, deren Ehe auf andere Weise als durch den Tod des Ehegatten beendet wurde, oder
 - (ii) von einem früheren Ehegatten, wenn ein Anspruch geltend gemacht wird
 - von einem Witwer, der unmittelbar vor Erreichen der Altersgrenze keinen Anspruch auf Hinterbliebenengeld für verwitwete Mütter und Väter hat, oder

- von einer Witwe, die unmittelbar vor Erreichen der Altersgrenze keinen Anspruch auf Witwengeld für verwitwete Mütter oder Hinterbliebenengeld für verwitwete Mütter und Väter oder Witwenrente hat, oder die nur eine nach Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b dieser Verordnung berechnete altersbezogene Witwenrente bezieht; in diesem Sinne ist unter "altersbezogener Witwenrente" eine Witwenrente zu verstehen, die gemäss Abschnitt 39 (4) des Gesetzes über Sozialbeiträge und leistungen der sozialen Sicherheit 1992 zu einem verminderten Satz gezahlt wird.
- 2. Für die Anwendung des Artikels 6 dieser Verordnung auf die Vorschriften über den Anspruch auf Pflegegeld, Beihilfe für den Pfleger und Unterhaltsbeihilfe für Behinderte werden Zeiten der Beschäftigung, der selbstständigen Erwerbstätigkeit oder Wohnzeiten im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats als des Vereinigten Königreichs in dem Masse berücksichtigt, wie dies zur Erfüllung der Voraussetzungen betreffend die erforderlichen Anwesenheitszeiten im Vereinigten Königreich vor dem Tag, an dem der Anspruch auf die betreffende Leistung entsteht, erforderlich ist.
- 3. Für die Zwecke des Artikels 7 dieser Verordnung wird jede Person, die eine Geldleistung bei Invalidität, Alter oder für Hinterbliebene, eine Rente aufgrund von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten und Sterbegeld nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs bezieht und die sich im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats aufhält, während der Dauer dieses Aufenthalts als Person betrachtet, die in diesem anderen Mitgliedstaat wohnhaft ist.
- 4. Soweit Artikel 46 dieser Verordnung Anwendung findet, berücksichtigt das Vereinigte Königreich im Falle von Personen, die aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit invalide werden, während sie den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats unterliegen, bei der Anwendung von Abschnitt 30A (5) des Gesetzes über Sozialbeiträge und -leistungen 1992 alle Zeiten, in denen die betreffenden Personen für die betreffende Arbeitsunfähigkeit folgende Leistungen erhalten haben:
 - (i) Geldleistungen bei Krankheit oder an Stelle dieser Leistungen Lohn- oder Gehaltszahlungen oder
 - (ii) Leistungen im Sinne des Titels III Kapitel 4 und 5 dieser Verordnung für die im Anschluss an diese Arbeitsunfähigkeit eingetretene Invalidität nach den Rechtsvorschriften des anderen Mitgliedstaats und zwar so, als handele es sich um Zeiten, in denen Leistungen wegen kurzfristiger Arbeitsunfähigkeit nach Abschnitt 30A (1) bis (4) des Gesetzes über Sozialbeiträge und -leistungen 1992 gezahlt wurden.

Soweit diese Bestimmung Anwendung findet, werden nur Zeiten berücksichtigt, in denen die Person arbeitsunfähig im Sinne der Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs gewesen wäre.

- 5. (1) Bei der Berechnung des Entgeltfaktors zur Feststellung Leistungsanspruchs nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs wird für jede nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegte Woche der Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer, betreffenden Einkommensteuerjahr im Sinne der Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs begonnen hat, die betreffende Person so angesehen, als habe sie auf der Grundlage eines Entgelts in Höhe von zwei Dritteln der Entgeltobergrenze für das betreffende Jahr als Arbeitnehmer Beiträge entrichtet oder als habe sie ein entsprechendes Erwerbseinkommen, für das Beiträge gezahlt wurden.
 - (2) Für die Zwecke des Artikels 52 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii dieser Verordnung gilt:
 - (a) hat eine als Arbeitnehmer beschäftigte Person einem in Einkommensteuerjahr, das am oder nach dem 6. April 1975 beginnt, Versicherungs-, Beschäftigungs- oder Wohnzeiten ausschliesslich in einem anderen Mitgliedstaat als dem Vereinigten Königreich zurückgelegt und führt die Anwendung der obigen Nummer 5.1 dazu, dass dieses Jahr für die Anwendung des Artikels 52 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i dieser Verordnung als anspruchswirksames Jahr im Sinne der Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs zählt, so wird davon ausgegangen, dass sie in diesem Jahr 52 Wochen lang in dem anderen Mitgliedstaat versichert gewesen ist;
 - (b) zählt ein am oder nach dem 6. April 1975 beginnendes Einkommensteuerjahr für die Anwendung von Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i dieser Verordnung nicht als anspruchswirksames Jahr im Sinne der Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs, werden in diesem Jahr zurückgelegte Versicherungs-, Beschäftigungs- oder Wohnzeiten ausser Acht gelassen.
 - (3) Für die Umrechnung eines Entgeltfaktors in Versicherungszeiten wird der Entgeltfaktor, der während des betreffenden Einkommensteuerjahres im Sinne der Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs erreicht worden ist, durch die für das betreffende Steuerjahr festgesetzte Entgeltuntergrenze geteilt. Das Ergebnis wird als ganze Zahl ausgedrückt; Stellen hinter dem Komma bleiben unberücksichtigt. Die so errechnete Zahl gilt als Anzahl der nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs während dieses Steuerjahres zurückgelegten Versicherungswochen; diese Zahl darf jedoch nicht höher als die Anzahl der Wochen sein, während welcher die genannten Rechtsvorschriften in diesem Steuerjahr für die Person gegolten haben.

Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 werden zum Zweck dieses Abkommens wie folgt angepasst:

(a) In Anhang 1 wird Folgendes eingefügt:

"VEREINIGTES KÖNIGREICH-NORWEGEN

- (a) Briefwechsel vom 20. März 1997 und 3. April 1997 zu den Artikeln 36 Absatz 3 und 63 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (Erstattung oder Verzicht auf Erstattung von Sachleistungskosten) und zu Artikel 105 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 (Verzicht auf die Kosten der verwaltungsmässigen und ärztlichen Kontrolle)."
- (b) In Anhang 3 wird Folgendes eingefügt: "VEREINIGTES KÖNIGREICH".

Anhang II

Bestimmungen des EWR-Abkommens, auf die in Artikel 39 Absatz 4 Bezug genommen wird

- 1. Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen⁶².
- 2. Richtlinie 91/68/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen⁶³.
- 3. Kapitel II der Richtlinie 2009/156/EG des Rates vom 30. November 2009 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern⁶⁴.
- 4. Kapitel II der Richtlinie 2009/158/EG des Rates vom 30. November 2009 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern sowie für ihre Einfuhr aus Drittländern⁶⁵.
- 5. Kapitel II der Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen⁶⁶.
- 6. Kapitel II der Richtlinie 89/556/EWG des Rates vom 25. September 1989 über viehseuchenrechtliche Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Embryonen von Hausrindern und ihrer Einfuhr aus Drittländern⁶⁷.

⁶² ABI. L 121, 29.7.1964, S. 1977, Bestandteil des EWR-Abkommens bei Unterzeichnung (ABI. L 1, 3.1.1994, S.3).

⁶³ ABI. L 46, 19.2.1991, S. 19, Bestandteil des EWR-Abkommens bei Unterzeichnung (ABI. L 1, 3.1.1994, S. 3).

⁶⁴ ABI. L 192, 23.7.2010, S. 1, in das EWR-Abkommen aufgenommen durch Beschluss Nr. 60/2011 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 1. Juli 2011 (ABI. L 262, 6.10.2011, S. 7).

⁶⁵ ABI. L 343, 22.12.2009, S. 74, in das EWR-Abkommen aufgenommen durch Beschluss Nr. 74/2012 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 30. April 2012 (ABI. L 248, 13.9.2012, S. 1).

⁶⁶ ABI. L 268, 14.9.1992, S. 54, in das EWR-Abkommen aufgenommen durch Beschluss Nr. 7/1994 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 21. März 1994 (ABI. L 160, 28.6.1994, S. 1).

⁶⁷ ABI. L 302, 19.10.1989, S. 1, Bestandteil des EWR-Abkommens bei Unterzeichnung (ABI. L 1, 3.1.1994, S. 3).

- 7. Kapitel II der Richtlinie 88/407/EWG des Rates vom 14. Juni 1988 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Rindern und an dessen Einfuhr⁶⁸.
- 8. Kapitel II der Richtlinie 90/429/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Schweinen und an dessen Einfuhr⁶⁹.
- 9. Kapitel II der Richtlinie 2006/88/EG des Rates vom 24. Oktober 2006 mit Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse und zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten⁷⁰.
- 10. Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003⁷¹.

⁶⁸ ABI. L 194, 22.7.1988, S. 10, Bestandteil des EWR-Abkommens bei Unterzeichnung (ABI. L 1, 3.1.1994, S. 3).

⁶⁹ ABI. L 224, 18.8.1990, S. 62, Bestandteil des EWR-Abkommens bei Unterzeichnung (ABI. L 1, 3.1.1994, S. 3).

⁷⁰ ABI. L 328, 24.11.2006, S. 14, in das EWR-Abkommen aufgenommen durch Beschluss Nr. 99/2007 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 28. September 2007 (ABI. L 047, 21.2.2008, S. 10).

ABI. L 178, 28.6.2013, S. 1, in das EWR-Abkommen aufgenommen durch Beschluss Nr. 66/2016 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 29. April 2016 (ABI. L 300, 16.11.2017, S. 1).

AGREEMENT AMENDING THE AGREEMENT BETWEEN THE EFTA STATES ON THE ESTABLISHMENT OF A SURVEILLANCE AUTHORITY AND A COURT OF JUSTICE BY ADDING ARTICLE 44A AND PROTOCOL 9 TO THE AGREEMENT

ICELAND
THE PRINCIPALITY OF LIECHTENSTEIN
THE KINGDOM OF NORWAY

Having regard to the Agreement between the EFTA States on the Establishment of a Surveillance Authority and a Court of Justice, ("Surveillance and Court Agreement"), and in particular Article 49 thereof,

Having consulted the EFTA Surveillance Authority,

Noting that the Agreement on the withdrawal of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland from the European Union and the European Atomic Energy Community (the "EU-UK Withdrawal Agreement") provides for a time-limited transition period during which, save certain very limited exceptions, Union law shall be applicable to and in the United Kingdom and that any reference to Member States in Union law, including as implemented and applied by Member States, shall be understood as including the United Kingdom.

Having regard to the exchanges of notes between the European Union and Iceland, the Principality of Liechtenstein and the Kingdom of Norway (the "EFTA States") respectively¹, whereby the European Union notified the EFTA States that, during the transition period, the United Kingdom is treated as a Member State of the European Union for the purposes of international agreements concluded by the European Union, or by Member States acting on behalf of the European Union, or by the European Union and its Member States jointly, and whereby the EFTA States notified the European Union that they agreed that, during the transition period, they would continue to treat the United Kingdom as a Member State of the European Union for the purposes of the EEA Agreement, its protocols and annexes.

Whereas, the Surveillance and Court Agreement should be amended to affirm the above.

.

¹ [References and dates to be inserted].

Whereas, therefore, Article 44a and Protocol 9 on the functions and powers of the EFTA Surveillance Authority and the EFTA Court following the withdrawal of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland from the European Union and the EEA Agreement, should be added to the Agreement,

HAVE AGREED AS FOLLOWS:

Article 1

The following Article shall be inserted after Article 44 of the Surveillance and Court Agreement:

'Article 44a

Special provisions regarding the withdrawal of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland from the European Union and the EEA Agreement are laid down in Protocol 9 to this Agreement.'

Article 2

The words "Protocols 1 to 4 and 6 to 8" in Article 49 of the Surveillance and Court Agreement shall be replaced by the words "Protocols 1 to 4 and 6 to 9".

Article 3

Protocol 9 to the Surveillance and Court Agreement on the functions and powers of the EFTA Surveillance Authority and the EFTA Court following the withdrawal of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland from the European Union and the EEA Agreement shall be added after Protocol 8 to the Surveillance and Court Agreement. The text of Protocol 9 is annexed to this Agreement.

Article 4

- 1. This Agreement, drawn up in a single copy and authentic in the English language, shall be approved by the EFTA States in accordance with their respective constitutional requirements.
 - Before the end of a period of six months from its entry into force, this Agreement shall be drawn up and authenticated in German, Icelandic and Norwegian.
- 2. This Agreement shall be deposited with the Government of Norway, which shall notify all other EFTA States. The instruments of approval shall be deposited with the Government of Norway which shall notify all other EFTA States.

3.	This Agreement shall enter into force or been deposited by the EFTA States.	n the day all instruments of approval have
IN WITNESS WHEREOF the undersigned plenipotentiaries, being duly authorised thereto, have signed this Agreement.		
Done at Brussels this day of xx 2019.		
		ICELAND
		THE PRINCIPALITY OF CHTENSTEIN
		THE KINGDOM OF NORWAY

to

AGREEMENT AMENDING THE AGREEMENT BETWEEN THE EFTA STATES ON THE ESTABLISHMENT OF A SURVEILLANCE AUTHORITY AND A COURT OF JUSTICE BY ADDING ARTICLE 44A AND PROTOCOL 9 TO THE AGREEMENT

PROTOCOL 9

ON THE FUNCTIONS AND POWERS OF THE EFTA SURVEILLANCE
AUTHORITY AND THE EFTA COURT FOLLOWING THE
WITHDRAWAL OF THE UNITED KINGDOM OF GREAT BRITAIN AND
NORTHERN IRELAND FROM THE EUROPEAN UNION AND THE EEA
AGREEMENT

Article 1

(transition period)

In the interpretation and application of the EEA Agreement and this Agreement, the EFTA Surveillance Authority and the EFTA Court shall, notwithstanding the withdrawal of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland ("United Kingdom") from the European Union and the EEA Agreement, for the duration of the transition period, continue to treat the United Kingdom as if it were a Member State of the European Union for the purposes of the EEA Agreement, its protocols and annexes.

The transition period starts on the day of the withdrawal of the United Kingdom from the European Union and the EEA Agreement and ends on 31 December 2020. Paragraph 1 shall continue to apply in the event of a decision by the European Union and the United Kingdom to extend the transition period in accordance with the Agreement on the withdrawal of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland from the European Union and the European Atomic Energy Community ("EU-UK Withdrawal Agreement"), provided that the EFTA States continue to treat the United Kingdom as if it were a Member State of the European Union for the purposes of the EEA Agreement, its protocols and annexes, until the end of the extended transition period.

The Office for Foreign Affairs of the Principality of Liechtenstein presents its compliments to the Delegation of the European Union to the Principality of Liechtenstein, and has the honour to refer to the Note Verbale dated [XX] from the Delegation of the European Union to the Principality of Liechtenstein, concerning the Agreement on the withdrawal of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland from the European Union and the European Atomic Energy Community.

The Government of the Principality of Liechtenstein has taken note that the Agreement on the withdrawal of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland from the European Union and the European Atomic Energy Community (the "Withdrawal Agreement") was signed by the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland (the "United Kingdom") and the European Union (the "EU") and the European Atomic Energy Community ("Euratom") on [YY], and that — subject to its prior ratification by the United Kingdom and conclusion by the EU and Euratom — it will enter into force on 1 February 2020. The United Kingdom will thus cease to be a Member State of the EU and of Euratom on 1 February 2020.

The Government of the Principality of Liechtenstein, furthermore, takes note that the Withdrawal Agreement provides for a time-limited transition period during which, save certain very limited exceptions, Union law shall be applicable to and in the United Kingdom and that any reference to Member States in Union law, including as implemented and applied by Member States, shall be understood as including the United Kingdom.

The Government of the Principality of Liechtenstein refers to the Note Verbale from the Delegation of the European Union to the Principality of Liechtenstein, informing that the EU and Euratom, and the United Kingdom, have agreed that Union law within the meaning of the Withdrawal Agreement encompasses international agreements concluded by the EU (or Euratom), or by Member States acting on behalf of the EU (or Euratom), or by the EU (or Euratom) and its Member States jointly. As a consequence, and although the United Kingdom is no longer a Member State of the EU as of 1 February 2020, during the transition period the United Kingdom is treated as a Member State of the EU and of Euratom for the purposes of these international agreements.

The Government of the Principality of Liechtenstein has taken due note of Article 129 (1) of the Withdrawal Agreement, whereby the United Kingdom undertakes to be bound by the obligations stemming from these international agreements, and also of Article 131 of the Withdrawal Agreement, whereby the EU and its institutions undertake to supervise and enforce the obligations stemming from these international agreements also in the United Kingdom during the transition period.

The Government of the Principality of Liechtenstein has furthermore taken due note that the transition period agreed in the Withdrawal Agreement between the United Kingdom and the EU and Euratom starts on 1 February 2020 and ends on 31 December 2020, subject to the possibility of a single decision by the parties to that agreement extending the transition period for up to 24 months.

Upon due consideration of the above, the Government of the Principality of Liechtenstein has the honour to inform the Delegation of the European Union to the Principality of Liechtenstein of the following:

- 1. Liechtenstein accepts the stipulations of the notification and agrees that the United Kingdom, during the transition period as set out in the Withdrawal Agreement, shall continue to be treated as a Member State of the Union and of Euratom for the purposes of the agreements that Liechtenstein has concluded with the EU, or with Member States acting on behalf of the EU, or with the EU and its Member States jointly.
- 2. The above-mentioned agreements include Liechtenstein's bilateral agreements with the EU, plurilateral agreements such as the EEA Agreement, as well as any multilateral agreements in force between the EU and Liechtenstein.
- 3. Liechtenstein agrees that references in these agreements to the EU, or to the EU and its Member States, or to Member States of the EU, shall, during the transition period, be understood as encompassing the United Kingdom. This implies, furthermore, that in respect of the EEA Agreement, references to EEA nationals or companies or institutions shall, during the transition period, be understood to continue to include nationals or companies or institutions from the United Kingdom.

The Government of the Principality of Liechtenstein will transmit the content of this Note Verbale to the Embassy of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland to the Principality of Liechtenstein.

The Office for Foreign Affairs of the Principality of Liechtenstein avails itself of this opportunity to renew to the Delegation of the European Union to the Principality of Liechtenstein the assurances of its highest consideration.

Vaduz,